

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Gerechtigkeit nach dem Krieg aus kosmopolitischer
Perspektive“

verfasst von / submitted by

Oliver – Marcus Barbik, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 941

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Philosophie

Betreut von / Supervisor:

o.Univ.-Prof. Dr. Angela Kallhoff

Abstrakt

Kriege sind angesichts globaler Vernetzung in politischen Belangen sowie technischen Entwicklungen in der Waffenindustrie immer verheerender und z.T. auch immer öfter als eine Bedrohung präsent. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist in Bezug auf Friedensbestrebungen insofern ein Trend zu verzeichnen, als durch die Deklaration der Menschenrechte ein neuer Maßstab für das Zusammenleben der Menschen und daher für die Ursachen eines Krieges gesetzt wurden. In diesem Zusammenhang von Bedeutung für Friedensbemühungen ist von der Lehre vom gerechten Krieg stammende Kontroverse über die nötigen Bestimmungen nach dem Krieg (*jus post bellum*).

Die hier vorgelegte Arbeit beschäftigt sich mit der Frage nach dem Beitrag einer kosmopolitischen Moral für das *jus post bellum* in Bezug zum Projekt eines gerechten Friedens. Dabei soll erstens gezeigt werden, warum ein prozeduraler Ansatz eines gerechten Friedens dem Anspruch des *jus post bellum* aus kosmopolitischer Perspektive gerecht wird, zweitens welche Prinzipien für das *jus post bellum* ausschlaggebend sind, und drittens wird versucht zu zeigen, welche Rolle restaurative Gerechtigkeit und Versöhnung im Prozess der Friedensbildung darstellen.

Das *jus post bellum* stellt den Versuch einer Systematisierung der Normen und Prinzipien dar, welche die Postkonfliktphase bestimmen sollen und erhebt dadurch einen normativen Anspruch in Bezug auf Recht und Moral.

Die Idee einer kosmopolitischen Gerechtigkeit baut auf verschiedenen Dimensionen von Gerechtigkeit auf, welche für einen gerechten Frieden nötig sind. Versöhnung als Teil der restaurativen Gerechtigkeit ist für den Prozess des gerechten Friedens insofern von herausragender Bedeutung, als dadurch auf gemeinsame Werte geachtet wird, welche von einer kosmopolitischen Theorie aus gesehen durch die Menschenrechte verkörpert werden. Diese universalen Werte in Form der Menschenrechte, gilt es also in eine Phase nach dem Krieg einzubetten.

Ebenso versucht die vorliegende Arbeit den aktuellen Stand der *jus post bellum*-Debatte mit einem besonderen Fokus auf den Kontrast zwischen Kommunitarismus und Kosmopolitismus zu skizzieren. Einerseits hebt Cécile Fabre's moralischer Kosmopolitismus Schwächen in der orthodoxen Kriegstheorie hervor, andererseits weist sie auf die Schwierigkeiten einer kosmopolitischen Version globaler Gerechtigkeit hin. Es wird auch versucht zu zeigen, dass

der Kosmopolitismus im Kontext des Krieges sowohl auf deontologischen als auch auf konsequentialistischen Erwägungen beruht und in einigen Fällen auf Grenzwerte zurückgreifen muss, um die beiden Stränge miteinander in Einklang zu bringen. Das macht den Kosmopolitismus sowohl flexibel als auch anfällig für Kritiker, da somit eine enorme Kontextabhängigkeit besteht. Die Arbeit konzentriert sich vorwiegend auf philosophische Normen und Prinzipien, weniger hingegen auf die damit verbundenen Institutionen und Mechanismen. Dementsprechend wird der Frage der moralischen Bewertung des Individuums im Kontext des Krieges, welche die gegenwärtige internationale Ordnung zumindest stark in Frage stellt, große Aufmerksamkeit geschenkt.

In Anbetracht der zu erwägenden Maßnahmen im Anschluss an einen Konflikt sticht vor allem der Aspekt der Versöhnung hervor, welcher dazu in der Lage ist, die Situation vor Ort zu stabilisieren, aber auch über weitere Distanz (durch ausreichend gesicherte Beziehungen) friedensfördernd zu wirken. Eine wirksame Durchführung von Praktiken der Versöhnung scheint angesichts globaler Entwicklungen und Unstimmigkeiten (z.B. langanhaltende Konflikte im Nahen Osten) in Bezug auf friedliche Lösungen zwischen diversen Parteien ein Gebot der Stunde. Mehr noch - eine Strategie zur Konfliktbewältigung bedarf i.d.R. einer multilateralen Übereinstimmung. Dabei ist eine Spannung zwischen lokalen und internationalen Interessen wohl kaum zu vermeiden. Eine kosmopolitische Moral ist dem Anspruch ausgesetzt, partikuläre Bedürfnisse mit universalen Werten in Einklang zu bringen, ohne die eine Sache gegen die andere auszuspielen. Gerechtigkeit als ein Fundament zwischen Individuen als auch Gruppierungen muss immer das größere Ziel von politischen Mechanismen und Institutionen berücksichtigen: ausgewogene Beziehungen. Letztere sind neben anderen Faktoren für ein friedliches Zusammenleben ausschlaggebend, und somit für jede Theorie, welche sich mit Frieden beschäftigt von höchstem Wert. Damit schließt sich der Kreis von einem Streben nach Frieden zu Praktiken, welche durch den Aufbau von ausgewogenen Beziehungen an der Schaffung von Frieden beteiligt sind. Ein kosmopolitischer Ansatz im Bereich der Kriegsethik könnte somit dazu beitragen, auf die entsprechenden Werte aufmerksam zu machen, welche in einem Prozess der Friedenskonsolidierung von Nöten sind.

Danksagung

Arbeit ist ein gemeinschaftliches Produkt. Daher möchte ich meinen Dank an all jene richten, welche mich beim Schreiben dieser Arbeit unterstützt haben. An erster Stelle ist hier Gott zu nennen, welcher mich hat Wege gehen lassen die ich mir vorher nicht hätte vorstellen können – stets nach dem Motto „der Weg ist das Ziel“.

Dank gebührt meiner Familie, v.a. meinem Vater und meiner Mutter, die mich all die Jahre mit Rat und Tat unterstützt haben - ohne euch wäre das Studium nie möglich gewesen.

Ebenso bin ich Frau Professorin Kallhoff für ihre tatkräftige, hilfsbereite und ermutigende Betreuung dankbar. Dann wären da noch Freunde, Kollegen, Verwandte und Bekannte, welche mich bei dieser Arbeit begleitet haben – die Gespräche und der Rückhalt haben mich immer wieder bestärkt und motiviert.

Mit dieser Arbeit möchte ich selbstverständlich keine Revolution in Gang setzen, aber vielleicht kann sie trotz aller Kürze ein bescheidener Baustein in meinem Lebensweg werden, zumindest die Demut betreffend.

Wien, 2022

Abkürzungen

UNO	United Nations Organization
JWT	Just War Theory
NATO	North Atlantic Treaty Organization
R2P	Responsibility to Protect
UNSC	United Nations Security Council
WVK	Wahrheits- und Versöhnungskommissionen

Forschungsfrage

Die Forschungsfrage lautet: „Was bedeutet Gerechtigkeit nach dem Krieg aus kosmopolitischer Perspektive?“.

D.h. die Forschungsfrage beinhaltet diverse Unterfragen: 1) Was ist der Inhalt eines *jus post bellum*?; 2) Wie wird eine kosmopolitische Perspektive von Gerechtigkeit begründet?; 3) Was ist der Inhalt eines gerechten Friedens?; 4) Ist Versöhnung nach kriegerischen Auseinandersetzungen ohne Strafe möglich?

Ziel ist es, das Verständnis von kosmopolitischer Gerechtigkeit für das *jus post bellum* fruchtbar zu machen, und in den Prozess eines gerechten Friedens einzubetten, um danach auf die Besonderheiten der restaurativen Gerechtigkeit für die Institutionalisierung des *jus post bellum* einzugehen.

Als Teilgebiet der umfassenderen "just war theory" stellt das Konzept des *jus post bellum* im Vergleich zu den anderen Phasen des Krieges einen vernachlässigten Bereich dar. Wie so oft bei einer Sache, gibt es beim *jus post bellum* keine einstimmige Meinung bezüglich der normativen Aspekte desselben. Jedoch lassen sich zwei Ansätze erkennen, welche als Framework eines *jus post bellum* dienen können (vgl. Barella und Keller): ein liberales Modell (mit Fokus auf Recht), sowie ein religiöses Modell (mit Fokus auf Versöhnung und Vergebung).

Verbindet man diese beiden Modelle zu einer hybriden Variante (vgl. Fabre 2016), kann daraus ein Zugang eröffnet werden, welcher Dank erhöhter Flexibilität auf die jeweiligen Bedingungen einer Situation adaptierbar ist und dadurch für den gewollten Endzustand (d.i. ein gerechter Friede) am zuträglichsten ist.

Ich möchte einerseits zeigen, dass, ausgehend von einem prozeduralen Verständnis eines gerechten Friedens, erst mit Bezug auf die Menschenrechte (als kleinster gemeinsamer Nenner), eine für alle involvierten Parteien neutrale, d.i. faire, Ausgangsposition ermöglicht wird. Bezugnehmend auf die kosmopolitische Tradition, welche durch die Beiträge von John Rawls¹ maßgeblich beeinflusst wurde und deren Anliegen mit der Vorstellung eines „democratic peace“² in Verbindung steht, wird Versöhnung als ein Prozess dargestellt,

¹ vgl. Rawls 2002. *Das Recht der Völker*.; O. Höffe 2006. *John Rawls*.

² Der „demokratische Frieden“ gilt als Postulat der internationalen Beziehungen und besagt, dass Kriege zwischen Demokratien weniger oft bzw. gar nicht stattfinden; vgl. Russett, Bruce (1993). *Grasping the Democratic Peace: Principles for a Post-Cold War World*. Princeton University Press.

welcher die konkreten Bedingungen für einen solchen „demokratischen Frieden“ fördert und daher aus kosmopolitischer Perspektive äußerst erstrebenswert ist.

Vorgehensweise

Ziel der Arbeit ist es, die Verbindung zwischen einem gerechten Frieden und einem kosmopolitischen Ansatz des *jus post bellum* zu erläutern und für eine besondere Stellung der restaurativen Gerechtigkeit einzutreten.

Der Leser wird Schritt für Schritt, d.h. in thematischer Hinsicht vom Allgemeinen zum Speziellen, durch die relevanten Kapitel geführt.

Kapitel 1 dient dazu, die Lehre vom gerechten Krieg zu illustrieren. Neben den verschiedenen Positionen bzgl. der Bewertung des Krieges, werden die Normen und Prinzipien der Lehre vom gerechten Krieg erläutert.

Ebenso wird auf die Geschichte, die Weiterentwicklung der Tradition und auf die Auseinandersetzungen der aktuellen Debatte, darunter einerseits der Kontrast zwischen Traditionalisten und Revisionisten, sowie andererseits zwischen Kommunitaristen und Kosmopoliten, eingegangen.

Kapitel 2 dient dazu, das *jus post bellum* in seinen verschiedenen Facetten zu illustrieren. Neben den Normen und Prinzipien wird auf die geschichtliche Entwicklung eingegangen. Der Kontrast zwischen Minimalisten und Maximalisten wird ebenso beleuchtet wie die Frage der Souveränität gewisser Gruppierungen.

Kapitel 3 beleuchtet das Thema des gerechten Friedens. Neben verschiedenen Auffassungen eines gerechten Friedens wird auf die Notwendigkeit der Menschenrechte, als kleinstem gemeinsamen Nenner hingewiesen und für einen formalistischen Ansatz fruchtbar gemacht.

Kapitel 4 beinhaltet eine detaillierte Darstellung des Kosmopolitismus im Kontext des Krieges. Dabei werden v.a. Prinzipien der Gerechtigkeit skizziert.

Ebenso wird die Version eines *jus post bellum* von Fabre kommentiert.

Kapitel 5 dient der Darstellung des *jus post bellum* aus kosmopolitischer Perspektive. Die Diskussion des Arguments sollte eine Möglichkeit bieten, die Vor- und Nachteile einer kosmopolitischen Version des *jus post bellum* darzustellen.

Vor allem dem Aspekt der Versöhnung im Kontext der Theorie des demokratischen Friedens wird besonderer Wert beigemessen.

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGEN	5
FORSCHUNGSFRAGE	6
VORGEHENSWEISE	7
 <u>EINLEITUNG</u>	 <u>10</u>
 <u>1. DIE LEHRE VOM GERECHTEN KRIEG</u>	 <u>11</u>
1.1. EINLEITUNG	11
1.2. DIE NATUR DES KRIEGES	11
1.3. GESCHICHTLICHER HINTERGRUND.....	13
1.4. JUS AD BELLUM.....	14
1.5. JUS IN BELLO	19
1.6. DIE STRUKTUR DER LEHRE VOM GERECHTEN KRIEG	22
1.7. TRADITIONALISMUS UND REVISIONISMUS	25
1.8. KOMMUNITARISMUS UND KOSMOPOLITISMUS.....	29
 <u>2. JUS POST BELLUM.....</u>	 <u>31</u>
2.1. EINLEITUNG	31
2.2. GESCHICHTE DES <i>JUS POST BELLUM</i>	33
2.3. PRINZIPIEN DES <i>JUS POST BELLUM</i>	37
2.3.1. ERWEITERTE PRINZIPIEN.....	41
2.4. MODERATION ALS SCHLÜSSEL ZUM ERFOLG	42
2.5. MINIMALISMUS VS MAXIMALISMUS	44
2.5.1. EINE NEUE PERSPEKTIVE.....	47
 <u>3. GERECHTER FRIEDE.....</u>	 <u>48</u>
3.1. EINLEITUNG	48
3.2. GERECHTER FRIEDE ODER GERECHTFERTIGTER FRIEDE?	51
3.3. PROZEDURALE UND SUBSTANZIELLE GERECHTIGKEIT.....	54
3.4. DER SPRACHORIENTIERTE ANSATZ FÜR DEN GERECHTEN FRIEDEN	56
3.5. DAS VERTRAGSTHEORETISCHE MODELL DES FRIEDENS	61
3.6. KONKLUSION.....	63
 <u>4. KOSMOPOLITISMUS</u>	 <u>64</u>
4.1. EINLEITUNG	64
4.2. GESCHICHTLICHER HINTERGRUND	65
4.3. UNIVERSALITÄT DES MORALISCHEN KOSMOPOLITISMUS.....	66
4.3.1. REICHWEITE DER GLOBALEN GERECHTIGKEIT.....	67
4.4. POLITISCHER LIBERALISMUS UND DER DEMOKRATISCHE FRIEDEN.....	68
4.5. DER FÄHIGKEITENANSATZ IM RAHMEN DES KOSMOPOLITISMUS	72
4.6. PARTIALITÄT IM GLOBALEN KONTEXT - PATRIOTISMUS UND EIGENINTERESSEN	74
4.7. KONKLUSION.....	75
 <u>5. GERECHTIGKEIT NACH DEM KRIEG AUS KOSMOPOLITISCHER PERSPEKTIVE</u>	 <u>76</u>

5.1. EINLEITUNG	76
5.2. RESTAURATIVE UND RETRIBUTIVE GERECHTIGKEIT	77
5.2.1. KRITIK AM KONZEPT DER RESTAURATIVEN GERECHTIGKEIT	79
5.3. POLITISCHE VERSÖHNUNG ALS ELEMENT DER DEMOKRATISIERUNG	82
5.4. VERSÖHNUNG AUS KOSMOPOLITISCHER PERSPEKTIVE	84
5.4.1. PRAKTIKEN DER VERSÖHNUNG – EINE EVALUIERUNG	86
5.4.2. BEISPIEL: WAHRHEITS- UND VERSÖHNUNGSKOMMISSIONEN	88
5.5. KONKLUSION.....	91
 <u>ZUSAMMENFASSUNG.....</u>	 <u>92</u>
 <u>LITERATUR</u>	 <u>95</u>

Einleitung

Ziel eines gerechten Krieges ist ein gerechter Friede.³ Dabei geht es mitunter darum, nicht zum *status quo* vor dem Krieg (d.h. jener Zustand, welcher zu einem Krieg geführt hat) zurückzukehren, sondern, wenn schon keine optimale, dann zumindest eine (enorm) verbesserte Situation als vor dem Beginn des Krieges herzustellen.

Die politische Philosophie versucht daher entsprechende Normen und Prinzipien für den Übergang von einem Kriegs- zu einem Friedenszustand zu erarbeiten.

Neben der Ausarbeitung der moralischen Aspekte, welche mit der Beendigung des Krieges einhergehen, wird versucht dieses Umfängen auch in einen rechtlichen Rahmen zu setzen, denn das Völkerrecht beschäftigt sich zum Großteil nur mit dem Beginn eines Krieges sowie dessen Führung – eine indifferente Position kann in dieser Hinsicht zu fehlender Koordinierung und dadurch schwerwiegenden Komplikationen führen. Vor allem im Hinblick auf eine kosmopolitische Ethik ist die rechtliche Dimension dieser Auseinandersetzung gekennzeichnet vom Bezug auf die Menschenrechte und deren Potenzial als universale Grundlage für verschiedene Ansprüche nach dem Krieg zu fungieren. Spätestens seit dem Afghanistankrieg (2001-heute) und dem Krieg in Syrien (2003-heute) stehen die Überlegungen über eine angemessene Konzeptualisierung der Nachkriegsphase intensiv zur Debatte, wobei in der Tradition des gerechten Krieges im Laufe der Geschichte hin und wieder Bemerkungen zur Notwendigkeit eines Rechts nach dem Krieg aufgetaucht sind.⁴ Aufgabe des *jus post bellum* Projekts ist es, die von Krieg zerrütteten Staaten / Gesellschaften durch Regulative und persönliches sowie politisches Unterfangen, in einen geordneten und stabilen Zustand zu führen, welcher politische und soziale Beziehungen insofern stärkt, als dadurch gewisse Rechte und Werte gesichert werden, welche einem gerechten Frieden dienlich sind.

Anders formuliert: das *jus post bellum* lässt sich als die Gesamtheit der Überlegung moralischer und rechtlicher Natur für das Gelingen eines gerechten Friedens nach einem Krieg zusammenfassen. Jedoch ist dieses Konzept nur ein Teilchen einer größeren und weitaus bekannteren Theorie, der sogenannten Lehre vom gerechten Krieg. Im Folgenden wird versucht diese Lehre in gebotener Kürze darzustellen, um dadurch einen Einblick in dessen Grundzüge und Besonderheiten zu ermöglichen, welche für die Ausarbeitung und das Verständnis des *jus post bellum* von Bedeutung sind.

³ Vgl. M. Frank 2009, *Das ius post bellum und die Theorie des gerechten Krieges*, S. 750

⁴ Vgl. I. Kant 2013, *Zum Ewigen Frieden.*; H. Grotius 2005, *Law of War and Peace*. S. 184

1. Die Lehre vom gerechten Krieg

1.1. Einleitung

Die Lehre vom gerechten Krieg oder just war theory ist eine Theorie bzw. Tradition, welche sich mit der Rechtfertigung von Kriegen unter Zuhilfenahme ethischer Kriterien beschäftigt: „For just war is not just about war: it is an account of politics that aims to be non-utopian yet to place the political within a set of moral concerns and considerations, within an ethically shaped framework“⁵. Für gewöhnlich werden diese Kriterien in zwei Kategorien, sowie anhand von zwei Phasen, aufgeteilt: *jus ad bellum* (Recht zum Krieg) und *jus in bello* (Recht im Krieg). Zwar gab es in der Geschichte hin und wieder Stimmen, welche nach einem geordneten Verlauf der Nachkriegsphase riefen, jedoch galt das Hauptaugenmerk, stets den beiden anderen Phasen. Bevor die Geschichte und Prinzipien der Lehre vom Gerechten Krieg erläutert werden, lohnt sich jedoch eine generelle Betrachtung der verschiedenen Haltungen gegenüber dem Phänomen des Krieges als solchem, d.h. die moralische Beurteilung des Krieges.⁶

1.2. Die Natur des Krieges

Es scheint u.U. widersprüchlich, wenn von einem „gerechten“ Krieg (ein Oxymoron?) die Rede ist. Dabei ist Krieg nicht als eine Form von Gerechtigkeit zu verstehen, sondern viel mehr in Form eines „gerechtfertigten“ Kriegs, d.h. im Sinne einer Abwägung von Bedingungen und Konsequenzen. In Bezug auf den moralischen Wert des Krieges an sich, lassen sich vier Positionen mit unterschiedlicher Akzeptanz bzw. Ablehnung charakterisieren: Bellizismus, Pazifismus, Realismus, und die Lehre vom gerechten Krieg.

Bellizismus

Ein ideologischer Befürworter des Krieges, welcher die Instrumentalisierung des Krieges für politische Zwecke gutheißt, wird Bellizist genannt. Hinter dem Bellizismus verbirgt sich die Ansicht, dass Kriege nicht nur ein geeignetes, sondern ein erstrebenswertes Mittel zur Interessensdurchsetzung darstellen. Dementsprechend pochen Vertreter dieses Ansatzes

⁵ B. Elsthai 1992, *Just War Theory*, S. 3

⁶ Vgl. M. Schurian 2016, *Recht zwischen Postkonflikt und gerechten Frieden*

darauf, dass der Krieg, sowohl auf individueller als auch auf kollektiver Ebene, eine erstrebenswerte soziale Errungenschaft ist.

Krieg wird nach dieser Ansicht zu einer sinnvollen Aufgabe mit intrinsischem Wert stilisiert. Unabhängig von den verheerenden Konsequenzen für ein kriegführendes Individuum, scheinen die Interessen des Staates oder einer Gesellschaft vom Krieg abhängig gemacht zu werden.

Pazifismus

In Kontrast zum Bellizismus propagiert der Pazifismus eine kategoriale Ablehnung des Krieges, auf Grund dessen moralischen Wertes an sich, sowie die damit einhergehenden Konsequenzen. Diese Tendenz wird verstärkt durch die konstante Weiterentwicklung im Bereich der Waffenindustrie sowie die fortlaufende Steigerung der Zerstörungskraft diverser Kriegsmittel.

Pazifisten sind der Meinung, dass Gewalt kein vernünftiges Mittel der Konfliktlösung ist und i.d.R. zu Gegengewalt führt, im Sinne eines Teufelskreises. Dementsprechend argumentieren sie, dass Krieg für die menschliche Rasse nicht notwendig sondern zu vermeiden ist.

Realismus

Eine weitere Position bzgl. der Legitimität des Krieges ist der Realismus bzw. die Realpolitik. Realisten sehen im Krieg eine natürliche Notwendigkeit und schätzen diesen nicht an sich, sondern nur (wenn möglich) dessen Konsequenzen. Krieg wird hier als Mittel zum Zweck bzw. als Korrektiv angesehen und durch eine konsequenzialistische Ethik gerechtfertigt. Ein sehr bekanntes Zitat von dem Kriegstheoretiker Clausewitz trifft diese Sicht mit folgendem Zitat auf den Punkt: „Der Krieg ist eine bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“⁷. Mit seiner indifferenten Haltung tendiert der Realismus jedoch eher zu einer opportunistischen Moral und dem Recht des Stärkeren. Fragen der Moral scheinen in diesem Kontext prinzipiell nur an zweiter Stelle zu stehen. Obwohl Krieg keinen Wert an sich darstellt, kann darin ein Sinn für das Gemeinwohl erkannt werden (z.B. Einschüchterung, Dominanz, Sicherheit).

Gerechter Krieg

Die Lehre vom gerechten Krieg ist kein Versuch den Krieg zu trivialisieren oder zu verklären, sondern ihn unter gewissen Umständen als notwendig und legitim darzustellen. Weniger also

⁷ C. Clausewitz 1853, *Vom Krieg*, Buch I, Kapitel 1, Abschnitt 24

handelt es sich dabei um eine generelle Rechtfertigung des Krieges, sondern um den Versuch, anhand von Prinzipien und Kriterien über die Legitimität von Kriegen zu entscheiden. In Kontrast zum konsequenzialistischen Ansatz des Realismus, lassen sich bei der Lehre vom gerechten Krieg auch deontologische Aspekte finden.

Nach dieser Auffassung ist das Töten von Menschen zwar schlecht, kann jedoch unter gewissen Umständen, wie z.B. der Schutz gegen gravierende Ungerechtigkeiten oder vor der Bedrohung des eigenen Lebens, gerechtfertigt werden.

Ausgehend von universalen Prinzipien wird dementsprechend versucht einige Faktoren für die Bewertung eines Krieges in Betracht zu ziehen. Weit davon entfernt eine makellose Theorie zu sein, hat es die Lehre vom gerechten Krieg geschafft, über Jahrtausende hinweg als Ausgangspunkt für Überlegungen bzgl. der Kriegsführung, und dadurch als Mittel zur Eindämmung des Krieges (und dessen Opfer) zu dienen.

1.3. Geschichtlicher Hintergrund

Geschichtlich betrachtet, kann die Lehre vom gerechten Krieg (zumindest im europäischen Kontext) bis in die Zeit der Antike, v.a. Aristoteles und Cicero zurückverfolgt werden. Spätestens mit den Schriften des Ambrosius von Mailand und dessen Student Aurelius Augustinus, wurde die Lehre vom gerechten Krieg maßgeblich durch das Christentum beeinflusst. Während im Mittelalter die Tradition des Naturrechts vorherrschte (sehr geprägt u.a. von Schriften des Hl. Thomas von Aquin oder Francisco Suarez), ging der Trend seit der Neuzeit bzw. dem Westfälischen Frieden in Richtung Rechtspositivismus. Aufgrund der erhöhten Zerstörungskraft der Waffen und der damit einhergehenden Steigerung bei den Zahlen der Kriegsoffer entwickelte sich im 19. und 20. Jahrhundert allmählich das moderne (positive) internationale Recht bzw. humanitäre Völkerrecht.⁸

Obwohl der Briand-Kellogg-Pakt 1928 den Krieg verurteilte (und damit die Souveränität der Staaten z.T. einschränkte), hielten sich die Nationen des Völkerbundes nicht an diese Vereinbarung, was offensichtlich durch den Zweiten Weltkrieg bestätigt wurde.

Mit der Entwicklung der Vereinten Nationen im Jahr 1945 wurde eine neue Institution geschaffen, welche die Lehre vom gerechten Krieg und die entsprechenden Kriterien, um den Krieg zu regulieren aufnahm und weiterentwickelte.

⁸ Darunter zählen v.a. die Genfer Konventionen, die Haager Abkommen sowie die Abkommen der Vereinten Nationen.

Die Völkermorde in Ruanda (1994) und Bosnien (1995) lösten die Debatte über humanitäre Interventionen und das damit verbundene Prinzip der Schutzverantwortung aus. Letzteres wurde 2005 von allen UN-Mitgliedern bestätigt und ist nebenbei das erste Dokument in der internationalen Politik, welches Ansätze eines *jus post bellum* in Form einer Wiederaufbaupflicht enthält.⁹

Eine Sache, die der Vollständigkeit halber erwähnt werden muss, ist dass es nicht „die eine Theorie des gerechten Krieges“ gibt, welche als richtig oder falsch bezeichnet werden könnte, weil dies die Deutungshoheit zu sehr strapazieren würde. Die Lehre vom gerechten Krieg repräsentiert viel mehr eine Debatte, welche durch Kontinuität und Sprache ausgezeichnet ist. Aus diesem Grund neigen einige Gelehrte dazu, sie stattdessen nur Tradition des gerechten Krieges zu nennen.¹⁰ Der *status quo* der Lehre vom gerechten Krieg hielt lange Zeit an einer dualistischen Auffassung des Kriegsgeschehens und der damit einhergehenden Beurteilung der Gerechtigkeit fest. Das Beispiel von Michael Walzer hierzu macht es deutlich: „War is always judged twice, first with reference to the reasons states have for fighting, secondly with reference to the means they adopt“.¹¹ Er fügt hinzu: „The two sorts of judgement are logically independent. It is perfectly possible for a just war to be fought unjustly and for an unjust war to be fought in strict accordance with the rules“.¹²

Diese beiden Sequenzen des Krieges werden „*jus ad bellum*“ (Recht zum Krieg) und „*jus in bello*“ (Recht im Krieg) genannt und sind im Völkerrecht verankert. Seit geraumer Zeit gibt es die Tendenz in Politik und Wissenschaft, eine dritte Phase in die Lehre vom gerechten Krieg zu integrieren, d.i. „*jus post bellum*“ (Recht nach dem Krieg). In den folgenden Abschnitten werden die Prinzipien und die Zusammensetzung der einzelnen Phasen skizziert.

1.4. Jus ad bellum

Bevor man überlegt, was im Krieg (in Bezug auf Handlungen und Unterlassungen) zulässig ist, stellt sich die Frage, ob es unter gewissen Umständen überhaupt gerecht(fertigt) ist in den Krieg zu ziehen. Man braucht daher einen klaren und transparenten Grund, um die Entscheidung für sich und für andere überprüfbar zu machen, so dass jeder mit der

⁹ UN Doc. A/63/677 (2009). *Implementing the Responsibility to Protect*.

¹⁰ Bsp. A. Bellamy 2006. *Just Wars : from Cicero to Iraq*.

¹¹ M. Walzer 1977. *Just and unjust wars : A moral argument with historical illustrations*, S. 21

¹² Ebd.

Argumentation einverstanden sein könnte. Um zu beurteilen, was als solcher Grund zählt, wenden Kriegstheoretiker u.a. folgende Kriterien an¹³:

1. Gerechter Grund
2. Proportionalität
3. Vernünftige Erfolgsaussicht
4. Legitime Autorität
5. Rechte Intention
6. Letztes Mittel
7. Öffentliche Kriegserklärung

Gerechter Grund

Der gerechte Grund als solcher, im Gegensatz zu dem was einige Theoretiker befürworten würden, ist zwar notwendig, aber nicht hinreichend für eine umfassende Zuschreibung der Gerechtigkeit des Krieges, da er sonst die anderen Kriterien obsolet machen würde. Vielmehr schränkt er den legitimen Schritt zum Krieg ein, indem dadurch nur eine bestimmte Kategorie von Handlungen als Fall legitimer Gewalt zugelassen werden. Heute nennen wir diese Art von Aktionen „Selbstverteidigung“ gegen Aggression oder „präventive Gewalt“ (gegen eine Bedrohung der Souveränität). Souveränität kann sowohl politisch als auch territorial sein, und es besteht ein breiter Konsens darüber, dass sie aus Gründen des Gemeinwohls Schutz erfordert. Die unbegründete Einschränkung des einen oder anderen ist die Grundlage für einen gerechten Kriegsgrund. Neben dem Widerstand gegen eine bewaffnete Aggression könnte ein gerechter Grund die Rückforderung von unrechtmäßig eingenommenem Eigentum oder Personen und die Bestrafung schwerer Ungerechtigkeiten sein.

Es ist allgemein anerkannt, dass die Hauptidee hinter dem gerechten Grund darin besteht, Verbrechen gegen den Frieden und damit Aggressionskriege zu verhindern.¹⁴

Proportionalität

Die Initiierung eines gerechten Krieges erfordert, dass die besagte Handlung eine angemessene Antwort auf eine unmittelbare Katastrophe oder Gefahr für das Leben darstellt.

¹³ H. Frowe 2016. *The ethics of war and peace* : : An introduction , S. 52

¹⁴ Diese Vorstellung lässt sich im internationalen Recht vorfinden, z.B. im Briand-Kellog-Pact, den Nuremberger Prinzipien, und in den UN Artikeln Nummer 1, 33, 39, und 51

Wie sichergestellt werden kann, dass eine Antwort auf ein bestimmtes Verhalten verhältnismäßig ist, ist schwer zu bewerten.

Helen Frowe schlägt vor, dass wir versuchen sollten zu beantworten, welche Ergebnisse der Krieg vorhersagt, welche Anstrengungen unternommen werden und ob die Güter, um den Krieg zu bekämpfen, die negativen Folgen überwiegen.¹⁵ Sie identifiziert zwei Arten von Problemen, welche in Bezug auf die Aufgabe der Berechnung auftreten - epistemische und abstrakte.¹⁶ Sicherlich geht es dabei auch um viel Einschätzung und Spekulation, denn wir können nicht wissen, wie sich die Ereignisse in der Zukunft auf unsere gegenwärtige Situation auswirken werden. Das ist der Grund, warum eine penible Kalkulation mit Vorsicht verwendet, bzw. vermieden werden sollte, wenn man nicht das Risiko der Fehlkalkulierung eingehen möchte, denn v.a. sind wir nicht in der Lage dazu, Kategorien oder Konzepte eindeutig gegeneinander abzuwägen - man spricht hier auch von epistemischer Ungewissheit. Aufgrund dieser Schwierigkeiten ist es gängige Rechtspraxis, der politischen und territorialen Souveränität ein so großes Gewicht zu verleihen, dass sie, in Anbetracht einer Bedrohung, immer ein Argument für einen Krieg bieten, d.h. die Souveränität eines Staates obliegt ihm selbst.¹⁷

Um die möglichen unbeabsichtigten Auswirkungen der Verhältnismäßigkeit zu schwächen, berücksichtigt das *jus ad bellum* auch das Kriterium des letzten Mittels.

Vernünftige Erfolgsaussichten

„Krieg ist böse“, schreibt Michael Walzer in seinem berühmten Buch „Just and Unjust Wars“, und er trifft damit den Kern der Debatte. Politiker und Entscheidungsträger müssen den Krieg schnell und strategisch, d.h. so bald als möglich und notwendig, beenden. Der Verlust von Menschenleben kann nicht auf Kosten unzureichender Planung bzw. fehlender Abschätzung von Ressourcen und Handlungsoptionen akzeptiert werden. Der bloß symbolische Akt, bestimmte Aktionen zu verurteilen, ohne es zu schaffen, die Ergebnisse effektiv zu ändern, widerspricht den Rechten und dem Wert der Zivilbevölkerung (unabhängig von der Seite des Konflikts). Nach dem Kriterium der vernünftigen Erfolgsaussichten muss offensichtlich die Möglichkeit bestehen, den Krieg zu gewinnen. Ein rücksichtsloser „Kampf gegen alle Widrigkeiten“ ist illegitim, wenn es keine Hoffnung auf einen Sieg gibt, denn dem Leben der

¹⁵ Frowe 2016, S. 56

¹⁶ Ebd., S. 56-57

¹⁷ S.o., S. 58

Soldaten und Zivilisten muss auf allen Ebenen höchster Schutz und Bedeutung zu kommen. Selbst wenn die Aggression ungerecht ist, sollte sich ein Staat zum Wohl der Bevölkerung ergeben, wenn er dieses Kriterium nicht erfüllen kann.

Legitime Autorität

Ein gerechter Krieg muss von einem geeigneten Gremium, dem Oberhaupt des Kriegsstaates, eingeleitet werden. In der Regel sind diejenigen, welche für eine Gruppe zuständig sind, auch die legitime Autorität für die beteiligten Personen. Die politische Theorie sagt uns, dass das Staatsoberhaupt je nach politischem System unterschiedlich ist – versteht man unter legitime Autorität eine liberal-demokratisch verfasste Entität, würden einige Formen politischer Organisation nicht als legitime Autorität gelten.

Eine legitime Autorität ist in der Lage, einen ungerechten Krieg zu führen, daher garantiert der Anspruch auf dieses Kriterium nicht, dass der Krieg gerecht ist - der von Deutschland initiierte Zweite Weltkrieg ist ein solches Beispiel.

Was neue Formen von Einsätzen wie humanitäre Interventionen oder Krieg gegen den Terrorismus betrifft, so erhält das Kriterium der legitimen Autorität neue Aufmerksamkeit. Wir können sehen, dass auch nichtstaatlichen Akteuren wie dem UNSC (United Nations Security Council), auf Grund von Kompetenzen und Multilateralität, legitime Autorität beigemessen werden könnte.

Rechte Intention

Abgesehen von der Bedingung, dass der Krieg eine gerechte Ursache haben muss, darf er nicht durch eine andere (falsche) Absicht infiltriert werden. Die Verhinderung eines Völkermords mag eine gerechte Ursache sein, aber gleichzeitig wäre der Versuch, dabei ein Ablegerregime zu errichten, moralisch falsch.

Es ist möglich, zwischen falschen und mehreren Gründen zu unterscheiden. Man kann aus mehreren Gründen kämpfen, aber man kann nicht gerechtfertigt für einen unmoralischen Grund kämpfen.¹⁸

Von außen betrachtet kann es sehr schwierig sein, spezifische Absichten hinter konkreten Maßnahmen zu beurteilen, daher muss man klar herausfiltern sowie die Handlung einzelner Individuen im Spezialfall isolieren, um zu einer angemessenen Beurteilung zu gelangen. Dieses Kriterium ist vielleicht weniger auf konkret zugefügten Schaden bezogen, dennoch ist

¹⁸ Frowe 2016, S. 63

es nicht unbedeutend, weil dadurch versucht wird, zwischen korrupten und lauterer Fällen zu unterscheiden.

Letztes Mittel (zur Wiederherstellung des Rechts)

Bevor die Verantwortlichen / Politiker einen Krieg in die Wege leiten, müssen sie sich mit mehreren anderen Maßnahmen befassen, um Druck oder Einfluss auf die andere(n) Konfliktpartei(en) auszuüben, wie z.B. durch diplomatische Bemühungen, Wirtschaftssanktionen oder Handelsverbote. Diese Maßnahmen müssen zuerst angewandt werden, aber nicht endlos, weil sie die Legitimität für den Krieg viel zu oft untergraben würden. Darüber hinaus ist diese Bedingung selbstverständlich nur anwendbar, bevor der Konflikt eskaliert, nicht, wenn er bereits begonnen hat. Die Idee hinter dem Konzept ist eindeutig - man sollte zuerst gewaltfreie Mittel ausprobieren, bevor man einem Krieg zustimmt.¹⁹

Manchmal, wie zum Beispiel bei humanitären Interventionen, ist es möglicherweise das kleinere Übel, einen Krieg zu führen, weil die zuvor ergriffenen Maßnahmen nicht die notwendigen Auswirkungen haben, um die Entscheidung des jeweiligen Landes zu ändern. Wirtschaftliche Handlungen betreffen oft nur direkt die normale Bevölkerung, mit nicht genügend politischem Einfluss, um die Situation zu ändern.

Letztendlich müssen die politischen Führer entscheiden, wo die rote Linie gezogen werden soll - im Fall des Streites um Souveränitätsrechte ist es vielleicht nicht wert, in den Krieg zu ziehen.

Öffentliche Kriegserklärung

Die öffentliche Kriegserklärung ist besonders wichtig, weil sie die Anwendung des Völkerrechts unterstreicht und somit als Anhaltspunkt in einer Auseinandersetzung dienen kann. Außerdem gibt die öffentliche Erklärung (falls gültig) der anderen Konfliktpartei die Möglichkeit, einen gelungenen Moment für die Verhandlung eines Friedensvertrags zu identifizieren. Es besteht auch die Möglichkeit, auf die öffentliche Erklärung bevor Gewalttaten entstehen zu reagieren.

Diese Kriterien können als ein kohärentes Werk von Regulativen angesehen werden, welches zu einem gerechten Krieg am Ende führen soll. Prinzipien der Lehre vom gerechten Krieg

¹⁹ Ebd., S. 64

finden ihren Ausdruck im kodifizierten Völkerrecht, wie die Genfer Konventionen, die Haager Konventionen und andere internationale Verträge. Keiner von ihnen ist ausreichend um Staaten / Nationen / ... zu jedem Zeitpunkt vor Gewalt zu schützen, aber alle sind sie für eine stabile Beziehung der Staatengemeinschaft notwendig.

Der nächste Abschnitt behandelt die Kriterien des *jus in bello*, d.h. jene Richtlinien, welche für eine gerechte Art der Kriegsführung unabdinglich sind.

1.5. Jus in bello

Nicht alle Handlungen im Krieg sind erlaubt. Gründe für die Regulation der Kriegsführung gibt es viele, am schwersten ins Gewicht fallen jedoch der Schutz von Leben und die psychologische Verfassung betroffener Personen. Dahinter verbergen sich also verschiedene Werte, welche für ein Zusammenleben sowohl während dem Krieg als auch danach förderlich sind.²⁰ Für einen Realisten ist entweder ein schneller Krieg am effektivsten

(Konsequenzialismus), oder aber er ist der Ansicht, dass Krieg sich überhaupt nicht regulieren lässt (Defätismus).²¹ Im Gegensatz dazu gehen Vertreter der Lehre vom Gerechten Krieg davon aus, dass es durchaus moralische Regeln gibt, welche auf den Krieg anwenden lassen und für die Rechtfertigung eines Krieges unumgänglich sind (ein Ausdruck dieser Sichtweise liegt eben darin, dass es professionelle und illegale Kombattanten gibt).

Wie bereits im vorherigen Abschnitt angesprochen, besteht die Möglichkeit, zwischen dem *jus in bello* und dem *jus ad bellum* eine moralische Unabhängigkeit zu postulieren. Diese Ansicht kann sich insofern positiv auf das Kriegsgeschehen auswirken, als dadurch Kombattanten der ungerechten Seite dennoch dazu motiviert werden, nach rechtmäßigem Verhalten zu streben, da sie sonst mit einer strikteren Bestrafung rechnen müssten. Es lässt sich daher zwischen einem politischen Bereich (*jus ad bellum*) sowie einem militärischen Bereich (*jus in bello*) differenzieren.

Als rechtliche Quellen des *jus in bello* dienen einerseits die Haager Kriegskonvention von 1899, andererseits die Genfer Konvention von 1949. Mit Frowe lassen sich vier Kriterien des *jus in bello* charakterisieren, welche im Folgenden in gebotener Kürze erläutert werden:²²

²⁰ Frowe 2016, S. 100

²¹ Ebd.

²² S.o., S. 105

1. Kombattantenstatus
2. Legitime Ziele
3. Proportionalität
4. Umgang mit Kriegsgefangenen

Kombattantenstatus

Kombattanten müssen von Zivilisten unterscheidbar sein, sowohl durch das Tragen einer Uniform, sowie durch ein entsprechendes Emblem. Dadurch soll die Zahl an Opfern unter den Zivilisten möglichst geringgehalten werden, welche durch fehlende Unterscheidung zustande kommen.

Des Weiteren müssen die Soldaten Teil einer hierarchisch strukturierten Gruppe mit einem Befehlshaber an der Spitze sein (legitime Autorität) und die Regeln des *jus in bello* befolgen. Wenn die Gruppe die Legitimität verliert, trifft dies auch auf den Soldaten zu, darüber hinaus verliert er in solch einem Fall auch den Kriegsgefangenenstatus.

Eine Ausnahme dieser Regelung gilt dann, wenn die Kosten für das Tragen einer Uniform zu hoch wären, z.B. in einem Guerillakrieg, bei welchem die Methode der Versteckenheit einen entscheidenden Faktor der Strategie darstellt. Kleinere Gruppen hätten dann keine Aussicht auf jeglichen Erfolg. Daher musste auch die Guerillaorganisation NFB (Nationale Front für die Befreiung Südvietnams) während des Vietnamkriegs ihre Waffen, als Erkennungsmerkmal, lediglich vor dem Kampf offen tragen.²³

Legitime Ziele

Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten ist einer der wichtigsten, wenn nicht der wichtigste Grundsatz der Regeln des Krieges, denn das Töten von Zivilisten gilt nach der Genfer Konvention als Kriegsverbrechen und wird dementsprechend schwer bestraft. Eine Ausnahme, wo es unter Umständen erlaubt ist unschuldige Zivilisten zu töten, wäre unter der Bezugnahme des Prinzips der Doppelwirkung, welches erstmals von Thomas von Aquin²⁴ formuliert wurde und besagt, dass schlechte Folgen dann in Kauf genommen werden können, wenn sie als Nebeneffekt einer moralisch richtigen Handlung auftreten.²⁵

Je nach Grad des Krieges, d.h. von limitiert bis total, lassen sich verschiedene Klassifikationen von Zivilisten erheben, (gemessen an dem Einfluss welche diese auf den

²³ Frowe 2016, S. 107

²⁴ T. Aquinas (1920), *Summa theologiae*. 2-2, q. 64 a.7

²⁵ Für eine Ausführliche Darstellung des Prinzips der doppelten Wirkung – vgl.: D.Černý (2020).

Krieg ausüben, z.B. als Munitionsproduzent oder als Glied in der Versorgungskette der Soldaten) jedoch geht der Konsens eher in die Richtung, dass Kombattanten jene sind, welche selbst militärische Handlungen ausführen und sich nicht nur indirekt daran beteiligen. Auch in Bezug auf nicht-personale Ziele trifft die Unterscheidung zwischen militärischen und nicht-militärischen Zielen zu. Militärische Ziele sind all jene, welche durch ihren Bestand einen militärischen Vorteil erwirken, nicht-militärische Ziele hingegen sind Teil der Zivilbevölkerung und beinhalten Gebäude wie Schulen oder Spitäler und sind keine legalen Ziele.

Die Erreichung eines militärischen Vorteils ist unumgänglich für die Einstufung einer Kriegshandlung als militärische Notwendigkeit und dadurch auch die Auswahl spezifischer Ziele. Nur Gebäude welche außergewöhnlich Bedeutsam für den Erfolg eines Krieges sind können als legitime Ziele gelten (z.B. Waffenbasen oder Verteidigungszentren). Diese Bedingung wird vor allem durch den *Lieber Code* (24 April, 1863) von Francis Lieber ausformuliert.²⁶

In den meisten Fällen ist die Unterscheidung zwischen militärischen und nicht-militärischen Zielen sozusagen offensichtlich, daher ist es z.B. verboten, politische Ziele durch rücksichtslose Flächenbombardements zu erreichen.

Proportionalität

Nicht nur im Falle eines Kriegsbeginns spielt das Kriterium der Proportionalität eine entscheidende Rolle, der verursachte Schaden muss auch proportional zu dem Gut sein, welches herbeigeführt werden soll. Aber, so könnte man fragen, wie lassen sich Menschenleben gegeneinander aufwiegen? Besagt nicht gerade die Immunität von Zivilisten, dass es einen Unterschied macht, wer getötet wird (ansonsten verfiere man in eine unterschiedslose Kalkulation von Menschenleben)?

Einige Theoretiker unterscheiden vier Typen von Opfern:²⁷ einerseits gegnerische Kombattanten und gegnerische Zivilisten, andererseits eigene Kombattanten und eigene Zivilisten. Unter patriotische Voreingenommenheit fallen all jene Kriegshandlungen, welche aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe einen Vorzug erhalten. Einige Theoretiker (u.a. Frowe und Fabre) argumentieren jedoch, dass patriotische Voreingenommenheit nicht per se ein Grund für eine Bevorzugung spezifischer Akteure in

²⁶ Lieber, Francis (1863). *Instructions for the government of armies of the United States in the Field*.

²⁷ Frowe 2016, S. 112

der Kriegsführung darstellt. Je nachdem ob man dieses kosmopolitische Element, d.i. die Unerheblichkeit der patriotischen Voreingenommenheit in Bezug auf Zivilisten anwendet oder nicht, folgt daraus eine unterschiedliche Auslegung der Berechnung von Kriegsschuld. Ein wesentliches Kriterium der Berechnung sehen Michael Walzer und Paul Christopher v.a. in der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten.²⁸ Ohne diese Unterscheidung, so deren These, wäre das Kriterium der Immunität von Zivilisten unerheblich, d.h. es fiel ihm keine wesentliche Bedeutung zu. Für die Proportionalität bedeutet das, dass eine Abwägung verschiedenster Kriterien in die gewählte Strategie / Kriegshandlung miteinbezogen werden muss.

Umgang mit Kriegsgefangenen

Aufgrund der Differenzierung zwischen *jus ad bellum* und *jus in bello* sind in Anbetracht der Schuldhaftigkeit von Kombattanten Kriegsgefangene nicht als Kriminelle zu beurteilen, auch wenn ihre Kriegsmotive ungerecht sind.²⁹ Die Behandlung von Kriegsgefangenen ist in der Dritten Genfer Konvention geregelt.

1.6. Die Struktur der Lehre vom gerechten Krieg

Einer der bekanntesten Kriegstheoretiker, Michael Walzer, postuliert zwischen dem *jus ad bellum* und dem *jus in bello* eine gewisse moralische Unabhängigkeit: „The moral reality of war is divided into two parts: War is always judged twice, first with reference to the reasons states have for fighting, second with reference to the means they adopt“³⁰. Diese Auffassung, auch “orthodox view” genannt, legitimiert, was in der Auseinandersetzung auch als “moral equality of combatants” bezeichnet wird und auf die Handlungsfähigkeit der Kombattanten abzielt. Die orthodoxe Sicht postuliert, dass Kombattanten nicht für die Entscheidungen ihrer Anführer zur Verantwortung gezogen werden können. Dadurch werden die militärische und die politische Dimension mit Bezug auf die Bewertung der Phase getrennt.

Anhand von zwei Modellen, dem Gladiator-Modell (Soldaten werden zum Kampf gezwungen) und dem Boxer-Modell (Soldaten stimmen dem Kampf zu) versucht Walzer zu zeigen, dass Kombattanten moralisch gleich zu beurteilen sind: “when soldiers fight freely, choosing one another as enemies and designing their own battles, their war is not a crime;

²⁸ Walzer 1977, S. 156; P. Christopher (1998) *The Ethics of War and Peace: An Introduction to Legal and Moral Issues*. 3rd edn., 2004, Englewood Cliffs, NJ: Prentice Hall, S. 115

²⁹ Frowe 2016, S. 120

³⁰ Walzer 1977, S. 21

when they fight without freedom, their war is not their crime”³¹. Andere stehen dieser Meinung skeptisch gegenüber und leiten die Rechtmäßigkeit von Kriegshandlungen an der Rechtmäßigkeit des Kriegsbeginns ab.³² Daraus ergibt sich ein unterschiedlicher Zugang zu der moralischen Beurteilung von Kriegshandlungen, insofern als jene welche keine Unabhängigkeit annehmen (auch reduktive Individualisten genannt) davon ausgehen, dass Kombattanten, welche einen ungerechten Krieg führen, sich schuldig machen.

Während das Gladiator-Modell auf Grund unrealistischer Bedingungen (Soldaten werden i.d.R. nicht zur Kriegsführung gezwungen) als unplausibel betrachtet wird, kann die Zustimmung zum Krieg als Basis einer Kritik fungieren. McMahan, einer der bekanntesten Vertreter des revisionistischen Lagers liefert drei Einwände gegen das Boxer-Modell: “The first questions the soundness of the claim that all combatants can be plausibly understood as consenting to be killed. The second tackles the validity of consent-based accounts, suggesting that it does not follow from the fact that a person consents to being killed that it is permissible to kill them. The third addresses the scope of consent-based accounts, reminding us that it is not only combatants who are killed in war”.³³ Mc Mahan kritisiert die Ansicht, dass Soldaten ein bloßes Instrument im Krieg sind: “We should cease to treat combatants as instruments and instead recognize them as morally autonomous beings”.³⁴ Er argumentiert, dass die Gerechtigkeit eines Soldaten, der im Krieg kämpft, einen großen Teil aus seinem Bezug zur gerechten Ursache des Krieges auf sich zieht. Außerdem argumentiert er, dass Soldaten getötet werden können, wenn sie nicht nur eine Bedrohung, sondern eben eine ungerechte Bedrohung darstellen.³⁵ In Summe: ungerechte Soldaten, erfüllen nach McMahan nicht die Proportionalitätsanforderung.³⁶ Bei dem Versuch, die Moral von der Schuldhaftigkeit und der Unrechtmäßigkeit einer Handlung zu unterscheiden, weist McMahan das erkenntnistheoretische Argument zurück, dass in der Regel Anführer besser informiert seien als Soldaten, so dass Letztere vernünftigerweise ihren Führern die Entscheidung überlassen könnten. Er schreibt dazu folgendes:

“In various places Walzer also identifies the absence of criminality with the absence of blameworthiness. ‘It would be very odd,’ he claims, ‘to praise Rommel for not killing prisoners unless we simultaneously refused to blame him for Hitler’s aggressive wars. For

³¹ Walzer 1977, S. 37

³² z.B. Frowe 2017. *The Just War Framework*, S. 1; B. Orend 2006. *The morality of war*, S. 109

³³ Frowe 2016, S. 128

³⁴ J. McMahan 2006. *On the Moral Equality of Combatants*, S. 392

³⁵ Ebd., S. 712

³⁶ S.o., S. 709

otherwise he is simply a criminal, and all the fighting he does is murder or attempted murder'.³⁷ In short, Walzer claims that if an unjust combatant is blameless, he is not a criminal, that if he is not a criminal, he is the moral equal of a just combatant, and that he is therefore permitted to fight if the just combatant is. The mistake here is to ignore the possibility that blamelessness implies nothing more than that the unjust combatant is excused. That a person is blameless does not entail that he or she has acted permissibly; for both those who act permissibly and those who act wrongly but with a full excuse are blameless".³⁸

McMahan kritisiert Walzer dahingehend, als er behauptet, dass untadelig im Sinne von Befehle ausführen nicht gleichbedeutend ist wie gerecht zu handeln und dahingehend beurteilt zu werden. Eine weitere Kritik an Walzer's traditioneller Sichtweise bietet das Unfreiwilligkeitsargument, welches besagt, dass sich die Kämpfer frei für einen Krieg entscheiden und daher als legitime Opfer angesehen werden können. Kurz gesagt, McMahan argumentiert, dass die freie Wahl, das Richtige zu tun, etwas anderes ist, als sich frei zu entscheiden, das Falsche zu tun (konkret also für einen ungerechten Grund in den Krieg ziehen). Das gilt auch vice versa:

"Suppose a malicious person attacks you unjustly. Would you lose your right not to be attacked by him simply by trying to defend yourself? No. People don't lose moral rights by justifiably defending themselves or other innocent people against unjust attack".³⁹

Intuitiv könnte man geneigt sein, diese Ansicht zu akzeptieren, jedoch steht dabei immer noch die Problematik der falschen Information im Raum.

Der reduktive Individualismus ermöglicht es demnach, das Recht zum Krieg (*jus ad bellum*) für die Bewertung des Rechts im Krieg (*jus in bello*) heranzuziehen. Obwohl McMahans Ansicht konträr zum *status quo* ist, behandelt sie doch eine für das *jus post bellum* relevante Frage: Wie stehen die verschiedenen Phasen miteinander in Verbindung? Wenn der gerechte Kriegsgrund nicht über das Einhalten der anderen Phasen entscheidet, dann sind zumindest die Anreize höher, nach gültigen Standards zu handeln – dies ist v.a. mit Hinblick auf einen ungerechten Sieger von Bedeutung.

³⁷ Erwin Rommel war ein deutscher Generalfeldmarschall im 2. WK, welcher sich aus moralischen Gründen weigerte Kriegsgefangene zu töten, sich aber aktiv am ungerechten Krieg Deutschlands beteiligte.

³⁸ J. McMahan 2009, *Killing in War*, S. 112

³⁹ McMahan 2006, S. 379

Im nächsten Abschnitt wird auf die Auseinandersetzung zwischen geltendem Recht und Reformideen eingegangen, um so das Konzept der individuellen Verantwortung zu konkretisieren.

1.7. Traditionalismus und Revisionismus

Die moderne Kriegstheorie ist im Grunde genommen in zwei Lager gespalten:

Traditionalisten und Revisionisten. Die Diskussion entflammte spätestens mit dem Auftreten von Michael Walzers berühmtem Werk *Just and Unjust wars* (1977). Dieses Buch stellt die traditionalistische (oder orthodoxe) Sicht auf die Idee eines gerechten Krieges dar.

Traditionalisten versuchen, "moralische Grundlagen für etwas zu schaffen, das dem geltenden Völkerrecht und insbesondere den Gesetzen bewaffneter Konflikte nahekommt"⁴⁰, in denen die Staaten die primäre Aufmerksamkeit haben. Diese Ansicht steht in krassem Gegensatz zu dem revisionistischen Ansatz, der davon ausgeht, dass individuelle Handlungen bewertet werden sollen: „Our moral evaluations of war should be more nuanced, focusing on the justification of individual actions rather than on attempts to pronounce on the war as a whole”.⁴¹ Für sie gilt, dass das Völkerrecht "bestenfalls eine pragmatische Fiktion ist – es fehlen tiefere moralische Grundlagen"⁴². Folgendes ist den Revisionisten zuzuschreiben (a) die Zulässigkeit der nationalen Verteidigung und das moralische Ansehen der Staaten im Allgemeinen in Frage gestellt zu haben; (b) sie plädierten für erweiterte Genehmigungen militärischer Interventionen; c) die zivile Immunität in Frage gestellt zu haben; und (d) argumentierten, dass Kämpfer, welche für unrechtmäßige Ziele kämpfen, keinerlei Kriebsrechte haben, außer ihre Waffen niederzulegen.⁴³ Anders ausgedrückt kann der Traditionalismus als die Orthodoxie der gerechten Kriegstheorie angesehen werden, während Revisionisten versuchen, einige der akzeptierten Ideen zu widerlegen oder zumindest in Frage zu stellen, wie z.B.: der moralische Wert der Staaten und die Zulässigkeit der nationalen Verteidigung, der Umfang der zulässigen militärischen Intervention, die Idee der Immunität von Zivilisten sowie die moralische Gleichheit der Soldaten.⁴⁴

⁴⁰ S. Lazar 2017. *Just War Theory: Revisionists Versus Traditionalists*, S. 37

⁴¹ Frowe 2017, S. 26

⁴² Ebd.

⁴³ Lazar 2017, S. 38

⁴⁴ Ebd.

Neben der generellen Gegenüberstellung von traditionalistischer und revisionistischer Seite gibt es noch einige mehr methodische Spaltungen oder Streitpunkte, welche von keiner Seite zwischen Traditionalisten und Revisionisten abhängig sind.⁴⁵ Es gibt Institutionalisten und Nicht-Institutionalist, Reduktivisten und Nicht-Reduktivisten sowie Kollektivist und Nicht-Kollektivist (/ Individualisten).⁴⁶ Institutionalist neigen dazu, sich entweder auf die Auswirkungen der Kriegsgesetze zu konzentrieren oder sie als Vertrag zwischen Staaten oder Bürgern zu betrachten.⁴⁷ Auf der anderen Seite versuchen Nicht-Institutionalist, Handlungen isoliert von ihrem institutionellen Kontext zu beurteilen. Reduktivisten vergleichen die Moral des Tötens im Krieg mit der Moral des Tötens außerhalb des Krieges. Sie behaupten, dass Menschen Grundrechte auf Leben und Freiheit haben, welche sie nicht einfach verlieren, wenn sie in einen Kriegszustand eintreten.⁴⁸ Walzer prägte dieses Konzept der Reduzierung des Staates auf das Individuum mit den Worten einer “domestic analogy”.⁴⁹ Von dieser Perspektive aus betrachtet dient die Selbstverteidigung eines Individuums als Blaupause für die Selbstverteidigung von Staaten. Im Gegensatz zur domestic analogy denken Nicht-Reduktivisten, dass Krieg ein nicht auf andere Situationen übertragbares Unterfangen ist, welches sich wesentlich von Konflikten zwischen Individuen unterscheidet, nicht nur in der Größe, sondern auch in Verhalten und Struktur. Die wohl charakteristischste Spaltung zwischen Traditionalisten und Revisionisten ist die Differenzierung zwischen Individualisten und Kollektivist. Individualisten sind der Meinung, dass die moralischen Akteure im Krieg Individuen im Gegensatz zu Kollektive sind (deskriptiver Individualismus), daher betrachten sie das Individuum als das primäre Objekt moralischer Bedeutsamkeit im Krieg (evaluativer Individualismus).⁵⁰ Evaluative Kollektivist hingegen (dargestellt z.B. durch Walzer’s *Just and Unjust Wars*) betrachten Kollektive als moralisch bedeutend, d.h. als einen moralischen Grund, in einer bestimmten Weise zu handeln, wie etwa andere in Reaktion auf ungerechtfertigtes, lebensbedrohliches Verhalten zu töten. Traditionalist oder Revisionist zu sein ist jedoch kein Kriterium dafür, Teil einer anderen Kategorie zu sein, sondern man kann z.B. ein traditionalistischer Institutionalist oder Nicht-Institutionalist sein.

Es sind v.a. die Kriterien des gerechten Grundes sowie das der legitimen Autorität, welche die Revisionisten aufgriffen und versuchten deren Mängel aufzuzeigen.⁵¹ Was dabei am meisten

⁴⁵ Lazar 2017, S. 38

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ S.o.

⁴⁸ S.o., S. 40

⁴⁹ Walzer 1977, S. 58-59

⁵⁰ Vgl. Lazar 2017, S. 40

⁵¹ Vgl. A. Chehtman 2018. Revisionist Just War Theory and the Concept of War Crimes.

in Bezug auf die traditionalistische Auslegung der Kriegsparadigmen in Frage gestellt wurde, sind die Prinzipien der Diskriminierung und der Gleichheit der Kombattanten.⁵² Wie oben bereits beschrieben, wird nach der revisionistischen Auffassung gerechtfertigtes Töten im Krieg entsprechend der Schuldhaftigkeit betrachtet, die auf der individuellen Verantwortung für ein unrechtmäßiges, lebensbedrohliches Verhalten beruht. Anders gesprochen, wenn Kombattanten, welche für eine ungerechte Sache kämpfen bzw. für eine unrechtmäßige Bedrohung verantwortlich sind, dann sind sie schuldhaft getötet zu werden. Dahinter verbirgt sich die Idee, dass das Recht auf Leben verwirkt werden kann: “ending a life is almost always bad, but it only sometimes amounts to a rights violation. And rights-violating killing is much harder to justify than its counterpart”.⁵³ Dementsprechend sind nach der revisionistischen Auffassung nur jene Soldaten, welche nicht für unrechtmäßige Bedrohungen verantwortlich sind, frei von Schuldhaftigkeit und dürfen im Krieg auf legitime Weise töten. Aber dann wäre die Gleichheit der Kombattanten eine falsche Doktrin. Lazar verortet hierbei eine Dilemma-Situation zwischen dem aktiven und passiven unterstützen einer ungerechten Kriegspartei:

„If we care at all about the fit between one’s behavior and the loss of one’s right to life, then we must surely agree that many unjust combatants have done nothing that warrants their becoming liable to be killed. But if we don’t care about fit, then we cannot deny that, in modern states, most adults contribute in some way to their government’s capacity to wage unjust wars, and so are potentially liable. This is the “responsibility dilemma” for just war theory“.⁵⁴

Sowohl Kombattanten, welche für eine ungerechte Sache kämpfen, als auch Zivilisten, welche für eine unrechtmäßige Regierung tätig sind, würden dann anders bewertet als es vom gerechten Grund vorgesehen ist.

Lazar erwähnt drei Positionen, die als Reaktion auf dieses Dilemma angestrebt werden: Revisionisten, gemäßigte Traditionalisten und robuste Traditionalisten. Revisionisten versuchen zu erklären, dass es dennoch einen Unterschied macht, auf welcher Seite der konfliktführenden Parteien man sich befindet: „killing apparently nonliable unjust combatants is permissible, without either undermining noncombatant immunity or reopening the door to combatant equality“⁵⁵, indem davon ausgegangen wird, dass alle (und nur) ungerechte

⁵² Vgl. G. Parsons 2016. The Dualism of Modern Just War Theory.

⁵³ Ebd., S. 44

⁵⁴ Lazar 2010. *The Responsibility Dilemma for Killing in War: A Review Essay*, S. 7

⁵⁵ Lazar 2017, S. 47

Kombattanten getötet werden können. Diese Argumentation läuft darauf hinaus, dass Mitgliedschaft und Identität der Grund sind, welcher entscheidend dafür ist, ob jemand Haftbar ist oder nicht. Man sieht, dass diese Vorstellung höchst problematisch ist, da Soldaten keinen Anreiz hätten, aus ungerechtfertigten Gründen aufzuhören, zumindest aus rechtlicher Sicht – denn dies würde letztlich die sofortige Kapitulation mit sich ziehen.

Gemäßigte Traditionalisten arbeiten stattdessen mit einer abgeschwächten Form der Kombattantengleichheit, durch welche sich die Kombattanten nur geringfügig in Bezug auf die gerechte Ursache unterscheiden.

Schließlich versuchen einige Traditionalisten, eine robustere Rechtfertigung für die Gleichheit der Kombattanten zu finden. Vor allem drei institutionalistisch geprägte Argumente haben Anklang gefunden: Kontraktualismus, Autorität des innerstaatlichen Rechts, langfristige Ergebnisse der kämpferischen Gleichheit.⁵⁶

Laut Lazar ist es für die Rechtfertigung des geltenden Völkerrechts notwendig zu zeigen, dass mentale Zustände einen Einfluss auf die Zulässigkeit von Handlungen haben.⁵⁷ Dies erfordert eine detaillierte Bewertung des Inhalts und des Kontextes der Absichten, welche u.U. an ihre Grenzen stößt. Die paradigmatische Debatte, welche sich mit diesem Thema auseinandersetzt, betrifft die Doktrin der doppelten Wirkung. Lazar fügt hinzu, dass hierbei Schaden unausweichlich ist, die Frage sei eher, wie groß dessen Ausmaß ist: “the difference between intended and merely foreseen harm is not categorical [...] The difference is one of degree, not of kind”.⁵⁸

Angesichts all dieser Kritik könnte man versucht sein, den Ausgangspunkt der Theorie in Frage zu stellen. Mit anderen Worten: Ist der reduktivistische Ansatz in der Lage, ein realistisches Bild des Krieges zu liefern? Können individualistische Fälle von Moralität kollektivistische Fälle ersetzen? Hier würden Traditionalisten nein sagen und stattdessen antworten, dass Krieg als kollektives Unternehmen besondere Eigenschaften hat, die in einzelnen Situationen nicht vorhanden sind (Nicht-Reduktivismus). Lazar plädiert jedoch für die Vermeidung einer voreiligen Verwerfung der bestehenden Normen auf Grund von pragmatischen Überlegungen: “the appropriate response is not to jettison those conclusions but to seek better arguments”.⁵⁹

⁵⁶Lazar 2017, S. 49ff

⁵⁷ Ebd., S. 49-50

⁵⁸ S.o., S. 50

⁵⁹ S.o., S. 43

Wie man aus den vorhergegangenen Ausführungen erkennen kann, ist zwischen einer individualistischen und einer kollektivistischen Herangehensweise in Bezug auf die Beurteilung kriegerischer Handlungen zu unterscheiden. Eine Zuspitzung der Debatte zwischen Vertretern des Individualismus sowie des Kollektivismus lässt sich im Bereich der sozialen Gerechtigkeit verorten, in welchem zwischen Kommunitarismus und Kosmopolitismus unterschieden wird. Je nachdem zu welcher Seite man tendiert hat diese Positionierung folgen für die moralische Beurteilung nach dem Krieg bzw. wird dadurch die Zuschreibung von Verantwortung maßgeblich beeinflusst. Wie das zu verstehen ist wird im nächsten Abschnitt erläutert.

1.8. Kommunitarismus und Kosmopolitismus

Wie bereits skizziert, betrifft ein beachtlicher Teil der normativen Kriegstheorie die Debatte um den Gegensatz zwischen Individuum und Kollektiv (i.d.R. Staaten). In der aktuellen akademischen Landschaft wird der Kollektivismus am ehesten durch den Kommunitarismus repräsentiert (wie zum Beispiel die Werke von Mervyn Frost und Michael Walzer), während der Individualismus am ehesten durch den Kosmopolitismus repräsentiert wird (wie zum Beispiel die Werke von Jeff McMahan oder Cécile Fabre). Wohingegen die Kommunitaristen mehr oder weniger Traditionalisten sind, verschreiben sich Kosmopoliten häufig einer revisionistischen Agenda. Darüber hinaus nehmen Kosmopoliten einen inklusiven moralischen Standpunkt ein; in Kontrast zu den Kommunitariern, welche eine exklusive moralische Stellung einnehmen, weil sie kein ethisches System mit globalem Ausblick ins Auge fassen. Zwar ist der Kosmopolitismus vom Denken der Aufklärung hin zu Unabhängigkeit und autonomer Argumentation beeinflusst, jedoch lässt er keinen (oder zu wenig) Raum übrig für die Vorstellung, dass Individuen in einen sozialen Kontext eingebettet sind.

Während Kommunitaristen auf das Recht von Staaten auf Souveränität pochen, versuchen Kosmopoliten, die Menschenrechte der Individuen zu ihrem zentralen Anliegen und damit zum „Kern“ des moralischen Gehalts ihrer Theorie zu machen. Zum Beispiel wäre aus kosmopolitischer Sicht die Durchführung einer humanitären Intervention mit Bezug auf die Menschenrechte zu rechtfertigen, während Kommunitaristen Einwänden könnten, dass ein Eingriff in die inneren Angelegenheiten eines Staates (aufgrund der Souveränität desselben) unzulässig ist.

Kosmopoliten behaupten, dass subsistentielle Rechte und Freiheiten unabhängig sind vom Wohnort und jeder Mensch diese gegenüber allen anderen Menschen innehat. Politische Grenzen sind demnach kein legitimes Kriterium für die Diskriminierung in Bezug auf die entsprechenden Rechte von Individuen und deren korrelative Pflichten. Beziehungen, die auf der Gemeinschaft und / oder der gemeinsamen Geschichte basieren sind dem Kosmopolitismus zufolge mit Vorsicht zu genießen, da erstere ausschließlich gegenüber Außenstehenden sind. Ehemalige Kriegsparteien sind von Natur aus ausschließlich, daher würde dadurch eine gemeinsame Friedensverhandlung auf Diskrepanzen stoßen.⁶⁰

Nach Fabre hat der Kosmopolitismus folgendes über die speziellen Rechte⁶¹ solcher Beziehungen zu sagen: 1) Kosmopoliten können die Aufmerksamkeit auf Rechte und Pflichten richten, die Kriegsparteien nicht qua einstige Kriegsparteien, sondern qua Menschsein haben.

Demgemäß kann aus kosmopolitischer Perspektive nach dem Krieg darauf hingewiesen werden, dass die Gültigkeit eines Friedensvertrags von der Kompatibilität der substantiven Konditionen mit den Pflichten gegenüber Außenstehenden abhängt.

Ebenso können deklarative Funktionen eines Friedensvertrags (so etwa das Einhalten von Rechten und Pflichten des Vertrags) unter kosmopolitischem Gesichtspunkt dahingehend beurteilt werden, als das Prinzip der fundamentalen Gleichheit herangezogen werden kann; 2) Zweitens untermauern und/oder beschränken kosmopolitische Normen diese Rechte und Pflichten auf verschiedene Weise. Dies ist z.B. bei restitutiven und reparativen Rechten und Pflichten der Fall, wenn kosmopolitische Prinzipien jenen zugrundeliegen;

3) Aus der generellen Pflicht den Frieden zu befördern, lässt sich aus kosmopolitischer Sicht eine universalistische Interpretation des Rechts der Bestrafung von Kriegsverbrechern, sowie eine starke Verpflichtung zur Unterstützung von Kriegsopfern, der Hilfe beim Wiederaufbau von deren Gemeinschaft, sowie die Unterstützung von Versöhnungsprozessen und eine globale Ethik der Kriegsgedenken ableiten.⁶²

Zusammenfassend, lässt sich sagen, dass der moralische Kosmopolitismus drei Elemente umfasst: Egalitarismus, Universalismus und Individualismus. Daraus ergeben sich

⁶⁰ Vgl. C. Fabre 2016. *Cosmopolitan Peace*, S. 314

⁶¹ Spezielle Rechte sind solche, welche wir aufgrund einer vorangegangenen Tat oder eines Ereignisses, bzw. Transaktionen wie Verträge, Übereinkommen und Versprechen erwerben, im Gegensatz zu generellen Rechten die wir aufgrund des Mensch- oder Person-seins haben; Fabre 2016, S. 92

⁶² Fabre 2016, S. 314f

Konsequenzen für die Nachkriegsphase im Bereich der kompensativen, retributiven und restaurativen Gerechtigkeit, u.a. Rechte und Pflichten zur Förderung spezieller Maßnahmen.

2. Jus post bellum

2.1. Einleitung

Nach den zwei Weltkriegen des vergangenen Jahrhunderts waren Menschen auf der ganzen Welt schockiert und fassungslos über die Verwüstungen des Krieges. Unlängst haben Kriege wie in Bosnien und Herzegowina, im Kosovo, in Ruanda, in Afghanistan und im Irak ein neuerliches Denken über die Phase nach dem Konflikt herausgefordert. Laut dem Weltbankbericht 2005 geht eine Schätzung davon aus, dass Krieg in manchen Gegenden eine dauerhafte Bedrohung darstellt: “80 percent of the world’s 20 poorest countries have suffered major armed conflict since 1990, and that 44% of post-war societies relapse into conflict in the first five years of peace”.⁶³ Unter diesen Umständen ging das Hauptaugenmerk in Richtung der dritten Säule der gerechten Kriegstheorie über, welche sich hauptsächlich auf Friedensbestrebungen nach dem Krieg fokussiert: “obligations that extend beyond war itself, such as, ensuring of post-conflict justice, truth and reconciliation, compensation, rehabilitation, and reconstitution of bitterly divided societies”.⁶⁴ Einer der ersten Schriftsteller, der die Bedeutung von *jus post bellum* klären wollte, war der Theologe Michael Schuck (1994).⁶⁵ Er schlug drei Prinzipien vor: Umkehr, Kapitulation und Wiederherstellung. Bis heute gibt es keinen Konsens bezüglich der Prinzipien, welche Teil des *jus post bellum* sein müssen oder sollen.

Die Konzeption des *jus post bellum* verläuft zum Großteil über Erwägungen bzgl. Pflichten und Verantwortung.⁶⁶ Dabei lassen sich drei Konzeptionierungen unterscheiden: 1) als “the body of legal and prudential norms that apply to the entire process of the transition from

⁶³ A. Menocal & D. Eade 2005. *Annotated resources on peace building and post-war reconstruction*, S. 785

⁶⁴ T. Smith 2010. *Humanitas in bello: Human Rights and the Norms of Modern Warfare*, S. 28

⁶⁵ M. Schuck 1994. *When the Shooting Stops: Missing Elements in Just War Theory*, S. 982-983

⁶⁶ Vgl. J. Rozpedowski 2015. *Just Peace at War’s End: The jus post bellum Principles as National and Human Security Imperatives – Lessons of Iraq and Kosovo*, S. 462

armed conflict to a just and sustainable peace”⁶⁷; 2) als interpretativer Rahmen; 3) als interpretatives Instrument.

1) Innerhalb der Lehre vom gerechten Krieg wird das *jus post bellum* als die dritte Phase bzw. die Phase nach dem Krieg bezeichnet. Doch wie weit entwickelt ist das *jus post bellum*? Mit dieser Frage beschäftigen sich Stahn et al. (2014) und kommen zu dem Schluss, dass keine einhellige Antwort darauf existiert: „It is still unclear whether *jus post bellum* is a construct, a strand of research, or a sub-discipline of existing paradigms“.⁶⁸ Zwar werden Form und Inhalt des *jus post bellum* in der Forschung breit debattiert, jedoch spielen so viele Faktoren (v.a. was die unterschiedlichen Werte in der Theoriebildung betrifft) in der Entwicklung eine Rolle, dass von einem fortlaufenden Prozess mehr erwartet werden kann, als evtl. von einer punktuellen Antwort. Aus normativer Perspektive betrachtet stehen sich zwei Konzepte über das *jus post bellum* gegenüber, einerseits ein rechtlicher, andererseits ein moralischer Ansatz. Dabei verfolgt es drei Ziele: Prävention von Konflikten, Einschränkung von Gewalt und Erleichterung des Übergangs zu einem Frieden (anstelle einer reinen Exitstrategie).⁶⁹

2) Als Teil eines strukturellen Gerüsts sieht Orend das *jus post bellum*, welches seiner Auffassung zufolge in Gerechtigkeitserwägungen eines Krieges einbezogen werden soll.⁷⁰ Wie auch Orend und Bellamy, versucht Larry May sechs moralische Normen (Wiederaufbau, Retribution, Versöhnung, Rückerstattung, Reparationen, Proportionalität) als Fundament des *jus post bellum* zu implementieren, wobei die rechtliche Dimension nach diesen Prinzipien auszuformen ist.⁷¹ Ebenso aus funktionaler Perspektive betrachtet James Galen das *jus post bellum*, welches seiner Einschätzung nach als interpretativer Rahmen dienen kann, um durch Vertrauen und Rechtsstaatlichkeit das Prinzip der Integrität zu fördern.⁷²

3) Easterday wiederum setzt sich für eine funktionale Perspektive, welche Raum für Diskurs und Koordination in post-Konflikt Situationen schafft ein.⁷³

⁶⁷ Vgl. J. Iverson 2013, *Transitional Justice, Jus Post Bellum and International Criminal law: Differentiating the Usages, history and Dynamics*, S. 420

⁶⁸ Stahn et al. 2014. *Jus Post Bellum : Mapping the Normative Foundations*, S. 5

⁶⁹ C. Stahn, J. Iverson, & J. Easterday 2017. *Environmental protection and transitions from conflict to peace*, S. 7

⁷⁰ Orend 2000. *Jus Post Bellum*.

⁷¹ L. May 2012, *After War Ends*, S. 19-22

⁷² Ebd.

⁷³ Stahn et al. 2014, S. 4

Somit lassen sich neben legalen und moralischen Aspekten, ebenso funktionale, diskursive oder strukturelle Merkmale erkennen. Die Debatte bezüglich der Substanz des *jus post bellum* und dessen Spektrum ist daher bei weitem nicht abgeschlossen. Neben maximalistischen und minimalistischen Konzeptionen des *jus post bellum* kann auch die Unterscheidung zwischen *lex lata* (was das Recht ist / beinhaltet) und *lex feranda* (was das Recht sein sollte) für die Erschließung des *jus post bellum* von Bedeutung sein.⁷⁴ Jedenfalls ist es möglich, dass das *jus post bellum* als Instrument dafür dient, normative und disziplinäre Neigungen im internationalen Rahmen zu überwinden.⁷⁵

Auch wenn noch einige Fragen in Bezug auf das *jus post bellum* offen bzw. zur Debatte stehen (z.B. die Frage wann das *jus post bellum* beginnt / was passiert wenn die Durchführung scheitert? / wer trägt die Verantwortung für die besiegte Partei?)⁷⁶ kann davon ausgegangen werden, dass durch die Thematisierung wichtiger Initiativen die involvierten Parteien zumindest in Erklärungsnot geraten. Im nächsten Abschnitt soll ein kurzer Einblick in die Geschichte des *jus post bellum* darüber Aufschluss geben, welche Aspekte desselben historisch betrachtet von Bedeutung waren, um so zu einer Bewertung spezieller Praktiken in der Gegenwart zu gelangen.

2.2. Geschichte des *jus post bellum*

Im folgenden Kapitel werden verschiedene bekannte Denker im Laufe der Geschichte vorgestellt und in Beziehung zu Überlegungen über das *jus post bellum* gestellt. Es geht darum, zu zeigen, dass die Forderung nach einem dritten Zweig der gerechten Kriegstheorie schon lange vor dem 20. Jahrhundert existierte und daher kontextuelle Kriterien in Betracht gezogen wurden.

Antike

Aus westlicher Perspektive können wir sagen, dass es bei den frühen Römern, vor allem in der Arbeit von Cicero, die Vorstellung gab, dass das Ziel eines gerechten Krieges Frieden ist. In seinem Werk *On Duties* schreibt jener: „... Wars, then, ought to be undertaken for this

⁷⁴ Larry May sieht das *jus post bellum* als *lex feranda*. Vgl. May 2014. *Just Post Bellum, Grotius and Meionexia*. In Easterday et al. 2014, S. 24

⁷⁵ Stahn et al. 2014, S. 11

⁷⁶ Vgl. D. McCready 2009, *Ending the War Right: Jus Post Bellum and the Just War Tradition*, S. 75

purpose, that we may live in peace, without injustice; and once victory has been secured, those who were not cruel or savage in warfare should be spared”⁷⁷. Wir können sehen, dass Cicero bereits so etwas wie die Idee der Vergebung unterstützt hat, von der Gelehrte übereinstimmen, dass es eine zentrale Bedingung bzw. Komponente des *jus post bellums* ist.

Mittelalter

Die Lehre des gerechten Kriegs im Mittelalter ist stark von christlichem Gedankengut geprägt. Erst als das Christentum zur offiziellen Religion Roms wurde, änderten sich die Gedanken der (gläubigen) Menschen über den Krieg. Der berühmte Philosoph und Theologie, der Hl. Augustinus, welcher die von Cicero und St. Ambrosius entwickelten Gedanken aufgriff, schreibt “Peace, then, is the purpose of waging war... What then men want in war is that it should end in peace”.⁷⁸ Seine Werke beeinflussten die Kirche und ihre Theologen stark, zum Beispiel der Hl. Thomas von Aquin, der in seiner *Summa Theologiae* schreibt: „those who wage war justly aim at peace”⁷⁹. Von dieser Perspektive betrachtet, können wir also sagen, dass der Frieden bereits damals eine Forderung an kriegführende Personen bzw. an das *jus ad bellum* war.

Reformation

Wir finden drei Bedingungen des *jus post bellum* in der Arbeit des römisch-katholischen Theologen Francisco de Vitoria OP (einem Naturrechtler), der auch für die Entwicklung des Völkerrechts in seinen *relectiones* bekannt ist. Die Bedingungen, die Vitoria gestellt hat, waren Bestrafung, Restitution und Regimewechsel.⁸⁰ Nach dem Krieg ist die Bestrafung eine Option, um vorhergehende Fehler zu korrigieren. Vitoria unterscheidet jedoch zwischen Kriegen gegen Ungläubige und Kriegen gegen Christen. Während die Bestrafung von Christen verhältnismäßig sein sollte, könnten Ungläubige ohne Grenzen verfolgt werden. Im selben Schema müssen ungerechte Kämpfer laut Vitoria alles zurückgeben, was sie während des Krieges beschlagnahmt haben. Die siegreiche Partei dagegen kann während des Krieges Eigentum als eine Art Zahlung für die entstandenen Kosten einbeziehen, sozusagen als eine Art Kriegsgut. Die letzte Bedingung von Vitoria (Regimewechsel) ermöglicht es dem Sieger, die politische Situation der feindlichen Partei zu ändern, wenn die Ordnung nicht anders gewährleistet werden konnte. Wir können sagen, dass Vitoria, obwohl er einen

⁷⁷ Marcus Tullius, Cicero 2016, *On Duties*, S. 35

⁷⁸ D. Honan & G. Walsh 2008. *The city of God : Books XVII-XXII*, S. 212

⁷⁹ Aquinas, 1920. 2-2, q. 40 a. 3

⁸⁰ Vgl. Fabre 2016, S. 14

strafrechtlichen Ansatz im Umgang mit den Nachwirkungen einnimmt, dennoch einen innovativen Rahmen für das Nachdenken über den Frieden nach dem Krieg anbietet.

Hugo Grotius, ein weiterer Vertreter des Naturrechts, griff Vitorias Ideen auf und entwickelte das Konzept der Siegerjustiz weiter, was einige Kommentatoren dazu veranlasste, dieses neue Feld “*jus victoriae*”⁸¹ zu nennen. Aber im Gegensatz zu Vitoria war Grotius von der Mäßigung in Richtung der verlierenden Seite des Krieges angetan. Sein drittes Buch des Werkes *On the Law of War and Peace* enthält nicht nur Regeln für die Kriegsführung, sondern auch praktische Grundsätze für die gerechte Beendigung des Krieges, wie z.B. Regeln für die Kapitulation, treuer Glaube und die Auslegung von Friedensverträgen.⁸² Grotius teilt das Völkerrecht ein in das Kriegsrecht und das Recht des Friedens, wobei Letzteres über die Vorteile der Siegespartei gesetzt wird.⁸³ Grotius hat somit die Prinzipien der Versöhnung, des Wiederaufbaus, der Reparationen und der Verhältnismäßigkeit maßgebend beeinflusst. Diese Maßnahmen spielen eine entscheidende Rolle für den Prozess der Friedensbildung nach dem Krieg. Jedoch wurden viele seiner Ideen kritisiert, vor allem von Seiten der rechtspositivistischen Tradition. Nach der Ära der Naturrechtstradition, welche mit Hugo Grotius und Puffendorf endete, gingen Juristen in der rechtspositivistischen Tradition dazu über, den Krieg als quasi-gerichtlichen Prozess zu betrachten und auf einer gemeinsamen Grundlage zu erarbeiten.⁸⁴ Nach Grotius wurde der allgemeine Schwerpunkt auf Friedensverträge als Instrument zur Beendigung von Kriegen und auf die Zusicherung der von Vitoria festgelegten Strafbedingung gelegt.⁸⁵

Aufklärung

Einer der ersten Denker, der den Begriff “Recht nach dem Krieg” (*jus post bellum*) explizit verwendet ist der berühmte Aufklärungsphilosoph Immanuel Kant aus dem 18. Jahrhundert. Er schreibt in seiner Rechtslehre folgendes:

“International right [or justice] is thus concerned partly with the right to make war, partly with the right of war itself, and partly with questions of right after war, i.e. with the right of states

⁸¹Fabre 2016, S. 15

⁸² Stahn 2008. *Jus Post Bellum: Mapping the Discipline(s)*, S. 313ff

⁸³ Vgl. Stahn et al 2014, S. 194

⁸⁴ Vgl. Bellamy 2008. *The Responsibilities of Victory: Jus Post Bellum and the Just War*, S. 602

⁸⁵ Vgl. Fabre 2016, S. 15

to compel each other to abandon their war-like condition and to create a constitution which will establish an enduring peace.”⁸⁶

Auch wenn er sich nicht mit der Tradition des gerechten Krieges identifiziert hat, teilt er in dieser Hinsicht einen Großteil ihrer Logik, da er weder pazifistisch noch realistisch zu sein scheint.⁸⁷ Was Kants eigener *jus post bellum-Theorie* am nächsten kommt, ist in seinem Werk *Zum Ewigen Frieden* enthalten, in welchem er sechs Präliminar- und drei Definitivartikel ausarbeitet:⁸⁸

(1) Die Präliminarartikel:

PA 1. >>Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden.<<

PA 2. >>Es soll kein für sich bestehender Staat von einem andern Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können.<<

PA 3. >>Stehende Heere (*miles perpetuus*) sollen mit der Zeit ganz aufhören.<<

PA 4. >>Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshandel gemacht werden.<<

PA 5. >>Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staates gewalttätig einmischen.<<

PA 6. >>Es soll sich kein Staat im Krieg mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglichen machen müssen.<<

(2) Die Definitivartikel:

DA 1. Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein.

DA 2. Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein.

DA 3. Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein

Wie wir sehen können, ist das, was für Kants Konzeption von *jus post bellum* entscheidend ist, stark von der Idee beeinflusst, einen gerechten und dauerhaften Frieden zu fördern.

Um dieses Ziel zu erreichen, konzentriert er sich auf politische Themen (in den endgültigen Artikeln skizziert), wie Republikanismus, Föderalismus und Weltoffenheit. Seine vorläufigen Artikel befassen sich mit den Ursachen des Bösen und der anschließenden Gewährleistung des Friedens, nicht nur mit seinen Auswirkungen. Daher lassen sie sich deutlich von *jus in*

⁸⁶ Kant 1995, *The Metaphysics of Morals*. S. 167

⁸⁷ Orend 2004. *Kant's ethics of war and peace*, S. 176

⁸⁸ Kant 2013

bello-Regeln unterscheiden, die auf kriegerische Handlungen, weniger auf langfristige friedensschaffende Aktivitäten reduziert sind.

Während Scholastische Denker wie Grotius und Vattel stark den Aspekt der Verteidigung von Rechten als Ausgangspunkte für eine Nachkriegsagenda hervorheben, lassen sich diverse kosmopolitische Forderungen auf Überlegungen Kants zurückführen.

Im nächsten Abschnitt wenden wir uns dem Aspekt der Rechte-Verteidigung unter unzureichenden Bedingungen (d.i. ein fehlender gerechter Kriegsgrund) zu und ziehen daraus die Konsequenzen für die Konzeption des *jus post bellum* und dessen Prinzipien.

2.3. Prinzipien des *jus post bellum*

Die Lehre vom gerechten Krieg begründet ihre Prinzipien auf verschiedenen Fundamenten. Paradigmatisch hierfür steht die Naturrechtslehre, welche vor allem von Vitoria und Grotius beansprucht wurde. Jedoch wurde die Naturrechtslehre immer mehr vom Rechtspositivismus abgelöst, deswegen bietet heute das Konzept der Menschenrechte die breiteste Basis für die Tradition des gerechten Krieges.⁸⁹ Die Ansicht, dass die Verteidigung von Rechten als einschränkendes Paradigma der Kriegstheorie fungiert, wird von Walzer auch „legal paradigm“ bezeichnet.⁹⁰ Schon Thomas von Aquin vertrat die Auffassung, dass ein gerechter Krieg nur zur Korrektur eines vorhergegangenen Fehlers begangen werden darf. Ausgehend von einem gerechten Grund schlägt Walzer vor, dass ein sichererer und gerechterer Staat das Ziel nach dem Krieg sein sollte.⁹¹ Eine ähnliche Meinung vertritt auch Orend, wenn er folgendes behauptet:

“The general answer is a more secure possession of our rights, both individual and collective. The aim of a just and lawful war is the resistance of aggression and the vindication of the fundamental rights of political communities, ultimately on behalf of the human rights of their individual citizens”.⁹²

⁸⁹ Williams and Caldwell 2006. *Jus Post Bellum: Just War Theory and the Principles of Just Peace.*, S. 314

⁹⁰ Walzer 1977, S. 72

⁹¹ Orend 2002. *Justice after War*, S. 45

⁹² Ebd.

Auch Robert E. Williams und Daniel Caldwell sind dieser Meinung: „The basic principle is this: A just peace is one that vindicates the human rights of all parties to the conflict“.⁹³

Während Walzers Ansatz die „state security“ in den Mittelpunkt stellt, plädieren Williams und Caldwell für eine „human security“.⁹⁴

Robert E. Williams und Daniel Caldwell machen darauf aufmerksam, dass es nicht ausreicht, wenn von einem gerechten Frieden als Ziel eines gerechten Krieges die Rede ist. Vielmehr bedarf es einer Konkretisierung der jeweiligen zu ergreifenden Maßnahmen, um Orientierung gewährleisten zu können. Damit verneinen sie die Ansicht, wonach die Bedingungen eines gerechten Friedens schon adäquat im Kriterium der rechten Intention enthalten wären.⁹⁵ Was muss (zunächst) nach militärischer Gewalt getan werden? Wer hat Anspruch auf Hilfsleistungen und wer ist diese schuldig? Wie kann ein Konsens zwischen siegreichen und unterlegenen Parteien erzielt werden? Dies sind nur einige Fragen im Zusammenhang mit dem *jus post bellum*, welche den Inhalt desselben betreffen. Zuerst, um *jus post bellum* Kriterien zu erarbeiten, braucht es eine vernünftige Grundlage für den Entwurf der angestrebten Nachkriegsgesellschaft. Die Grundlage hierfür stellen die Menschenrechte, welche im Zentrum der Überlegungen für entsprechende Prinzipien stehen.

May behauptet Vitoria plädierte im 16. Jahrhundert für folgende Maßnahmen: Vergeltung, Restitution, Verhältnismäßigkeit sowie Wiederaufbau, während Grotius Versöhnung und Suarez den Wert von Reparationen stark hervorheben.⁹⁶ Anstatt die Bestrafung als Mittel der Versöhnung zu benutzen, schlug Grotius milde vor – was zu der damaligen Zeit eher als Rarität galt.⁹⁷ Anhand der Ausarbeitung der historischen Wurzeln des *jus post bellum* skizziert Larry May sechs Bedingungen, die ihm zufolge in Post-Konflikt-Gesellschaften eine Rolle spielen sollten:⁹⁸

1. Retribution
2. Reconciliation
3. Rebuilding
4. Restoration
5. Reparations

⁹³ Williams and Caldwell 2006, S. 317

⁹⁴ Ebd., S. 314

⁹⁵ S.o., S. 312 ff

⁹⁶ Vgl. May 2014, S. 16-18

⁹⁷ Ebd., S. 16

⁹⁸ Vgl. May 2014, S. 15-24

6. Proportionality

Larry May nimmt also eine mittlere Position zwischen dem ein, was Barela und Keller das liberale Modell „fokussiert auf Rechte“ und dem religiösen Modell “fokussiert auf Versöhnung und Vergebung” nennen.⁹⁹¹⁰⁰ Während das liberale Modell als “backward looking” beschrieben werden kann, ist das religiöse Modell eher “forward looking” in seiner Ausrichtung (d.h. der Fokus liegt hier weniger in der Durchführung der Strafgerichtsbarkeit als in der Effektivität spezieller Maßnahmen). Die Kombination dieser beiden Tendenzen könnte der Schlüssel für eine erfolgreiche Entwicklung eines gerechten Friedens sein.

Eine andere Liste der Prinzipien des *jus post bellum* liefert Brian Orend:

1. proportionality and publicity;
2. rights vindication;
3. discrimination;
4. punishment (i);
5. punishment (ii);
6. compensation;
7. rehabilitation.

Es zeigt sich, dass es eine gewisse Bandbreite gibt bzgl. der Auffassungen über den Inhalt und den Aufbau bzw. Prinzipien des *jus post bellum*.

Integriert man die Elemente Wiederaufbau und Reparationen in den Bereich der Kompensation, so kann der Fokus auf folgende Prinzipien gesetzt werden:

Proportionalität

Proportionalität dient dazu, andere Vorhaben, sei es die Anwendung von Strafe oder die Implementierung etwaiger Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit in einem Gebiet, einzuschränken, sodass weder eine Siegerjustiz noch ein Machtvakuum entsteht.

Proportionalität lässt sich auf alle anderen Prinzipien anwenden und dient somit als Grundlage für weitere Ziele.

⁹⁹ Barela and Keller 2015. *Justice, Peace and Jus Post Bellum*, S. 98

¹⁰⁰ Weitere Beispiele für eine mittlere Position: D. Philpott 2015; E. Patterson 2012. *Ethics Beyond War's End*. Washington: Georgetown University Press.

Kompensation

Wiederaufbau von zerstörten Objekten, Zahlung von Reparationen, Rückgabe von beweglichen und unbeweglichen Gütern, sowie die Bezahlungen von Reparationen sind nur Teil einer Korrektur welche auch als Kompensation verstanden werden kann. Es handelt sich hierbei um die Frage der kompensativen Gerechtigkeit, welche durch die distributive Gerechtigkeit ergänzt wird, d.h. es lässt sich nach dem rückerstattenden Subjekt fragen. Hier stehen sich eine individualistische sowie eine kommunitaristische Sichtweise gegenüber, welche entweder das Individuum oder die Gemeinschaft als Träger der Verantwortung betrachten. Näheres wurde hierzu bereits im 1. Kapitel erläutert.

Rehabilitation

Materielle sowie geistliche Unterstützung ist nicht nur den „Verlierern“ selbst zu überlassen. Vielmehr kann eine Beteiligung an verschiedenen Rehabilitierungsprojekten von der Siegerpartei selbst durchgeführt werden. Darunter zählen die Wiederherstellung / Demontage / Ersetzung eines Regimes sowie Demilitarisierung, v.a. um zukünftige Aggressionen zu verhindern.¹⁰¹

Strafe

Nach Frowe gibt es drei Gründe für die Verwendung von Strafe: Abschreckung - sowohl des Verbrechers als auch andere potenzielle Verbrecher; Reform – Strafe kann zu Buße und Umkehr führen; Integrität – eine gerechte Antwort auf Fehlverhalten kann die Integrität des Opfers fördern.¹⁰²

In diesem Kontext stellt sich jedoch die Frage wer bestraft werden soll: Soldaten oder deren Anführer bzw. alle Mitglieder eines Staates oder nur diejenigen welche mehr Verantwortung zu tragen haben? Aus revisionistischer Perspektive wird stark auf die individuelle Schuld Acht gegeben.

¹⁰¹ Frowe 2016, S. 242

¹⁰² Ebd.

Versöhnung

Um die gegenseitige Beziehung zwischen Opfer(n) und Täter(n) zu korrigieren bedarf es der gegenseitigen Anerkennung, Wertschätzung und Respektierung. Die Förderung dieser Werte wiederum ist auf multifaktorielle Ereignisse zurückzuführen.

Es lässt sich jedoch eine Diskrepanz zwischen retributiver und restaurativer Gerechtigkeit feststellen, wobei einerseits behauptet wird, dass Strafe notwendig ist, um Versöhnung zu erwirken, andererseits dass auch andere Methoden (wie das Bezeugen von Wahrheit und Reue) zum gewünschten Ziel führen können.

Diese Prinzipien lassen erkennen, dass sowohl die Bedürfnisse der Siegerpartei als auch der Verliererpartei in Betracht gezogen werden. Die Unterscheidung zwischen Minimalismus und Maximalismus lässt uns auch zu jener Klassifizierung gelangen, was Fabre einen gerechten Frieden und einen gerechtfertigten Frieden nennen würde. Einen gerechten Frieden zu suchen, sagt sie, ist aufgrund diverser begrenzter Ressourcen nicht immer möglich oder wünschenswert.¹⁰³ Daher bleibt kriegsführenden Parteien in solch einem Fall oftmals nichts anderes übrig als sich für einen gerechtfertigten Frieden zu entscheiden, der einen Kompromiss darstellt, „welcher es ermöglicht, dass die Menschenrechte von Individuen gesichert sind, sowie die Anerkennung, dass eine gerechte und friedliche Welt nicht möglich ist“.¹⁰⁴

2.3.1. Erweiterte Prinzipien

Um den kontemporären Anforderungen der internationalen Beziehungen sowie der Globalisierung gerecht zu werden haben diverse Theoretiker sich für einen ‚kontextsensitiven‘ Ansatz in Bezug auf das *jus post bellum* stark gemacht.¹⁰⁵

Clifford spricht in dieser Hinsicht von sieben ‚Fundierungsprinzipien‘¹⁰⁶:

- 1) Das *jus post bellum* soll unabhängig von den anderen Phasen bewertet werden.

¹⁰³ Fabre 2016, S. 13

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ Vgl. Burke 2004. *Just War or Ethical Peace? Moral Discourses of Strategic Violence After 9/11*, S. 352

¹⁰⁶ G. M. Clifford 2012. *JUS POST BELLUM: FOUNDATIONAL PRINCIPLES AND A PROPOSED MODEL*, S. 53-54

- 2) Verpflichtungen des *jus post bellum* gelten in einem kollektiven Rahmen – multinationale Unterstützung ist daher geboten.
- 3) Verschiedene Arten von Kriegen ziehen unterschiedliche Verantwortung nach sich.
- 4) Rechte-Verteidigung ist eine Einschränkung, welche bereits im *jus ad bellum* und im *jus in bello* vorhanden ist.
- 5) Zwischen Anspruch und Verpflichten, welche Spielraum für etwaige Handlungen bietet, besteht ein für den gerechten Frieden bedeutender Unterschied.
- 6) Die Durchführung von Elementen des *jus post bellum* sollen im Konsens entschieden werden.
- 7) Modelle des *jus post bellum* sollen anhand des Kriteriums der Wirksamkeit gemessen werden.

Vor allem aus kosmopolitischer Perspektive ist hier das 2. Prinzip von Bedeutung, Friede ist demnach ein globales Projekt.¹⁰⁷ Im nächsten Abschnitt wird im Anhang an die Betrachtung der historischen und konzeptuellen Entwicklung des *jus post bellum* auf einen weiteren Aspekt hingewiesen: die Anforderungen eines rechtlichen, im Unterschied zu einem moralischen Ansatz.

2.4. Moderation als Schlüssel zum Erfolg

Ausgehend von Grotius lässt sich ein Zugang zum *jus post bellum* erschließen, welcher auf die Differenz zwischen einem rechtlichen und einem moralischen Ansatz aufmerksam macht. Bezugnehmend auf den Aspekt der Zulässigkeit trifft Grotius die Unterscheidung zwischen externen Verpflichtungen, welche vom expliziten Recht vorgegeben sind, und internen, moralischen Verpflichtungen.¹⁰⁸ Larry May spricht hier von einer zweifachen Zulässigkeit: das externe Recht einerseits, sowie humanitäre Überlegungen andererseits.¹⁰⁹

Restitution und Reparationen können Grotius zufolge auch von derjenigen Seite für einen Frieden erforderlich sein, welche einen gerechten Krieg führt. Larry May führt dies darauf zurück, dass Gerechtigkeit nicht von der relativen Position abhängt, sondern vom Wohl der Gemeinschaft, insofern Letzteres durch eine gerechte Handlung befördert wird, wogegen harsche Forderungen Seitens der siegenden Partei einem friedlichen Miteinander im Wege

¹⁰⁷ Vgl. L. Švaňa 2020, *Jus post bellum and global responsibilities for peace*. In: Profil 21(2), S. 27

¹⁰⁸ Stahn et al. 2014, S. 19

¹⁰⁹ Ebd.

stehen können.¹¹⁰ Grotius knüpft somit an die aristotelische Auffassung an, wonach Gerechtigkeit eine Tugend der Mäßigkeit sei und wodurch kontextabhängig ein Unter- bzw. Übermaß vermieden werden soll.

Larry May plädiert dafür, dass moralische Verpflichtungen v.a. durch den Wert des Mitgefühls geprägt sein sollen, um Gerechtigkeit in einem *jus post bellum* Kontext zu verstehen. Neben der retributiven, kompensatorischen und distributiven Gerechtigkeit sieht May diese Mäßigung im Sinne des Mitgefühls als eine weitere Form der Gerechtigkeit an, welche er als „*meionexia*“ bezeichnet.¹¹¹

Die Namensgebung „*meionexia*“ erklärt May wie folgt:

„In Aristotle’s account, justice is a mean between the extremes of excess (demand- ing too much) and deficiency (demanding too little). Aristotle identifies the excess as *pleionexia*, but does not name the deficiency. I believe that the deficiency should have been named *meionexia*“.¹¹²

Gerechtigkeit im Sinne der *meionexia* weist zudem Ähnlichkeiten mit der Haltung der Billigung und dem friedensbezogenen Streben nach Gleichheit auf. In beiden Ausdrucksformen werden Forderungen mit uneingeschränktem Charakter als Hindernis zu einem ausgewogenen und stabilen Beziehungsverhältnis betrachtet.

Forderungen im Sinne der *meionexia* sind daher nicht zu verstehen als zu wenig einer Sache, sondern weniger als einem in rechtlichem Sinne zustehen würde, um dadurch Mitgefühl und Anerkennung zum Ausdruck zu bringen, sowie zum Erlangen der Gerechtigkeit beizutragen. Als Beispiele führt Larry May die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen (WVK) im Post-Apartheid Südafrika, die Gacaca Gerichte in Ruanda, sowie den Wiederaufbau der Axenmächte durch die Alliierten an.¹¹³

Anknüpfend an die Vorstellung Vitorias einer „christlichen Demut“ in der Tradition des gerechten Krieges, sieht May in der Demut eine Tugend, welche einen Gegenpol in Bezug auf das Problem der epistemischen Einschränkung (fehlendes Wissen über die exakten Tatvorgänge) darstellt. Im Falle der Arroganz nämlich wäre man dazu geneigt, auf dem eigenen Maßstab und damit auf den eigenen Forderungen zu beharren. *Meionexia* und die Tugend der Demut sind daher in entfernter Sichtweise miteinander verbunden.

¹¹⁰ Stahn et al. 2014, S. 19

¹¹¹ Ebd., S. 19-20

¹¹² S.o., S. 20

¹¹³ Ebd.

Während also von Proportionalität im positivistischen Sinn die Rede ist, könnte man die „*meionexia*“ als ungeschriebenes Gesetz beschreiben, welche dazu dient gewisse Forderungen auf das langfristige Ziel eines gerechten Friedens hin zu lenken: „In order to secure the long-term goal of a just and lasting peace, it may be necessary for the current just and victorious party not to demand all that is his or her due in the short-term. And while it is true that the victorious party will thus lose what he or she has a strict right to gain in the short-term, there is often much more to gain by not demanding all that is one’s due, and even in aiding those who may not deserve to be aided, so as to further long-term peace prospects. This is one of the central roles for *meionexia* in *jus post bellum* deliberations, as Grotius recognized.”¹¹⁴ Somit handelt es sich bei der *meionexia* nicht um verbindliches Recht, sondern vielmehr eine Gesinnung, welche Werte und Vorstellung transportiert. Dadurch soll das Miteinander gefördert und ein ertragbarer Ausgleich geschaffen werden.

Die *meionexia* als Form von Gerechtigkeit hilft zu verstehen, wie das *jus post bellum* auf zwei unterschiedliche Weisen konzipiert werden kann, d.i. entweder minimalistisch oder maximalistisch. Diese Herangehensweisen werden im folgenden Abschnitt erläutert.

2.5. Minimalismus vs Maximalismus

Zwar kann das Ziel des *jus post bellum* allgemein formuliert als Etablierung eines gerechten Friedens beschrieben werden, dennoch, wie Bellamy bemerkt, bestehen Diskrepanzen bezüglich der Auffassung über den Inhalt und das Ausmaß des *jus post bellum*: “problems remain in relation to the different philosophical foundations and scope of *jus post bellum*, its relationship to the other elements of Just War thinking, and the extent to which the responsibilities of *jus post bellum* apply after every type of war”.¹¹⁵

Zwei Faktoren sind nach Peperkamp hierfür maßgeblich: „the particular situation to which just war theory applies, and the general view on just war theory and international relations that is adopted“. ¹¹⁶

Ursprünglich gibt es zwei große Lager in Bezug auf das *jus post bellum*: einerseits Minimalisten (1), welche sich auf die Korrektur von Rechtsverstößen beschränken, andererseits Maximalisten (2), welche zusätzliche Pflichten von der siegreichen Partei fordern. Für Minimalisten gelten die *post bellum* Regeln als Erlaubnis, während Maximalisten

¹¹⁴Stahn et al. 2014, S. 22

¹¹⁵ Bellamy 2008, S. 602

¹¹⁶ Peperkamp 2014. *Jus Post Bellum. A Case of Minimalism versus Maximalism?*, S. 256

darin Verpflichtungen sehen.¹¹⁷ Nach Alex Bellamy, welcher die Unterscheidung zwischen Minimalismus und Maximalismus einführte, entspringen die Regeln der minimalistischen Variante aus der Lehre vom gerechten Krieg, die Regeln der maximalistischen Variante entstammen hingegen aus der liberalen Theorie und dem internationalen Recht.¹¹⁸ Mit Bezug auf das Thema Moderation (2.3) behauptet Bellamy, dass Maximalisten darüber hinausgehen: „Maximalists argue, that the right ending of conflicts require not only moderation, but positive measures towards a just or even sustainable peace”.¹¹⁹

1) Der Minimalismus versucht das Handeln nach Kriegen einzuschränken (um Fälle von Siegerjustiz zu vermeiden) und beruht daher vorwiegend auf negativen Imperativen.¹²⁰ Nach Orend gilt, dass der gerechte Grund eine maßgebende Rolle in Bezug auf die Entscheidungen in der Nachkonfliktphase einnimmt: “the scope of the *jus post bellum* is set by the just cause for war”¹²¹. Die Sieger beschränken sich (aus Sicht des Minimalismus) auf die Korrektur einer Sache, die den Krieg in Gang gesetzt hat. Daher sollte der Einfluss auf den „Verliererstaat“ auf ein Minimum beschränkt werden, um zu verhindern, dass der Sieger sich exzessiv benimmt.¹²² So soll Entschädigung auf das Nötigste reduziert werden, und der Wiederaufbau dem Land Großteils selbst überlassen werden. Auch in Bezug auf den zeitlichen Aspekt sollen die Normen wenig in Anspruch nehmen.¹²³

2) Der Maximalismus hingegen befürwortet positive Verpflichtungen der Siegerpartei nach dem Krieg, um zu verhindern, dass notwendige humanitäre Schritte nicht in Gang gesetzt werden: „According to the maximalist position, *jus post bellum* places an additional burdens on combatants irrespective of the justness of their cause”.¹²⁴ Weiterführende Normen wie politischer Wiederaufbau, Versöhnung und Kompensation werden aus der maximalistischen Perspektive als Teil des *jus post bellum* angesehen. In Anbetracht der erweiterten Maßnahmen verläuft das *jus post bellum* auch über einen längeren Zeitraum.¹²⁵

¹¹⁷ Frowe 2012, S. 240

¹¹⁸ Bellamy 2008, S. 615

¹¹⁹ Ebd., S. 601

¹²⁰ Peperkamp 2014, S. 256

¹²¹ Orend, 2007. *Jus Post Bellum: The Perspective of a Just-War Theorist*, S. 609

¹²² Ebd.

¹²³ Peperkamp 2014, S. 256

¹²⁴ Orend 2007, S. 612

¹²⁵ Vgl. Evans 2012. *Just war, democracy, democratic peace*, S. 206

Zusammenfassend lassen sich nach Peperkamp vier Unterschiede zwischen den beiden Position ausmachen:

„(i) a short *versus* long timeframe; (ii) negative *versus* positive obligations; (iii) a limited array of norms *versus* a large array of norms (limited or extensive norms); (iv) the just cause as an end *versus* achieving more than a just cause.“¹²⁶

Peperkamp macht darauf aufmerksam, dass zeitgenössische Varianten des *jus post bellum* nicht mehr anhand jener Differenzierung beschrieben werden können, da die vier Charakterisierungen nicht mehr eindeutig zugeordnet werden können.¹²⁷

(i) So ist es nach Gary Bass und Michael Walzer, Vertretern der minimalistischen Position, möglich, auch nach der unmittelbaren Beendigung des Krieges, Maßnahmen zu setzen, z.B. die Prävention von Aggression oder Wiederaufbau.¹²⁸ Ebenso in Bezug auf das Prinzip der Bestrafung scheinen Erfahrungen auf nationaler und internationaler Ebene darauf hinzuweisen, dass die strafrechtliche Aufarbeitung von Kriegsverbrechen im Gerichtshof oder bei Versöhnungskommissionen kaum in einer kurzen Zeitspanne abzuarbeiten ist. Demnach relativiert sich der Unterschied in Bezug auf die Zeitspanne.

(ii) Formen des Wiederaufbaus und der Erlangung von Strafjustiz treten auch in Varianten der minimalistischen Position auf. Dabei handelt es sich aber um positive Verpflichtungen – daher ist die Unterscheidung anhand der Verpflichtungen weniger substanziell als eher graduell zu betrachten.

(iii) Auch in Anbetracht des Ausmaßes an auszuführenden Normen scheint es keine substanzielle, sondern eine graduelle Verschiedenheit zwischen den Positionen zu geben.

(iv) Dass der gerechte Grund als einschränkendes Moment zu verstehen ist, wird von Vertretern beider Positionen behauptet.¹²⁹ Gleichzeitig gehen beide Positionen über die Realisierung des gerechten Grundes hinaus.¹³⁰ Es bedarf der Herstellung eines Zustandes, welcher sich qualitativ vom Zustand *quo ante bellum* unterscheidet. Was diesen besseren Zustand ausmacht kann unterschiedlich interpretiert werden.

¹²⁶ Peperkamp 2014, S. 270

¹²⁷ Ebd., S. 271

¹²⁸ Vgl. Bass 2004. *Jus Post Bellum*.; Walzer 2012. *The Aftermath of War. Reflections on Jus Post Bellum*.

¹²⁹ Vgl. Allman & Winright 2010. *After the smoke clears :: The just war tradition and post war justice*, S. 87-90

¹³⁰ Vgl. Peperkamp 2014, S. 273

2.5.1. Eine neue Perspektive

Anhand dieser Überlegungen verdeutlicht Peperkamp, dass die klassische Unterscheidung zwischen Minimalismus und Maximalismus zwar zutreffend ist, heutzutage aber nicht mehr zur Anwendung kommt, da der klassische Minimalismus zu Gunsten des Maximalismus aufgegeben wurde. So schreibt sie: „In essence, all contemporary accounts of *jus post bellum* are maximalist accounts”.¹³¹ Demnach handelt es sich weniger um substanzielle, als um graduelle Unterschiede bezüglich Inhalt und Ausmaß der *post bellum* Normen, was zu der Frage führt, wie Inhalt und Ausmaß dieser Normen bedingt sind. Peperkamp plädiert daher für eine weitläufigere Perspektive auf das *jus post bellum* und postuliert dahingehend zwei entscheidende Faktoren: „(i) the concrete situation to which the *justum bellum* applies; and (ii) the general perspective on international relations“.¹³²

(i) Als relevante Aspekte der Situation nach dem Krieg, erwähnt Peperkamp die Art des Krieges und die Natur der involvierten Staaten.¹³³ Neben dem klassischen Verteidigungskrieg stellen humanitäre Interventionen oder Präventionskriege andere Anforderungen an die Nachkriegssituation. Die Natur des Staates verlangt ebenfalls eine Adaption der geforderten Maßnahmen. Handelt es sich um ein ungerechtes oder unterdrückerisches Regime besteht die positive Pflicht des Wiederaufbaus. Ausschlaggebend sind hier wiederum drei Merkmale: a) die Natur des Staates zum Zeitpunkt des Kriegsbeginns; b) die Natur des Staates zum Zeitpunkt des Kriegsendes; sowie c) die angestrebte Natur des Staates in der Zukunft.¹³⁴ Von Bedeutung für die *post bellum* Überlegungen ist v.a. c). Je nachdem welche Werte (z.B. Einhaltung der Menschenrechte oder Aufbau einer Demokratie) in die Konzeption der Nachkriegsgesellschaft miteinfließen, umso konkreter werden dadurch die Maßnahmen beeinflusst. Benjamin R. Banta spricht diesbezüglich auch von einer kontext-sensitiven Adaption des *jus post bellum*.¹³⁵

(ii) Die Sicht auf die internationalen Beziehungen und das klassische Westfällische System – welches auf Prinzipien der Souveränität, Gleichheit der Staaten und Nicht-Intervention begründet ist - hat sich in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts massiv verändert.

¹³¹ Peperkamp 2014, S. 274-275

¹³² Ebd., S. 275

¹³³ Vgl. ebd. S. 276

¹³⁴ Vgl. Peperkamp 2014, S. 277

¹³⁵ Vgl. Banta 2011, S. 298

In der heutigen Welt ist die uneingeschränkte Souveränität einer Interdependenz von Staaten gewichen. Wir leben in einer globalisierten Welt, in welcher mehr Wert auf Individuen als auf Staaten gelegt wird und die Menge an internationalen Rechtsnormen und Institutionen rasant steigt. Zudem wird Souveränität heute zunehmend als etwas konditionales betrachtet: „the state’s right to represent its people is conditional upon respect for their vital interests“.¹³⁶ Vermehrt sind es die Menschenrechte welche zur Begründung diverser Einsätze (z.B. humanitäre Intervention oder auch die „responsibility to protect“) herangezogen werden. Es lässt sich demnach eine Tendenz zum Kosmopolitismus innerhalb der internationalen Beziehungen diagnostizieren und dementsprechend eine Verlagerung der Bedeutung der nationalen Sicherheit auf die internationale Ebene. Diese Veränderungen innerhalb der internationalen Beziehungen hat das klassische Paradigma der Souveränität obsolet gemacht.

Das Ziel eines gerechten Friedens ist demnach abhängig von der Konzeption des Staates und der jeweiligen Perspektive auf die internationalen Beziehungen. Entwicklungen in diesen Bereichen haben die Auffassung eines negativen Friedens (Abwesenheit von Gewalt) zugunsten eines positiven Friedens (Herstellung einer Demokratie und Bewahrung der Menschenrechte) abgelöst. Dieses Ziel eines positiven bzw. gerechten Friedens ist mit mehr Aufwand verbunden und daher auch schwerer umzusetzen. Befürworter argumentieren deshalb, dass anstelle eines perfekten Zustandes auch ein suboptimaler Zustand ausreichend ist.¹³⁷ Dieser Umstand wird im nächsten Abschnitt behandelt.

3. Gerechter Friede

3.1. Einleitung

Autoren unterscheiden sich in ihren Behauptungen darüber, was genau einen gerechten Frieden ausmacht. Banta skizziert zum Beispiel das *jus post bellum* und das Konzept eines gerechten Friedens als identisch, wie es seiner Ausführung zu entnehmen ist: „... just war thinkers have lobbied for the addition of an explicit set of just peace criteria, or a *jus post*

¹³⁶ Banta 2011, S. 279

¹³⁷ Vgl. Allman & Winright 2010.; Evans 2009. *Moral Responsibilities and the Conflicting Demands of Jus Post Bellum*; Fabre 2016

bellum, to be added to the standard of just war theory ...”.¹³⁸ Auf der anderen Seite gibt es Denker, welche das *jus post bellum* von einem gerechten Frieden trennen, wie Österdahl, welcher anmerkt, dass das *jus post bellum* einen Beitrag zu einem gerechten Frieden leistet: “it must be presumed that international lawyers are of the opinion that the *jus post bellum* would contribute to a just peace in a more general sense”.¹³⁹

Der Grund, warum Österdahls Version von Vorteil ist, ergibt sich aus der Tatsache, dass, wenn das *jus post bellum* und der gerechte Friede korrelieren würden, das *jus post bellum* kein dritter Zweig der gerechten Kriegstheorie wäre. Anders ausgedrückt: Krieg und Frieden schließen einander aus. Daher scheint es angebracht zu sein, Allman und Winright zu folgen, die behaupten, dass der gerechte Friede lediglich als Ziel des gerechten Krieges angesehen werden kann: “just war aims at establishing a just peace”.¹⁴⁰

Einerseits gibt es verschiedene Formen von Gerechtigkeit (retributiv, distributiv, restorativ, ...), andererseits auch verschiedene Aspekte eines Friedens, z.B. Friede als (a) Situation oder Kondition, welche anhand verschiedener Attribute beschrieben werden kann; (b) als eine Relation, z.B. ein Netz von Relationen; und (c) als ein Diskurs bzw. Ideen und Diskurse über was Friede sein sollte.¹⁴¹ Die Herausforderung besteht nun darin, auf die jeweiligen kontextuellen Bedingungen einzugehen und so eine Balance zwischen Gerechtigkeit und Frieden herzustellen: „Just peace is an ongoing discourse about the balance between peace and justice“. ¹⁴²

Es lassen sich nach Stahn vier Ansätze in Bezug auf den gerechten Frieden ermitteln: Ansätze begründet in der Lehre vom gerechten Krieg, (ii) der Peacebuilding-Tradition, (iii) Übergangsgerechtigkeit, und (iv) Intersubjektive Ansätze¹⁴³

(i) Die Lehre vom gerechten Krieg sieht Krieg als Mittel zu einem Frieden (Ziel). Der gerechte Friede wird als Folge eines gerechten Krieges (im Sinne einer konsequenzialistischen Logik) betrachtet. Dabei sind die Kriterien des gerechten Grundes, der legitimen Autorität, sowie der rechten Intention maßgebend. Die Rolle des Siegers wird vom Ziel dieses Friedens

¹³⁸ Banta 2011, S. 292

¹³⁹ Österdahl 2012. *Just War, Just Peace and the Jus post Bellum*, S. 276

¹⁴⁰ Allman & Winright 2010, S. 13

¹⁴¹ Stahn 2020, S. 19

¹⁴² Ebd. S. 25

¹⁴³ Vgl. s.o., S. 5

definiert.¹⁴⁴ Dieses Modell beruht auf der Annahme eines Verteidigungskriegs innerhalb des Westfällischen Systems. Eine umfassende Theorie des gerechten Friedens, welche in der Lage ist auch andere Szenarien zu bewältigen, nimmt die heutige internationale Situation in den Blick und die jeweiligen Akteure und Kriege. Diverse Autoren haben diese Entwicklung erkannt und versuchten die Theorie dahingehend zu reformieren.¹⁴⁵ Der Fokus auf Rechte und Prinzipien der Gerechtigkeit scheint den Bedürfnissen der Opfer jedoch nicht gerecht zu werden, daher wird zunehmend für eine umfassendere Theorie des Friedens, als eigenständige Kategorie geworben.

(ii) Die Peacebuilding Tradition hingegen bewertet den Frieden unabhängig von der Rechtfertigung der Gewalt. Ziel ist ein nachhaltiger Frieden in Gesellschaft welche einen Krieg durchstanden haben. Diese Tradition hat ihren Ursprung im Kontext „peacekeeping operations, UN enforcement action, and the dilemmas of humanitarian interventions, as well as peace ethics more broadly”.¹⁴⁶ Friede wird als internationales Phänomen betrachtet und auf international Organisation ausgeweitet. Die Theorie des demokratischen Friedens, welche in der UN Agenda for Peace ihren Ausgang findet, verdeutlicht diesen Umstand. Aufgrund der Kritik an dieser Theorie entwickelte sich die critical peace theory, welche für eine erhöhte kontextualisierung und sozialer Transformation plädiert.¹⁴⁷

(iii) Übergangsgerechtigkeit legt den Fokus auf die Bedürfnisse der Opfer und ist Teil der Peacebuilding-Struktur.¹⁴⁸ Melissa Williams bezeichnet sie als

„the set of measures implemented in various countries to deal with the legacies of massive human rights abuses. These measures usually include criminal prosecutions, truth-telling, reparations, and different forms of institutional reform (foremost among them vetting, particularly of security forces, which may include the judiciary)”.¹⁴⁹

Restaurative Gerechtigkeit spielt in dieser Konzeption eine bedeutende Rolle, sodass sie eine Alternative zum klassischen Strafrechtsmodell darstellt. Die Grenzen des Rechts bei der Erlangung des Friedens haben zu einem Umdenken innerhalb des Diskurses der Übergangsgerechtigkeit hin zu einem Fokus auf Versöhnung geführt.¹⁵⁰ Verschiedene Autoren haben den Wert von Versöhnung sowie dessen relationale Dimension bei der

¹⁴⁴ Vgl. Stahn 2020, S. 5

¹⁴⁵ Vgl. Clifford 2012; May 2012; Pattison 2018;

¹⁴⁶ Stahn 2020, S. 7

¹⁴⁷ Ebd., S. 9

¹⁴⁸ Vgl. ebd.

¹⁴⁹ M. Williams 2012. *Transitional Justice*, S. 34

¹⁵⁰ Vgl. Stahn 2020, S. 11

Gründung eines Friedens herausgehoben. Diese Dimension steht in enger Verbindung zur intersubjektiven Dimension des Friedens.¹⁵¹

(iv) Intersubjektive Konzeptionen betonen die kontextuelle Abhängigkeit des Friedens – Friede ist demnach bedingt durch die Möglichkeit der Teilnahme am bzw. im Friedensprozess durch „Verhandlung, gemeinsames Engagement und Kompromiss“¹⁵². Anstelle von normativen Ansätzen, welche versuchen universale Normen herauszuarbeiten, liegt der Fokus hierbei auf den psychologischen und sozialen Aspekten des Friedens. Fairness, Gerechtigkeit und Reziprozität werden anhand der subjektiven und affektiven Dimension im Friedensprozess bewertet.¹⁵³ Zu den Vertretern dieser Position zählen Karin Aggestam, Annika Björkdahl, Pierre Allan und Alexis Keller.¹⁵⁴

Die intersubjektiven Ansätze sind bedingt durch einen pragmatischen Zug welcher eine gewisse Flexibilität in Bezug auf kulturelle Unterschiede zulässt und sind dadurch nicht so stark an institutionelle Entwürfe und Strukturen gebunden. Den unterschiedlichen Akteuren und deren Vorstellungen von Frieden wird so mehr Spielraum gewährt.¹⁵⁵

Friede ist nicht immer für alle gleichbedeutend, daher muss aus kosmopolitischer Sicht ein Mindestmaß an Bedingungen erfüllt sein um als legitim zu gelten. Im nächsten Abschnitt wird versucht den Unterschied zwischen einem gerechten Frieden und einem gerechtfertigten Frieden zu erläutern und die damit einhergehenden Probleme zu präsentieren.

3.2. Gerechter Friede oder gerechtfertigter Friede?

Charakteristisch für das von Fabre entwickelte Schema des Kosmopolitismus ist die Einführung eines Grenzwertes, welcher als Schnittstelle für Rechte und Pflichten dienen soll: „My account of justice in turn, is sufficientist, and holds that individuals have rights to the resources and freedoms which they need in order to lead a flourishing life“¹⁵⁶. Fabre operiert in Bezug auf ein florierendes Leben mit zwei Arten von Menschenrechten, wobei „basic human rights“ diejenigen Rechte charakterisiert, welche ein Leben in Würde ermöglichen,

¹⁵¹ Vgl. C. Murphy 2010. *A moral theory of political reconciliation.*; Philpott 2015

¹⁵² Stahn & Iverson 2020, S. 11

¹⁵³ Vgl. ebd.

¹⁵⁴ Aggestam, K., & Björkdahl, A. 2013; Allan, P., & Keller, A., 2008

¹⁵⁵ Vgl. Stahn 2020, S. 12

¹⁵⁶ Fabre 2016, S. 3

hingegen „non-basic human rights“ gehen darüber hinaus und ermöglichen ein florierendes Leben.¹⁵⁷ Diesen Grenzwert charakterisiert Fabre folgendermaßen:

„Correlatively, they are under duties to respect one another’s freedoms and to provide one another with the needed resources. This may sometimes require that they sacrifice their own interests for the sake of others, although there are limits to the sacrifices which they can be expected so to incur: in particular, they cannot be expected to provide assistance to others if they would have a less than flourishing life as a result“.¹⁵⁸

Demzufolge tritt eine verpflichtende Hilfestellung zu einem florierenden Leben erst dann in Kraft, wenn das eigene Recht auf solch ein Leben bereits gewährleistet ist oder wie Fabre es ausdrückt:

„Broadly speaking, those rights, which are general rights, divide into negative rights that others not act in such a way as to bring us below the sufficient threshold or to constrain our legitimate exercise of our personal prerogative, and positive rights that they provide us the required resources if we fall below that threshold“.¹⁵⁹

Fabres Ansatz bietet somit die Möglichkeit, Menschenrechte in einer Art und Weise zur Geltung zu bringen, die es erlaubt, die eigenen Bedürfnisse als Vorrangig zu betrachten, ohne dass dadurch gegen die Menschenrechte anderer verstoßen würde.

Eine eingehende Erläuterung zum Thema persönliche Vorrangstellung und Patriotismus findet sich in einem späteren Abschnitt.

Neben der Unterscheidung zwischen basic und non–basic human rights, trifft Fabre ebenso eine Unterscheidung zwischen einem Just Peace als solchem, und einem justified peace all things considered (justified peace_{ATC}). Aus dem kosmopolitischen Streben nach umfassender Gewährleistung der Menschenrechte folgt demnach die Bevorzugung eines Just Peace, welcher die Rechte in vollem Umfang erhält.

Im Unterschied zu einem Just Peace, welchen sie als “state of affairs in which individuals are secure in their enjoyment of those rights”¹⁶⁰ charakterisiert, beschreibt sie einen justified peace_{ATC} als

¹⁵⁷ Vgl. Fabre 2016, S. 3

¹⁵⁸ Ebd.

¹⁵⁹ S.o., S. 26

¹⁶⁰ Ebd., S. 17

“state of affairs where individuals do not enjoy all of their non-basic rights as a result of either one or more of those constraints (which is why it is not just *tout court*), but where they nevertheless enjoy their basic human rights (failing which it would not be justified)”¹⁶¹.

Daraus folgt konsequenterweise die Annahme, dass ein justified peace_{ATC} die Absicherung grundlegender Rechte beinhaltet: „A peace settlement or state of affairs whereby basic rights are not secure and/or non-basic rights are under imminent threat of war is not a justified_{ATC} peace”.¹⁶² Demnach weist die Gegenüberstellung zwischen einem just peace und einem justified peace_{ATC} eine Ähnlichkeit mit der Unterscheidung zwischen einem maximalen und minimalen *jus post bellum* auf, denn in beiden Fällen besteht eine erweiterte Variante mit höheren Ansprüchen.

Als Begründung für die Akzeptanz eines justified peace_{ATC} auf Kosten eines Just Peace erwähnt Fabre das Kriterium der „Umsetzbarkeit“, ebenso Pattison¹⁶³, wobei es hier wiederum die Unterscheidung gibt zwischen moralisierten und nicht-moralisierten Darstellungen, nämlich praktischen Hindernissen (und moralischer Erwünschtheit), denen zufolge zwischen harten und weichen Einschränkungen unterschieden werden kann. Fabre äußert sich hierzu wie folgt: „Hard constraints include logical consistency, consistency with the history of the world to date, and compatibility with physical laws. Soft constraints, typically, are facts about human psychology and in particular agents’ motivation to comply (or not) with moral demands, cultural contexts, agents’ extant beliefs and socio-economic circumstances, the availability of financial resources, and lack of knowledge“.¹⁶⁴

Obwohl es also eigentlich eine Frage der Normativität, unabhängig von Umsetzbarkeitserwägungen ist, wirft die Praxis ein anderes Licht auf das Thema. Daher kann Fabre auch behaupten, dass folgende Kriterien als Hindernisse für einen gerechten Frieden gelten können:

„obstacles to a just peace are epistemic constraints, resource constraints (whether the resources in question are financial, time-related or human costs) and agents’ unwillingness to

¹⁶¹ Fabre 2016, S. 19

¹⁶² Ebd., S. 20

¹⁶³ Vgl. J. Pattison 2018. *The Case for the Nonideal Morality of War: Beyond Revisionism versus Traditionalism in Just War Theory*, S. 263

¹⁶⁴ Ebd.

accept just terms combined with their resolve to resume war if those terms are nevertheless imposed on them“.¹⁶⁵

Da diese Umstände häufig gegeben sind, liegt der Schluss nahe, dass oftmals ein justified peace^{ATC}, anstelle eines Just Peace ausreichend oder sogar wünschenswert ist. Auch Evans ist u.a. dieser Meinung: „We should agree that JWT does require us sometimes to settle for less than we would ideally like“.¹⁶⁶ Trotz aller offengebliebenen Ansprüche und Einsprüche kann man unter speziellen Bedingungen, von Gerechtigkeit im „robusten“ Sinn sprechen.¹⁶⁷

Zusammenfassend wäre für Fabre also in Analogie zu einer maximalen Version des *jus post bellum*, in welcher für ein breiteres Spektrum an Pflichten plädiert wird, das Kriterium eines florierenden Lebens, anhand des capabilities approach, das charakteristische Unterscheidungsmerkmal für einen gerechten Frieden. Für eine kosmopolitische Variante des *jus post bellum* spielen, wie soeben dargestellt, mehrere Faktoren im Hinblick auf Maßstäbe der Gerechtigkeit eine Rolle.

Im folgenden Kapitel wird zwischen prozeduraler und substanzieller Gerechtigkeit unterschieden, so dass es einfacher sein wird, die Verbindung eines gerechten Friedens zum *jus post bellum* herzustellen.

3.3. Prozedurale und substanzielle Gerechtigkeit

Ein gerechter bzw. gerechtfertigter Friede hängt stark vom *jus ex bello* (d.i. gerechte Kriegsbeendigung) und *jus in bello* ab. So wie die Bedingungen des *jus ad bellum* die Konditionen des *jus in bello* beeinflussen, so ist nach Fabre auch deren Verhältnis zum *jus post bellum*.

Wie bereits erwähnt, nach orthodoxer Auffassung bezüglich der Moralität des Krieges hat der moralische Status des Krieges *ad bellum* keine Auswirkung auf die Rechte und Pflichten *in*

¹⁶⁵ Pattison 2018, S. 263

¹⁶⁶ M. Evans 2008. *Balancing Peace, Justice and Sovereignty*, S. 553

¹⁶⁷ Vgl. Evans 2014, *At War's End: Time to Turn to Jus Post Bellum?*. In: Stahn et al. *Jus Post Bellum: Mapping the Normative Foundations* 2014, S. 41

bello – ungerechte und gerechte Kombattanten haben denselben Status und sind einander daher gleichfalls legitime Ziele.¹⁶⁸

Das *jus post bellum* betreffend geht die orthodoxe Sichtweise davon aus, dass die Rechte und Pflichten der ehemals konfliktführenden Parteien unabhängig vom moralischen Status sowohl des *jus ad bellum* und des *jus in bello* sind. Hingegen dem neoklassischen Account zufolge ist das Töten von Kombattanten dann ungerecht, wenn der Krieg *ad bellum* ungerecht ist. Dieses Verhältnis lässt sich auf das *jus ex bello* und das *jus post bellum* übertragen. Dafür ist es nötig, eine Unterscheidung zwischen a) prozeduraler und b) substanzieller Gerechtigkeit zu treffen.

Fabre definiert die beiden Konzepte wie folgt:

„procedural justice pertains to the conditions under which belligerents are deemed competent to sue for peace, and to negotiate, endorse, and enforce a peace settlement. Substantive justice pertains to the content of that settlement“.¹⁶⁹

Für eine Theorie des *jus post bellum* bedarf es sowohl der prozeduralen als auch der substanziellen Gerechtigkeit – dies ist v.a. dann von Bedeutung, wenn der Sieger einen ungerechten Krieg geführt hat.

Fabre unterscheidet vier grundlegende Positionen um das Verhältnis von Gerechtigkeit zu prozeduralen und substanziellen Konditionen zu charakterisieren:¹⁷⁰

„Independence with respect to substance: Considerations other than as derived from our moral assessment of resort to and conduct in war wholly determine whether belligerents may or must sue for peace, and/or the terms which victorious belligerents may impose on their defeated enemy in the peace settlement.

Dependence with respect to substance: Whether belligerents may or must sue for peace, and/or whether the terms of a peace settlement are just or unjust to them, entirely depends on the moral status of those parties’ war *ad bellum* and/or *in bello*.

Independence with respect to process: Belligerents are competent to sue for peace, and/or to negotiate, endorse, and enforce peace agreements irrespective of the moral status of their resort to and/or conduct in war.

¹⁶⁸ Fabre 2016, S. 20

¹⁶⁹ Ebd., S. 21

¹⁷⁰ Ebd.

Dependence with respect to process: Whether belligerents are competent to sue for peace, and/or to negotiate, endorse, and enforce a peace settlement entirely depends on the moral status of those parties' war *ad bellum* and/or *in bello*."

Entgegen jener Bedingung des orthodoxen Ansatzes, welche eine Unabhängigkeit sowohl in Bezug auf prozedurale als auch substanzielle Konditionen des *jus post bellum* und des *jus ex bello* behauptet, geht man im neoklassischen Ansatz davon aus, dass Rechte und Pflichten in Bezug auf *jus post bellum* und *jus ex bello* abhängig oder zumindest teilweise abhängig vom moralischen Status des Krieges *ad bellum* sowie *in bello* sind.

Für eine kosmopolitische Theorie der Gerechtigkeit ist vor allem die Gültigkeit von Friedensabkommen von Bedeutung. Nach Fabre ist ein solches Abkommen nur dann verbindlich wenn prozedurale und substanzielle Bedingungen erfüllt sind:

„(1) the procedural justice condition, whereby (1a) the agreement is not secured by fraud, deception, or unjustified coercion, and (1b) parties who negotiate the agreement are competent to do so; (2) the substantive justice condition, whereby the agreement's clauses (2a) are justified *vis-à-vis* its parties and (2b) do not prevent the latter from meeting their overriding obligations of justice to outsiders“.¹⁷¹

Daraus folgt, dass die Position bei Friedensverhandlung einerseits vom moralischen Status des Krieges, andererseits auch von prozeduralen Kriterien abhängt, und dadurch die Verbindlichkeit einer Friedenseinigung bedingt.

Bevor wir uns den substanziellen Bedingungen der kosmopolitischen und globalen Gerechtigkeit nähern, wenden wir uns der prozeduralen Gerechtigkeit zu.

Daher wird im nächsten Abschnitt die zugrundeliegende Idee eines prozeduralen Friedens skizziert, welcher dazu in der Lage ist, verschiedene Werte (z.B. in einer pluralistischen Gesellschaft) einzubeziehen.

3.4. Der sprachorientierte Ansatz für den gerechten Frieden

Pierre Allan und Alexis Keller kritisieren die reduktionäre Sicht der Gerechtigkeit wie folgt:

¹⁷¹ Fabre 2016, S. 22

„Often, justice is defined a priori, by what constitutes it, such as utility (Bentham, Mill), fairness (Rawls), socialism (Marx), rights (Dworkin), or entitlement (Nozick). The evaluation of a Just Peace outcome will then crucially depend on the specific conception of justice chosen. And we can hardly expect a specific conception pleasing everybody because some may prefer another criterion of justice more to their advantage. Therefore, the search for justice may well run against the search for peace“.¹⁷²

Stattdessen schlagen sie einen Ansatz vor, bei welchem der Prozess der Einigung im Vordergrund steht. Durch eine “novel shared reality“, basierend auf einer gemeinsamen Sprache, wird auch ein anderes Resultat möglich:

“Justice then becomes immanent to practice. It does not require any universal ethical justification. It is just, because it is based on four ‘conventions’ that are negotiated and recognized as common by the parties: *thin recognition*, *thick recognition*, *renouncement*, and *rule*“.¹⁷³

Was also einen gerechten Frieden ausmacht, hängt demnach nicht von der ursprünglichen Vorstellung jeder Partei in Bezug auf Gerechtigkeit ab, sondern von der formalen Struktur des Verhandlungsprozesses, welcher in seinem optimalen Zustand vier Richtlinien umfasst:¹⁷⁴

- (1) *Thin recognition*: each party needs to recognize the other as such
- (2) *Thick recognition*: each party needs to understand the other’s features of its fundamental identity
- (3) *Renouncement*: concessions and compromises are necessary to build a Just Peace. Some symbols, positions and advantages need to be sacrificed. In other words, it is not sufficient to find a win-win formula, but an essential ingredient lies in sacrifices, that is, costs, that each party needs to make with respect to the other.
- (4) *Rule*: Just Peace cannot be only in the minds of peoples, a subjective feeling among negotiators, a sentiment of justice and peace between them. For a Just Peace to be durable, it needs to be shown in the open, in the public sphere. It requires explicit rules of settlement, legitimate rules of acceptable behavior, and objective yardsticks

¹⁷² Allan and Keller 2006. *Introduction: Rethinking Peace and Justice Conceptually*. In Allan, P., & Sablier, A. (2006). *What is a just peace?*, S. 116-117

¹⁷³ Vgl. ebd., S. 117

¹⁷⁴ Alland and Keller 2006. *The Concept of a Just Peace, or Achieving peace Through Recognition, Renouncement, and Rule*. In Allan & Sablier 2006, S. 197-204

allowing all – both parties and outside observers or guarantors – to approve of the solution found. We posit *rule* in the generic sense of common principles, norms, and accepted behaviors.

Das Problem bei einer solchen verfahrenstechnischen Vorstellung vom gerechten Frieden besteht darin, dass es implizite Werte gibt, aus denen diese Regeln bestehen. Allan und Keller fechten die rechtskräftige Konzeption eines liberalen Friedens (z.B. den westfälischen Frieden) zwischen Staaten oder souveränen Einheiten an.¹⁷⁵ Ihrer Ansicht nach trennt der liberale Ansatz das Recht von der Moral, soweit er die Identität des anderen nicht anerkennt (als mit unterschiedlichen Grundwerten), sondern baut auf bloßer Duldung als Ersatz für Anerkennung auf.¹⁷⁶ Das Bewusstsein anderer Identitäten (und nicht des liberalen Staates) wird daher durch das Gesetz in einem ‘legalistic approach’ überschrieben. Im Grunde also ist das, was Allan und Keller vorschlagen, ein auf Kulturalismus basierendes sowie kontraktualistisches Modell, um den spezifischen Anforderungen bestimmter Identitäten gerecht zu werden. Sie sehen auch globale Gerechtigkeit im Widerspruch zur internationalen Gerechtigkeit, da der Staat ihrer Meinung nach Teil der liberalen Agenda ist und nicht den Bedürfnissen bestimmter Kulturen oder Gemeinschaften entspricht. Das Problem mit dem prozeduralen Ansatz liegt darin, dass es sich entweder um einen reinen Formalismus oder einen verschleierte Kulturalismus handelt und darüber hinaus ein kontraktualistischer Ansatz der Gerechtigkeit gefördert wird. Kulturalismus und Kontraktualismus bleiben hinter den Grundwerten zurück und sind offen für die Kritik an einer Laissez-faire-Mentalität.

Gegen Allan und Keller lässt Terna Tilley-Gyado ernsthafte Zweifel aufkommen:

“As compelling as these merits are, Just Peace as a concept raises equally compelling and important questions about how it can effectively be implemented in real-world situations. It begs the questions about the dynamics of representation, power and how a common language for the purpose of building a ‘novel shared reality’ can actually be achieved.”¹⁷⁷

Konkret führt Identität als wesentlicher Faktor zu willkürlichen politischen Behauptungen, die der Täuschung unterliegen, wie Tilley-Gyado schreibt:

¹⁷⁵ Alexis and Keller 2006, S. 212

¹⁷⁶ Vgl. ebd.

¹⁷⁷ T. Tilley-Gyado 2007. *Toward Just Peace – Reply to Pierre Allan*, S. 169

“Prioritizing identity as is done by *thick recognition* accepts that conflicts are largely fueled by deeply-held senses of self (individual and/or collective) and agency of self. [...] Structuration theory states that even if identity is not necessarily *the* original source of contention, it is almost always mobilized in conflict to further entrench parties in their positions; a conflict cannot be effectively resolved unless identity issues are acknowledged and addressed.”¹⁷⁸

Identität ist kein leerer Begriff, sie ist mit dem soziokulturellen Umfeld des/der Einzelnen gefüllt. Es gibt viele Identitäten, welche die Mehrheit der Menschen sofort ablehnen würde. Mehr noch, man könnte die Möglichkeit eines interkulturellen Dialogs oder eines interidentitätsübergreifenden Dialogs gänzlich in Frage stellen.

Tilley-Gyado kritisiert ebenso die Frage der Repräsentation in Allan und Keller’s Ansatz:

„... *if identity is a key aspect of Just Peace and the creation of a jointly created text is the final goal of the process, who decides who represents all those who will be affected by the same process?*“.¹⁷⁹

Es ist problematisch, dass Menschen, die keine bestimmte Gruppe von Individuen vertreten, im Prozess des gerechten Friedens eine Stimme haben. Man stelle sich zum Beispiel eine korrupte Regierung vor, welche Verhandlungen über Infrastruktur oder andere nutzbringende Projekte führt – wie würde die Vertretung ordnungsgemäß durchgeführt werden?

In Bezug auf den Aspekt der *rule* trifft nach Tilley-Gyado ebenfalls zu, dass der Einfluss der Identität zu Willkür führt:

„Rule signifies an essential outcome of the Just Peace process and affords a certain amount of transparency. It is also assumed, that what comes out is justice because it is based on common language, equal renouncement and acknowledging and accepting one another’s identities as an intrinsic part of the process; it is a relative justice. This means that the ‘just’ peace which marks the conclusion of the Just Peace process may turn to be unjust“.¹⁸⁰

¹⁷⁸ Tilley-Gyado 2007, S. 170

¹⁷⁹ Ebd., S. 170

¹⁸⁰ S.o., S. 172

Tilly-Gyado suggeriert, dass die Werte, um die es geht, nicht ein prozeduraler Ansatz aufzeigt, sondern eine Analyse der Substanz.:

“What are the implications of a just peace that may not be just? Any attempt to answer this must engage in the relativity versus universality debate, the unresolved questions about the limits of relativity and universality [...] So, it is possible to conceive of the Just Peace process in such a way that it can consider human rights in as universal a manner as it considers identity, for instance?”.¹⁸¹

Allan und Keller’s verfahrensrechtlicher Ansatz ist inhaltslos, weil dadurch mehr Flexibilität gewährleistet werden soll: „only a content-free concept of just peace will be able to reconcile conflicting obligations that relate to the diverse affiliations, identities, and priorities of the actors within a peace process”.¹⁸² Unterschiedliche Identitäten und die Besonderheit jeder spezifischen Kultur machen eine formale Theorie eines gerechten Friedens wünschenswert – jedoch auf Kosten universaler Werte.¹⁸³

Es ist davon auszugehen, dass die Anerkennung der eigenen (besonderen) Identität nicht im Widerspruch zur Nutzung der (universellen) Menschenrechte als Grundlage für Friedensverhandlungen und nachfolgende Verträge steht, gerade weil das Menschsein ein notwendiges Merkmal einer Identität ist. Daher kann die Menschheit selbst als formales Merkmal betrachtet werden, während eine bestimmte Identität ein materielles Merkmal wäre. Diese Merkmale schließen einander nicht aus, d.h. Identität könnte dann mit den Menschenrechten als Fundament vereinbar sein, wenn von einer primären und sekundären Identität die Rede ist.

Festzuhalten ist demnach, dass wenn man eine ideale Theorie des gerechten Friedens ablehnt, man zu der Auffassung gelangt, dass ein gerechter Frieden prozedural verstanden wird: „Just Peace is seen as a process“.¹⁸⁴ Das Bestehen der prozeduralen Gerechtigkeit ist sozusagen der Schlüssel für das Verständnis der Vertragstheorie, welche im nächsten Abschnitt kurz erläutert wird.

¹⁸¹ Tilly-Gyado 2007, S. 173

¹⁸² Barella and Keller 2015. *Justice, Peace and Jus Post Bellum*, S. 107

¹⁸³ Vgl. ebd.

¹⁸⁴ Stahn 2020, S. 5

3.5. Das vertragstheoretische Modell des Friedens

Ein gerechter Friede muss sich der Frage stellen, was unter der Vorstellung von Frieden zu verstehen ist. Spätestens seit Hobbes' *Leviathan* besteht eine breite Akzeptanz einer vertragstheoretischen Konzeption von Frieden.

Grundsätzlich können wir zwischen zwei Definitionen des Friedens unterscheiden: eine weit gefasste Definition als "Intervall zwischen Kriegen" und eine enge Auslegung, welche sich speziell auf den Vertragsaspekt des Friedens bezieht.¹⁸⁵ Wie wir unter Punkt 3.1. gesehen haben gibt es mindestens drei verschiedene Aspekte des Friedens. Das Vertragstheoretische Modell kombiniert diese drei Aspekte (Kondition, Relation, Diskurs) und ist demnach nicht nur das Fehlen von Gewalt, sondern ein aktives Bemühen um ein festgelegtes Ziel, welches über Gewaltlosigkeit hinausgeht (aber dennoch dieses Element beinhaltet).

Neben der Gewaltlosigkeit spielen die Aspekte der Ordnung, der Rechtsstaatlichkeit und des gesellschaftlichen Zusammenhalts eine tragende Rolle für das Konzept eines Friedens.

(Gewaltfreie) Konflikte sind ein notwendiger Teil sozialer Prozesse, welche die sozialen Erwartungen innerhalb einer Gemeinschaft und so die soziale Ordnung insgesamt grundlegend transformieren. Diese Prozesse sind Ausdruck einer Differenzbewegung der involvierten Parteien und führen zu einer Balance der jeweiligen Kräfte, d.h. ein Gleichgewicht zwischen dem Gewolltem, dem Möglichen und dem tatsächlich Erlangtem.¹⁸⁶ Dadurch entsteht eine Art „Struktur der Erwartungen“ was man vom jeweiligen Gegenüber antizipieren kann. Diese Erwartungshaltung ist ein grundlegender Faktor für das Gelingen von sozialer Kooperation und Arbeitsteilung.¹⁸⁷ Kooperation und Konflikt sind also miteinander verbunden, bzw. komplementär. Während die Erwartungen dazu tendieren konstant zu bleiben, ändern sich Wünsche und Bedürfnisse – dadurch entsteht eine Kluft zwischen Erwartung und Wünschen, welche wiederum durch eine Abwechslung von Kooperation und Konflikt reduziert wird. Dabei ist nicht von zyklischen Phasen die Rede, sondern einem helixartigen Fortschritt von Kooperation und Konflikt – Konflikte nehmen ab, während Kooperation zunimmt.¹⁸⁸

¹⁸⁵ Vgl. S. Hoffman, in *What is a just peace?* (2006), S. 12

¹⁸⁶ Ebd.

¹⁸⁷ Vgl. Hoffman 2006, S. 12

¹⁸⁸ R. J. Rummel 1976. *Understanding Conflict and War : 3 : The Conflict Helix.*

Nach Rummel hat kollektive Gewalt bzw. Krieg folgende Ursache: „Conflict between groups and classes will not turn into collective violence unless the status quo is disrupted”.¹⁸⁹ D.h. wenn keine Erwartungen mehr in Bezug auf die eigenen Wünsche vorhanden sind – d.i. im Falle einer Polarisierung von Klassenlinien. Rummel plädiert daher für pluralistische Gesellschaften: “For this reason, exchange societies--the most diverse and pluralistic type--have the least violence; coercive societies, which create an overall we-they, command-obey class, have the most”.¹⁹⁰ Demnach ist v.a. der Aspekt der Freiheit für ein friedliches Miteinander ausschlaggebend, wie dieser vor allem in pluralistischen Gesellschaften auftritt, da jener die beste Möglichkeit bietet, verschiedene Erwartungen zu erfüllen. Auf internationaler Ebene ist dieser Vorgang von Konflikt und Kooperation, welcher letztlich zu Krieg führt, ähnlich zu verstehen – hier kommt es zu Konflikten, wenn der *status quo* nicht mehr akzeptiert und die Balance der Mächte sich verändert hat. Dennoch folgt dadurch nicht zwangsläufig ein Krieg, sondern nur wenn die Parteien bereit sind, ihre Interessen mit jenen Mitteln durchzusetzen. Je mehr Polarisierung also im internationalen System herrscht, desto höher ist die Chance, dass Kriege stattfinden.

Rummel charakterisiert daher Friede als Vertragsform wie folgt:

„... peace is a structure of expectations based on a specific balance of powers. It is thus a social contract--an agreement or understanding that enables social cooperation and coexistence. Peace is therefore bound into the social process. Social order, and thus peace, is a phase in the process of social adjustment between individual psychological worlds“.¹⁹¹

Das zentrale Element für eine soziale Kooperation sowie friedliche Koexistenz ist demnach eine Balance der Kräfte als Basis von Erwartungen, welche bei unüberwindbaren Diskrepanzen zu einer Entladung in Form von Krieg führen kann und daher einer ständigen Absicherung in Form eines expliziten oder impliziten Vertrages Bedarf.

Eine problematische Angelegenheit ist die Annahme nicht greifbarer Interpretationen des Friedens, wie z. B. die eines göttlichen oder intelligiblen Zustandes, weil i.d.R., wenn über politische Rahmenbedingungen gesprochen wird, eine Form des Friedens gemeint ist, welche über institutionelle Vorgehen erreichbar ist, sonst wäre es nicht mehr politisch, zu versuchen, sie zu arrangieren. Frieden ist sicher Teil einer Ordnung, aber es ist fraglich, ob Frieden

¹⁸⁹ Rummel 1981. *Understanding Conflict and War : 5 : The Just Peace*, S. 3

¹⁹⁰ Ebd.

¹⁹¹ S.o.

jemals eine Ordnung für sich sein kann. Als Entkräftung einer solchen Konzeption, welche Frieden als Idealzustand darstellt, könnte man die Idee eines “schlechten” oder “ungerechten” Friedens hernehmen. Denn wenn wir die Gesellschaftsvertragstheorie des Friedens noch einmal betrachten, besteht die Möglichkeit, schlechten Bedingungen im Friedensvertrag zustimmen zu müssen und damit das zu ertragen, was wir einen ungerechtfertigten Frieden nennen würden.¹⁹² Ein ungerechter Friede ist dann zu akzeptieren, wenn Friede mehr zählt als Gerechtigkeit.

Friede als Gesellschaftsvertrag ist daher nicht normativ zu verstehen, da dieser keine Vorstellung vom Guten oder Gerechten bevorzugt, sondern prozedural.

Friedensverhandlungen bieten dann Flexibilität, wenn sie offen sind sowohl für Werte, welche von Akteur zu Akteur verschieden sind, als auch für universale moralische Werte.

3.6. Konklusion

Jus post bellum und das Konzept eines gerechten Friedens sind nicht ident. Vielmehr bietet die Ausrichtung des *jus post bellum* einen Rahmen für die Etablierung eines gerechten Friedens. Zwar gibt es Stimmen, welche den Frieden von der Kriegsursache abhängig machen wollen, andere hingegen sehen die Aufgabe der Friedensherstellung unabhängig von der Bewertung des Krieges.¹⁹³ Innerstaatliche Konflikte werfen jedoch andere Probleme auf als zwischenstaatliche. Durch diese Ansicht bekommt der gerechte Friede eine andere Ausrichtung: „It is not so much concerned with questions of justification, but rather with issues of prevention”.¹⁹⁴ Durch die Verbindung von Friede und Gerechtigkeit, Recht und Billigkeit ist das Konzept des gerechten Friedens normativ veranlagt. Die Theorie des demokratischen Friedens sowie Entwicklungen im Bereich der „critical transitional justice studies“ scheinen die Idee des gerechten Friedens abgelöst oder modifiziert zu haben.¹⁹⁵ Objektive Kriterien eines gerechten Friedens sind daher, durch Bezugnahme auf die normative Dimension diverser Konzepte, mit Vorsicht zu genießen. Die Lösung hierfür scheint ein prozedurales Verständnis des gerechten Friedens zu gewährleisten: „process-related criteria and intersubjective considerations have gained broader consideration. Just peace is seen as a process“.¹⁹⁶ Der Fokus auf relationale und diskursive Aspekte des Friedens wird mit Bezug auf die UN deutlich: „peace is not only the absence of conflict but also

¹⁹² Rummel 1981, S. 4

¹⁹³ Vgl. Stahn 2020, S. 2

¹⁹⁴ Ebd.

¹⁹⁵ S.o.

¹⁹⁶ Stahn 2020, S. 5

requires a positive, dynamic participatory process where dialogue is encouraged and conflicts are solved in a spirit of mutual understanding and cooperation, and socio-economic development is ensured”.¹⁹⁷

Gerechtigkeit in ihren unterschiedlichen Formen kann in einem Friedensprozess an die Bedürfnisse der involvierten Parteien und dem jeweiligen Kontext angepasst werden.

Eine dieser Formen wäre die Gerechtigkeit aus kosmopolitischer Sicht. Bevor versucht wird die adäquate Implementierung einer kosmopolitischen Gerechtigkeit nach dem Krieg darzustellen, erscheint es angebracht den Kosmopolitismus (4.) näher zu erläutern.

4. Kosmopolitismus

4.1. Einleitung

Ausgehend von einem Ideal der Menschheit als Gemeinschaft von Weltbürgern, versucht der Kosmopolitismus eine sowohl moralisch als auch politisch-soziale Ordnung zu legitimieren und etablieren. Das einheitsstiftende Moment kann sich je nach Variante unterscheiden, hingegen scheint das Ziel immer eine weitläufigere Auffassung von Zugehörigkeit zu gewährleisten als jene die sich auf den Staat, die Kultur etc. beschränkt. Folgt man den Spuren Kants lässt sich das einheitsstiftende Moment der Menschheit in einem „höchsten Gut“ finden, welches auf politischer Ebene als ein Frieden beruhend auf kosmopolitischen Konditionen, auf moralischer Ebene als globale ethische Gemeinschaft angesehen werden kann.¹⁹⁸ Der Kosmopolitismus kann als eine Variante der Sozialvertragstheorie auf internationaler Ebene betrachtet werden.¹⁹⁹

Was die Taxonomie des Kosmopolitismus betrifft kann zwischen politischem, ökonomischem und moralischem Kosmopolitismus differenziert werden, wobei es möglich ist, dass sich diese überschneiden. Kennzeichnend für den Kosmopolitismus ist die als „moral arbitrariness“ eingestufte Diskriminierung von Individuen, auf Grund ideologischer oder biologischer Faktoren.

¹⁹⁷ Human Rights Council, Res. 32/28 (Declaration on the Right to Peace)

¹⁹⁸ G. Cavallar 2012. *Cosmopolitanisms in Kant's philosophy*, S. 104

¹⁹⁹ Kleingeld & Brown 2019

4.2. Geschichtlichlicher Hintergrund

Der Kosmopolitismus könnte als eine griechische Erfindung betrachtet werden, denn er leitet sich ethymologisch vom Wort *kosmopolitēs* – Bürger der Welt – ab.²⁰⁰

Aus moralischer Perspektive betrachtet stehen dabei Individuen, im Gegensatz zu Staaten o.ä. im Mittelpunkt der Bewertung. Das bedeutet auch, dass Kosmopoliten sich die Welt als übergreifende Gemeinschaft vorstellen, in welcher alle Bürger denselben Wert und die gleichen Rechte haben. Erstmals taucht dieser Gedanke einer weltumfassenden Gesinnung bei den Stoikern auf, d.i. die Auffassung welche Menschen auch außerhalb der eigenen Polis eine auf Verantwortung zielende Bewertung zuschreibt.

Auch im Christentum sehen z.B. Klingeld und Brown eine Art kosmopolitisches Element, wenn im Matthäusevangelium davon die Rede ist, „dem Kaiser was des Kaisers ist und Gott was Gottes ist“ zu geben (vgl. Mt 22:21).²⁰¹ Im Unterschied zur heutigen Auffassung war jedoch der damalige Fokus religiös und nicht säkular zu bewerten. Ein signifikantes Beispiel für einen säkularen Kosmopolitismus lässt sich vor allem bei den Naturrechtstheoretikern der Moderne erkennen, welche versuchten einen speziellen Individualismus (d.h. die Vorstellung, dass alle Menschen gemeinsame Eigenschaften aufweisen) mit der Idee einer universalen Gemeinschaft in Verbindung zu bringen.²⁰² Auch spielten Vertragstheoretiker, deren Konzepte sich zunächst auf den Staat bezogen, jedoch auf die internationale Ebene übertragbar sind, eine maßgebliche Rolle für die internationalen Beziehungen und damit für die kosmopolitische Idee. Der moralische Kosmopolitismus, welcher speziell die Vernunft als ausschlaggebendes, einheitsstiftendes Element hervorhebt ist v.a. bei Kant zentrales Element. Letzterer versucht die politische Gemeinschaft in Analogie zur moralischen Gemeinschaft zu konzipieren.²⁰³ Kant versucht jedoch nicht einen Weltstaat für die Leitung der internationalen rechtlichen Ordnung zu installieren, sondern spricht in seinem Werk „Zum Ewigen Frieden“ von einem „Völkerbund“ – einem freiwilligen Zusammenschluss der Völker um den Frieden willen. Die Frage der Souveränität zur Erlangung des Friedens ist seit jeher Teil der Debatte, Klingeld zufolge kann Kant dahin interpretiert werden, dass sein Ansatz es zulässt, dem Völkerbund auch zwingende Gewalt zuzugestehen.²⁰⁴

²⁰⁰ Der Begriff *kosmopolitēs* taucht erstmals bei dem Zyniker Diogenes von Sinope auf – vgl. Diogenes Laertius VI 63

²⁰¹ Vgl. Klingeld & Brown 2019

²⁰² Ebd.

²⁰³ Klingeld & Brown 2019

²⁰⁴ Ebd.

Kleingeld fügt hinzu, dass Kant auch ein „kosmopolitisches Recht“ einführte, welches eine dritte Sphäre neben konstitutionellem Recht und internationalem Recht darstellt, in welchem sowohl Staaten als auch Individuen Rechte haben, und zwar als „Bürger der Welt“, nicht als Bürger eines speziellen Staates.²⁰⁵ Dieses kosmopolitische Recht scheint im Internationalen Strafgerichtshof, dessen Handlungsfeld den Status von Individuen unabhängig vom Staat stärken soll, z.T. realisiert worden zu sein.

Auch die Bemühungen der humanitären oder medizinischen Organisation wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder Ärzte ohne Grenzen haben in ihrem Anliegen kosmopolitischen Charakter, da sie unabhängig von Staatszugehörigkeit das Wohl der Menschen im Sinn haben.

Vor allem für das Verständnis heutiger internationaler Institutionen sind die Entwicklungen im Bereich des Kosmopolitismus von tragender Bedeutung. Ein Plädoyer für eine kosmopolitische Ordnung ist vor allem der Verweis auf die steigende Globalisierung und die damit einhergehenden Interessen der Individuen und Staaten. Von einer universalistischen Perspektive aus betrachtet, wonach alle Menschen von den gleichen moralischen Normen betroffen sind, scheint der Kosmopolitismus als unumgänglich, wie dies im nächsten Abschnitt ausgeführt wird.

4.3. Universalität des moralischen Kosmopolitismus

Aus Sicht dieser Arbeit am bedeutendsten ist der Moralische Kosmopolitismus – vorwiegend mit Bezug auf die Menschenrechte und daher einer universalistischen Auffassung von Gerechtigkeit. Es lassen sich Vertreter zweier Versionen unterscheiden: eine strikte Form und eine moderate Form des Kosmopolitismus. Wobei erstere eine striktere Auslegung bezüglich der Hilfeleistung gegenüber Außenstehenden im Gegensatz zu Landsmännern haben.²⁰⁶

Der Moralische Kosmopolitismus beschäftigt sich daher weniger mit erforderlichen Institutionen und politischen Arrangements als vielmehr mit den Rechten und Pflichten von Individuen.

V.a. Fabre operiert mit einer rechtbasierten Vorstellung des Kosmopolitismus, welche sich im Wesentlichen durch das Einhalten von Menschenrechten auszeichnet. Rechte bilden bei ihr eine maßgebende Rolle, wie folgendes Zitat erläutert: „I take justice to pertain to what we

²⁰⁵ Kleingeld & Brown 2019

²⁰⁶ Ebd.

owe to each other as a matter of rights”.²⁰⁷ Auf Grund des Rechtes zu Leben sowie dem Recht auf Selbstverteidigung lehnt Fabre eine Verbindung von Kosmopolitismus und Pazifismus ab.²⁰⁸

Im Mittelpunkt dieses Kosmopolitismus stehen Menschen als Bedeutungsträger im moralischen Sinn: “cosmopolitanism is the view that individuals are the primary *loci* of moral concern and respect and have equal moral worth”²⁰⁹. Des Weiteren integriert er folgende Elemente: “it is individualist, egalitarian, and universal, and insists that the mere fact that individuals belong to a particular group rather than another has no bearing on what they are owed as a matter of justice”²¹⁰.

Daher ist die Auffassung, dass weltumfassende soziale Institutionen, Individuen als Weltbürger und nicht als Bürger eines speziellen Staates zu betrachten haben ein zentrales kosmopolitisches Thema. Vor allem die Debatte über globale distributive Gerechtigkeit hat im Anschluss an Rawls‘ Ideen über eine gerechte Gesellschaft divergierende Positionen hervorgebracht. Das Anliegen rund um den politischen Liberalismus hat auf vielen Ebenen Einfluss genommen auf die Debatte der globalen Gerechtigkeit und Bedarf daher einer ausführlicheren Erläuterung, wie im folgenden Abschnitt versucht wird.

4.3.1. Reichweite der globalen Gerechtigkeit

Im Kontrast zur internationalen Gerechtigkeit, welche die Nation oder den Staat als zentrale Entität klassifiziert, steht bei der globalen Gerechtigkeit (aus kosmopolitischer Perspektive) das Individuum im Zentrum der Überlegungen. Es sind v.a. die Werke von John Rawls „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ (TG) und „Das Recht der Völker“ (RV), welche den Anlass gaben über Prinzipien der Gerechtigkeit im globalen Kontext zu reflektieren. Folglich wurde auch die von Rawls geforderte Auffassung der „Gerechtigkeit als Fairness“ im globalen Rahmen zur Debatte gestellt.

Es stellt sich daher die Frage, welche Verpflichtungen Menschen untereinander haben, wenn diese nicht zum selben Staat bzw. zur selben Nation gehören.²¹¹

In Anlehnung an die Rawls’sche liberale Tradition behaupten manche, dass die in „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ entwickelten Prinzipien einer gerechten Gesellschaft auch global

²⁰⁷ Fabre 2012. *Cosmopolitan War*, S. 23

²⁰⁸ Ebd., S. 4

²⁰⁹ Fabre 2016, S. 2

²¹⁰ Ebd.

²¹¹ Vgl. Brock, Gillian, "Global Justice", *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Spring 2017 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = <<https://plato.stanford.edu/archives/spr2017/entries/justice-global/>>.

anwendbar seien (vgl. Caney 2005; Moellendorf 2002).²¹² Wiederum gibt es jene die der Meinung sind, dass es auch andere Möglichkeiten/Konzepte außerhalb des Rawls'schen Korpus gibt, welche es erlauben, den Inhalt unserer gegenseitigen Pflichten zu bestimmen – z.B. den „capabilities approach“ oder die Menschenrechte (vgl. Nussbaum 2006; Pogge 2000).²¹³ Im nächsten Abschnitt wird daher auf die Konzeption Rawls' näher eingegangen um zu zeigen worin die Vorteile dieser Theorie für die internationale Gemeinschaft bestehen und wie man diese erlangen kann.

4.4. Politischer Liberalismus und der demokratische Frieden

Kritiker des Staatenmodells argumentieren, dass John Rawls sein Gedankenexperiment mit falschen bzw. unzureichenden Bedingungen konstruiert, wenn er nicht ausnahmslos alle Individuen auf einer globalen Ebene in Betracht zieht. Dadurch wird die Debatte bezüglich der Rolle und Funktion des Staates neu zugespitzt.

Rawls richtet sich mit seinem vertragstheoretischen Werk v.a. gegen utilitaristische und perfektionistische Konzeptionen von Gerechtigkeit. Dabei verwendet er eine gemischte Theorie, welche klassische vertragstheoretische Elemente mit Kantianischen Elementen verbindet, sowie Einschränkungen in Bezug auf politische Prinzipien zulässt.²¹⁴

Im Gegensatz dazu stehen Vertragstheorien, welche eine „egoistische Form“ haben (z.B. in David Gauthiers politischer Theorie) und Prinzipien einzig auf einem Vorteil heraus konzipiert sind, sowie umfassende Kantianische Theorien, welche auf den Vorteil gänzlich verzichten.²¹⁵

In TG versucht Rawls die Prinzipien einer liberalen Gesellschaft unter der Bedingung der Fairness aufzubauen, indem er ein Gedankenexperiment entwickelt. Ausgehend von einem „Urzustand“ („original position“) – d.i. ein Zustand in welchem die Menschen die für sie angemessenen Prinzipien wählen sollen, werden gewisse Faktoren erörtert, die maßgeblich sind für die Entscheidung. Darunter zählt mitunter das Konzept eines „Schleier des Nichtwissens“ („veil of ignorance“), wonach die betroffenen Personen nicht über ihre initiale Position, d.h. Rasse/Klasse/Geschlecht etc. informiert sind und daher zu Prinzipien neigen, welche in der Lage sind, alle möglichen Positionen zu stärken. Durch ein sogenanntes „Überlegungsgleichgewicht“ („reflective equilibrium“) soll ein Reflexionsprozess

²¹² Vgl. Brock, Gillian, "Global Justice", *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Spring 2017 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = <<https://plato.stanford.edu/archives/spr2017/entries/justice-global/>>.

²¹³ Ebd.

²¹⁴ Vgl. M. Nussbaum 2006. *Frontiers of Justice*, S. 54

²¹⁵ Ebd.

durchlaufen werden, welcher mit Hilfe einer abgewogenen Beurteilung auf ein letztbegründetes Argument verzichtet. Durch diese Überlegungen kommt Rawls zu dem Schluss, dass zwei Prinzipien / Grundsätze von der verfassungsgebenden Gesellschaftsversammlung ausgewählt würden²¹⁶:

- 1) Das Gleichheitsprinzip – „Jeder Mensch hat das gleiche Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist“, sowie
- 2) das Differenzprinzip – „Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen folgendermaßen beschaffen sein: (a) sie müssen unter der Einschränkung des gerechten Spargrundsatzes, den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bieten, und (b) sie müssen mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen gemäß fairer Chancengleichheit offenstehen“.

Die Frage welche in *Politischer Liberalismus* gestellt wird lautet: „how is it possible for there to exist over time a just and stable society of free and equal citizens, who remain profoundly divided by reasonable religious, philosophical, and moral doctrines?“²¹⁷ Rawls geht mitunter von pluralistischen liberalen Gesellschaften aus, d.i. jene Gruppen von Menschen die nicht zu einer homogenen Masse an Meinungen zählt – mehr noch, sogar konkurrierende Ideen und Interessen integriert. Rawls erarbeitet daher die Idee eines „overlapping consensus“:

„Rawls places his hopes for social stability on an *overlapping consensus*. In an overlapping consensus, citizens all endorse a core set of laws for different reasons. In Rawlsian terms, each citizen supports a political conception of justice for reasons internal to her own comprehensive doctrine.“²¹⁸

Dank dieses Konsenses bildet sich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Parteien, vergleichbar mit einem gemeinsamen Nenner: „a morally significant core of commitments common to the 'reasonable' fragment of each of the main comprehensive doctrines in the community“.²¹⁹ Die Idee eines „overlapping consensus“ wird mitunter von Daniel Philpott, ebenfalls im Bereich der Versöhnung, angewendet, um eine Überlagerung von verschiedenen Anschauungen und Vorstellungen der Religionen in Einklang zu bringen.²²⁰

²¹⁶ Höffe 2006, S. 336-337

²¹⁷ J. Mandle 2009. *Rawls's A theory of Justice : : An Introduction*. S, 23

²¹⁸ Wenar, Leif, "John Rawls", *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Spring 2017 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = <<https://plato.stanford.edu/archives/spr2017/entries/rawls/>>.

²¹⁹ Freeman, Samuel, "Original Position", *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Summer 2019 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = <<https://plato.stanford.edu/archives/sum2019/entries/original-position/>>.

²²⁰ Philpott 2015, S. 20

Rawls wendet den Zustand der „original position“ in PL auf die internationale Gemeinschaft an und kommt dadurch zu der Auffassung, dass die freien und demokratischen Völker acht Prinzipien zustimmen würden.²²¹

- „1. Völker sind frei und unabhängig und ihre Freiheit und Unabhängigkeit müssen von anderen Völkern geachtet werden.
2. Völker müssen Verträge und eingegangene Verpflichtungen erfüllen.
3. Völker sind gleich und müssen an Übereinkünften, die sie binden sollen, beteiligt sein.
4. Völkern obliegt eine Pflicht der Nichteinmischung.
5. Völker haben das Recht auf Selbstverteidigung, aber kein Recht, Kriege aus anderen Gründen als denen der Selbstverteidigung zu führen.
6. Völker müssen die Menschenrechte achten.
7. Völker müssen, wenn sie Kriege führen, bestimmte Einschränkungen beachten.
8. Völker sind verpflichtet, anderen Völkern zu helfen, wenn diese unter ungünstigen Bedingungen leben, welche verhindern, dass sie eine gerechte oder achtbare politische und soziale Ordnung haben.“

Aus diesen Prinzipien ergibt sich ein Bild von liberalen demokratischen Gesellschaften, welche für eine kosmopolitische Herangehensweise an eine Gesellschaftsordnung insofern von Bedeutung sind, als dadurch das Konzept eines „demokratischen Friedens“ unterstützt wird. Rawls beschreibt dieses Konzept wie folgt:

„Die Idee des demokratischen Friedens impliziert, dass liberale Völker ausschließlich gegen nicht befriedigte Gesellschaften und Schurkenstaaten (wie ich sie genannt habe) Krieg führen. Dazu kommt es dann, wenn die politischen Programme dieser Staaten ihren Schutz und ihre Sicherheit gefährden, denn sie müssen die Freiheit und Unabhängigkeit ihrer liberalen Kultur verteidigen und sich Staaten entgegenstellen, die danach streben, sie zu unterwerfen und zu beherrschen.“²²²

Für das Ziel eines Gerechten Friedens nach dem Krieg ist es daher ausschlaggebend, welche Gesellschaftsordnung in dem Land, welches sich in einer Transformations- und/oder

²²¹ Rawls 2002, S. 41

²²² Ebd., S. 55

Stabilisierungsphase befindet, installiert wird.²²³ Ausgehend von der Idee eines demokratischen Friedens, wäre es für eine kosmopolitische Sichtweise auch angemessen, den Aufbau von liberalen Demokratien zu fördern. Gheciu und Welsh betonen daher: „democracy as a cosmopolitan value“.²²⁴ Ob jedoch das Recht der Völker ausschließlich innerhalb des politischen Liberalismus entwickelt wird, wie Rawls mitunter behauptet, kann man kritisieren, evtl. wäre es auch durch andere Überlegungen erreichbar.²²⁵

Festhaltend lässt sich sagen, dass Rawls' politischer Ansatz sehr zentral ist in der Debatte um internationale bzw. globale Gerechtigkeit. Für Rawls stellt das Recht der Völker eine „realistische Utopie“ dar, es zeigt: „wie vernünftige Bürger und Völker gemeinsam in einer gerechten Welt leben könnten“.²²⁶

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Recht der Völker nach Rawls und der kosmopolitischen Auffassung zeigt sich wie folgt: „Das letztliche Anliegen einer kosmopolitischen Auffassung ist das individuelle Wohlergehen und nicht die Gerechtigkeit der Gesellschaft“.²²⁷ Angenommen, die These vom „demokratischen Frieden“ lässt sich aufrechterhalten, dann bestünde auch aus kosmopolitischer Perspektive eine Verpflichtung diese zu fördern, denn dadurch würde das kosmopolitische Recht bzw. die kosmopolitische Pflicht zur Förderung des Friedens gestärkt werden. Aber auch aus einer Menschenrechtsperspektive ist ein Demokratisierungsprozess erstrebenswert, wie Bloomfield behauptet: „As universal human rights become increasingly accepted as the core principles of governance, democracy becomes more and more clearly the most effective way of implementing those principles“.²²⁸ Der politische Liberalismus stellt somit eine Möglichkeit dar, um verschiedene Doktrinen innerhalb einer politischen Gemeinschaft nebeneinander bestehen zu lassen ohne von einer ausschließlichen Form von Gerechtigkeit ausgehen zu müssen: „political liberalism makes the distinction between a self-standing political

²²³ Auch Rawls sieht das Ziel von vernünftigen Völkern letztlich ebenso darin, alle „Gesellschaften zu bewegen, das Recht der Völker zu achten und ordentliche Vollmitglieder einer Gesellschaft wohlgeordneter Völker zu werden“. Vgl. Rawls 2002, S. 117

²²⁴ Gheciu und Welsh 2009. *The Imperative to Rebuild: Assessing the Normative Case for Postconflict Reconstruction*, S. 123

²²⁵ Ebd., S. 62

²²⁶ Rawls 2002, Vorwort

²²⁷ Ebd., S. 148

²²⁸ Bloomfield 2003. *Reconciliation after Violent Conflict: A Handbook*, S. 10

conception of justice and a comprehensive doctrine“²²⁹. Dadurch wird ein gesellschaftlicher Pluralismus, sowie ein prozedurales Verständnis von Gerechtigkeit ermöglicht.

Somit wiederum lässt sich der Übergang zu wichtigen institutionellen Praktiken (z.B. die Sensibilisierung für demokratische Prozesse für einen dauerhaften Frieden) in Bezug auf den Prozess der Versöhnung ziehen, worauf ich im letzten Kapitel zu sprechen komme.

Vorerst möchte ich eine Alternative bzw. Ergänzung zu den Prinzipien der Gerechtigkeit in Rawls' Werk vorstellen: den Fähigkeitenansatz.

4.5. Der Fähigkeitenansatz im Rahmen des Kosmopolitismus

Wie bereits erwähnt, sind Vertreter kosmopolitischer Theorien z.T. der Meinung, dass die von Rawls ausgearbeiteten Prinzipien (Gleichheitsprinzip und Differenzprinzip) für eine liberale Gesellschaft auch auf die globale Gesellschaft übertragbar sind. Neben den Menschenrechten stellt der Fähigkeitenansatz eine weitere Möglichkeit dar, den Inhalt der Pflichten Menschen gegenüber zu bestimmen. Im Unterschied zu Rechten, welche allein die Möglichkeit einer Sache in Bezug auf den nötigen Zustand angeben, ist der Fähigkeitenansatz dazu konzipiert, über die tatsächliche Beschaffenheit Auskunft zu geben, d.h. über den rechtlichen Rahmen hinauszugehen.

Der Fähigkeitenansatz - maßgeblich entworfen von Amartya Sen und weiterentwickelt von Martha Nussbaum - zielt darauf ab, die Ansprüche von Individuen in ihrer Wirksamkeit (im Unterschied zur Möglichkeit) darzustellen. Des Weiteren tritt Nussbaum für eine Ähnlichkeit der Kapazitäten im Fähigkeitenansatz sowie von Menschenrechten ein: „The capabilities approach, as should by now be evident, is closely allied to the human rights approach. Indeed, I regard it as a species of the human rights approach“.²³⁰

Für diese Ähnlichkeit lassen sich eine Menge an Fähigkeiten darstellen:

„... capabilities ... include many of the entitlements that are also stressed in the human rights movement: political liberties, freedom of association, the free choice of occupation, and a variety of economic and social rights. And capabilities, like human rights, supply a moral and humanly rich set of goals for development“.²³¹

²²⁹ Rawls 2005, *Political Liberalism*. S. 485

²³⁰ Nussbaum 2006, S. 284

²³¹ Ebd.

Der Fähigkeitenansatz erweitert, so könnte man sagen, den Index der Menschenrechte um das Kriterium der Wirksamkeit bzw. Aktualisierung. Zusätzlich aber lassen sich daraus auch andere Schlüsse über die Gesellschaft und ihrem Bezug zur Gerechtigkeit herstellen, wie Nussbaum weiter ausführt:

„In other words, to secure a right to citizens in these areas is to put them in a position of capability to function in that area. To the extent that rights are used in defining social justice, we should not grant that the society is just unless the capabilities have been effectively achieved“.²³²

Die beschriebenen Vermögen im Fähigkeitenansatz können also als Parameter dazu dienen, Aufschlüsse über das soziale- und politische Geflecht einer Gesellschaft zu geben, d.i. inwiefern auf einem Gebiet tatsächliche Rechtssicherheit besteht.

Murphy beschreibt die Funktion des Fähigkeitenansatzes wie folgt: „Justice is conceptualized not in terms of a given distribution of goods, but in terms of the genuine opportunity that individuals have to achieve important relational doings and beings“.²³³

Auch Cécile Fabre nimmt Bezug auf den capabilities approach von Nussbaum und Sen, den sie in eine suffizienztheoretische Position integriert: „a minimally decent life, I posit, is one in which individuals enjoy a set of basic capabilities“.²³⁴ Die Begründung hierfür liegt einerseits in dessen Prominenz, andererseits in dessen Kompatibilität mit den Menschenrechten, welche als fundamentaler Bezugsrahmen dienen. In Anbetracht des Grenzwerts gehen die Meinungen diesbezüglich auseinander: „Sufficientists disagree about a number of things. In particular, they disagree about the precise location of the sufficiency threshold and about the role to be played in their theory, if any at all, by the value of equality“.²³⁵ Das bedeutet, dass verschiedene Möglichkeiten gibt, den Grenzwert zu formulieren. Erschwert wird die Festlegung des Suffizienzgrenzwerts sowohl von Umsetzbarkeitseinschränkungen, Transaktionskosten, als auch epistemischen Einschränkungen.

Anders also als bei radikal egalitären Ansätzen lässt Fabre's „sufficientist cosmopolitanism“ einen gewissen Spielraum in Bezug auf die eigenen Interessen („personal prerogative“) zu,

²³² Nussbaum 2006, S. 284

²³³ Murphy S. 2010, S. 37

²³⁴ Fabre 2016, S. 20

²³⁵ Fabre 2012, S. 20

und zwar in zwei Fällen: „once the needy have such opportunities, and when securing such opportunities for them would require of the better off to sacrifice their own opportunities for a minimally decent life“²³⁶. Da dieser Grenzwert (ein minimal dezentales Leben zu führen) aber schnell erreicht ist könnten dadurch die eigenen Interessen auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Diese Überlegung hat auch auf internationaler Ebene eine maßgebliche Bedeutung, welche ich im nächsten Abschnitt zu zeigen versuche.

4.6. Partialität im globalen Kontext - Patriotismus und Eigeninteressen

Innerhalb einer kosmopolitischen Theorie der Gerechtigkeit ist auch die Frage von Bedeutung, inwieweit ein „angemessener Patriotismus“ vertretbar ist - Rawls schreibt, dieser bestehe „in der inneren Zugehörigkeit zum eigenen Volk und Land sowie in der Bereitschaft, dessen legitime Ansprüche bei vollständiger Wahrung der legitimen Ansprüche anderer Völker zu verteidigen“.²³⁷ D.h. das Völker nicht auf ihre eigenen Bedürfnisse verzichten müssen, vorausgesetzt etwaige Bedürfnisse der anderen werden durch die Inanspruchnahme diverser Güter oder Leistungen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Um dem Phänomen politischer Befangenheit entgegenzuwirken, ist es wichtig darüber nachzudenken, dass nahe Verwandte in der Regel mit mehr Engagement behandelt werden. Um dieses Problem zu lösen, verwendet Fabre das Konzept des "Sufficientism", welches sie wie folgt skizziert: "Once the needy have those resources, it argues, the well-off have the autonomy-based right to pursue their goals and life-projects"²³⁸. Sie fügt hinzu, dass Partialität nach Erreichen eines gewissen Grenzwert legitim sei:

“Within that framework, cosmopolitan sufficientism is compatible with some degree of patriotic partiality towards the resident members of one's political community — precisely because a just world is one in which individuals do have the freedom to associate with whomever they wish and, once sufficiency is met, to allocate amongst themselves the benefits which result from their mutual cooperation“.²³⁹

Fabre gibt somit dem Aspekt der Freiheit insofern Raum, als dieser nach Ausräumung besagter Pflichten gegenüber Bedürftigen, seine Legitimität erhält. Daher ist es möglich,

²³⁶ Fabre 2016, S. 7

²³⁷ Vgl. Rawls 2002, S. 138

²³⁸ Fabre 2012, S. 51

²³⁹ Ebd.

einige Personen bis zu einem gewissen Grad zu begünstigen, ohne vollständig in eine Form des Partikularismus zu verfallen.

Der „personal prerogative“ (wie Fabre die Annahme beschreibt, welche darauf abzielt, den eigenen Interessen graduell mehr Gewicht beizumessen), impliziert wie folgt eine Bevorzugung: „to confer greater weight to their own goals and life-projects at the expense of the less well-off“. Wenn dieser über dem besagten Grenzwert in Kraft tritt, ermöglicht er einen gewissen Grad an Partialität auch in Bezug auf die politische Gesinnung und Teilhabe an politischen Organisationen - wodurch der entsprechende Spielraum für eine kosmopolitische Theorie der Gerechtigkeit gegeben ist.²⁴⁰ Sobald man mehr Güter, Mittel, etc. besitzt als für ein florierendes Leben nötig ist wird der Anteil welcher darüber hinausgeht, demnach als Überschuss gezählt, und von anderen Menschen, welche unter diesem Grenzwert leben in Anspruch gestellt. Fabre versucht somit, sich von einem radikalen Egalitarismus abzugrenzen welchen sie als „too demanding on the better off“ bezeichnet.

Aus diesen Überlegungen heraus ergeben sich daher entscheidende Kriterien für den Umgang mit Landsmännern aber auch Menschen unabhängig von einer „willkürlichen“ Zugehörigkeit. D.h. Rechte und Pflichten zwischen Individuen und Staaten können nur vor dem Hintergrund einer weitreichenden Theorie der Gerechtigkeit entschieden werden. Eine kosmopolitische Auffassung von sozialen und politischen Gegebenheiten kann dann ihre Wirksamkeit entfalten, wenn auch die feinen Nuancen in Bezug auf Länder, zwischen denen ein Austausch nötig ist, aber nicht stattfindet, harmonisiert werden. Schwierigkeiten bereitet vor allem die epistemische Ebene, auf welcher Basis wir unsere Urteile fällen, denn diese ist nun einmal bis zu einem gewissen Grad beschränkt und alle Kalkulierungen scheinen letztlich in Bezug auf Exaktheit nicht ausreichend zu sein.

Diese Rechte und Pflichten in einen Ansatz zur Versöhnung zu integrieren, welcher in der Lage ist, ein umfassendes gesellschaftliches Bild einer stabilen Gesellschaft zu liefern, ist für den Ausbau eines „demokratischen Friedens“ förderlich und daher für eine kosmopolitische Theorie von großem Wert.

4.7. Konklusion

Das Anliegen des Kosmopolitismus besteht in der moralischen Gleichstellung und damit einhergehend die Relativierung der Bedeutung sozialer Gebilde als moralische Instanz.

²⁴⁰ Ebd., S. 4-5

Im internationalen Rahmen gibt es Rechte und Pflichten, welche sich aus kosmopolitischer Sicht vom Individuum ableiten, jedoch auf den Staat übertragen werden können.

Die Idee eines globalen Friedens steht in engem Zusammenhang mit dem Paradigma der Freiheit als Garant für eine Reduzierung von Konflikten. Einen dauerhaften und gerechten Frieden kann es nur geben, wenn störende Kräfte und Verhältnisse beseitigt und dadurch Potenziale eines Miteinanders freigesetzt werden. Multilaterale Einsätze werden nur dann effektiv sein, wenn es universale Werte gibt, worauf sich die involvierten Parteien geeinigt haben und welche es zu verteidigen gilt. Auf internationaler Ebene ist die Theorie vom demokratischen Frieden von herausragender Bedeutung, wonach liberale Gesellschaften dazu tendieren sich, aufgrund dieser Werte, nicht zu bekriegen. Der Kosmopolitismus lässt Patriotismus dann zu, wenn dadurch nicht die Pflichten gegenüber Landsleuten anderer Nationalitäten verletzt werden, d.i. wenn die Bedingungen für ein florierendes Leben im eigenen Wirkungsbereich abgesichert sind.

Der Anspruch der kosmopolitischen Gerechtigkeit wird in Zeiten des Krieges nicht immer eingehalten, Menschenrechtsverletzungen stehen an der Tagesordnung, jedoch machen epistemische und materielle Einschränkungen eine lückenlose Aufklärung der Fälle unmöglich und drängen nach anderen Methoden der Aufarbeitung und Friedensschaffung als es das herkömmliche Strafsystem ermöglicht. Im letzten Abschnitt wird daher auf die restaurative Gerechtigkeit als Grundlage der Versöhnung eingegangen.

5. Gerechtigkeit nach dem Krieg aus kosmopolitischer Perspektive

5.1. Einleitung

Im letzten Kapitel dieser Arbeit münden die vorangegangenen Erkenntnisse der Darstellung des *jus post bellum* in der Gegenüberstellung zwischen restaurativer und retributiver Gerechtigkeit bei der Erlangung von Versöhnung. Entgegen der Polarisierung von Amnestie und Bestrafung wird ein mittlerer Weg vorgeschlagen, welcher die Individuen in den Entscheidungsprozess involviert, um so zu einer angemessenen Entscheidung bezüglich der Kompensation zu gelangen. Das Aufbauen einer liberalen Demokratie (im Einklang mit der Theorie vom demokratischen Frieden) durch die Kultivierung gelungener Beziehung mit Hilfe von Versöhnungsprozessen beschränkt sich nicht auf einen Aspekt, sondern ist ein multidimensionales Verfahren, welches versucht Individuen und in weiterer Folge die

Gesellschaft als Ganze auf mehreren Ebenen zu transformieren. Dabei handelt es sich weniger um die Erlangung eines zeitlich begrenzten Ziels als um die Optimierung von langanhaltenden Prozessen.

Der Vorzug eines kosmopolitischen Ansatzes ergibt sich daraus, dass dieser Ansatz die Anforderungen der heutigen Welt mit seinen individualistischen, universalistischen und egalitaristischen Elementen aufgrund globaler Vernetzung scheinbar adäquat zu behandeln vermag. Dazu tragen v.a. der Fokus auf die Menschenrechte, sowie die Durchführung multilateraler Initiativen (z.B. universale Jurisdiktion) bei.

Nach dem Krieg spielen vor allem zwei Anliegen eine zentrale Rolle für den weiteren Verlauf des Konflikts: *Welche Maßnahmen* sind durchzuführen und *von wem*? Der kosmopolitische Ansatz rückt die Anliegen von Opfer und Täter selbst in den Vordergrund, wodurch eine Involvierung derselben im Anhang an einen Konflikt naheliegt. Der nächste Abschnitt widmet sich der Gegenüberstellung von restaurativer und retributiver Gerechtigkeit, um sodann den Prozess der Versöhnung als maßgeblichen Teil des *jus post bellum* darzustellen.

5.2. Restaurative und retributive Gerechtigkeit

Gesellschaften sehen sich nach schweren Rechtsverletzungen vor die Wahl gestellt: Entweder erfordert das Handeln von Personen im konkreten Fall eine Bestrafung oder aber diese ist umgänglich, bzw. es muss u.U. für das Erlangen von Versöhnung und Frieden gänzlich darauf verzichtet werden. Durch die Implementierung der restaurativen Gerechtigkeit wird versucht sowohl die Wahrheit ans Licht zu bringen (wodurch Vertrauen und Anerkennung aufgebaut werden soll), als auch eine für alle Parteien angemessene Wiedergutmachung zu vereinbaren.

Die UN-Resolution aus 2002 zur restaurativen Gerechtigkeit als partizipative Ergänzung oder Alternative zu klassischen Strafverfahren hebt folgende Aspekte hervor:²⁴¹ 1) die aktive Teilnahme der Opfer und Täter, welche diese im Verfahren einnehmen können; 2) die Möglichkeit der Involvierung der Gemeinschaft (z.B. Verwandte oder Bekannte); 3) erweiterte Fokussierung auf die Bedürfnisse der Opfer (z.B. durch Entschuldigung oder

²⁴¹ UN Economic and Social Council (2002): ECOSOC Resolution 2002/12: "Basic principles on the use of restorative justice programmes in criminal matters", <http://www.un.org/en/ecosoc/docs/2002/resolution%202002-12.pdf>

materielle Kompensation); 4) Übernahme von Verantwortung durch die Täter in Wort und Tat, welche für eine soziale Wiedereingliederung von entscheidender Bedeutung sein kann.

1) Im Vordergrund der restaurativen Gerechtigkeit stehen Menschen und Beziehungen anstelle von Macht, d.h. im Gegensatz zum konventionellen Strafrecht wird nicht der Staat als durch eine Straftat verletzt betrachtet, sondern Individuen. Howard Zehr drückt dies folgendermaßen aus:

„restorative justice [...] "holds that criminal behavior is primarily a violation of one individual by another. When a crime is committed, it is the victim who is harmed, not the state; instead of the offender owing a 'debt to society' which must be expunged by experiencing some form of state- imposed punishment, the offender owes a specific debt to the victim which can only be repaid by making good the damage caused".²⁴²

Restaurative Gerechtigkeit ist mehr zukunftsorientiert als rückwärtsgewandt, d.h. sie setzt nicht bei der Straftat an, sondern bei der Frage der Rehabilitierung.

2) Mit Hilfe von NGOs, gemeinschaftsbezogenen Organisationen sowie religiösen Gruppierungen wird versucht den Dialog zwischen Staat und Individuum im Anhang an einen Konflikt auf den Dialog zwischen den involvierten Parteien selbst zu übertragen.²⁴³ Dies scheint den Bedürfnissen der betroffenen Personen insofern zu entsprechen, als sie dadurch Gelegenheit erhalten an der Bearbeitung ihres Falles beteiligt zu sein, mehr Informationen erhalten, einen fairen und respektvollen Umgang erleben sowie materielle Wiedergutmachung oder emotionale Wiedergutmachung erfahren.²⁴⁴ Ebenso ist auch von restaurativen Werten die Rede, jene sind Demut und Respekt, welche die Konversation zwischen den betreffenden Parteien leiten sollen, um zu einem für alle betroffenen Personen zufriedenstellenden Ergebnis zu kommen. Demut insofern als dadurch das richtige Maß an Einschätzung und Anspruch gefordert wird, Respekt um die Würde der Person angemessen zu behandeln.²⁴⁵ Es sind vor allem diese Voraussetzungen (neben prozeduralen Werten in Bezug auf den Prozess der Versöhnung), welche die restaurative Gerechtigkeit für viele zur Quelle der Inspiration werden lässt. Ihre Rechtfertigung (auch aus kosmopolitischer Perspektive) bezieht sie aus der

²⁴² H. Zehr 1990. *Changing lenses : : A new focus for crime and justice*.

²⁴³ C. Boyes-Watson. *Looking at the past of restorative justice*. In Handbook 2019, S. 12

²⁴⁴ Vgl. H. Strang 2002. *Repair or revenge :: Victims and restorative justice*.

²⁴⁵ Vgl. Johnstone and Ness 2006, *Handbook of Restorative Justice*

Annahme, dass restaurative Gerechtigkeit mehr zu einem florierenden Leben beiträgt als andere Konzepte von Gerechtigkeit.²⁴⁶

3) Zwar kann materielle Kompensation, um eine Entschädigung zu erwirken, nötig sein, jedoch liegt der Fokus auf dem angemessenen Verständnis der Tat einhergehend mit immaterieller Kompensation (Geständnis / Entschuldigung) um die Opfer und Täter mehr in den Prozess zu involvieren als auch einer ähnlichen Tat präventiv entgegenzuwirken.

4) Während die Auswirkungen der retributiven Gerechtigkeit sich zunächst auf Vergeltung/Sühne, Prävention, Resozialisierung, Schuldausgleich sowie Schutz der Gesellschaft beschränken, steht im Mittelpunkt der restaurativen Gerechtigkeit v.a. das Wohlergehen der involvierten Personen, deren Würde und Anerkennung, das gegenseitige Verständnis sowie die soziale Harmonie, aber auch deren Heilung. Während Täter in spezieller Art und Weise zur Verantwortung gezogen werden und so zu einem besseren Verständnis der Tat führen und geführt werden, ermöglicht die restaurative Gerechtigkeit den Opfern eine befriedigende Entschädigung sowie Sicherheit zu erlangen, aber auch mit dem Thema abzuschließen.

5.2.1. Kritik am Konzept der restaurativen Gerechtigkeit

Angesichts der verschiedenen Praktiken, welche unter dem Banner der restaurativen Gerechtigkeit behandelt werden, scheint es sinnvoll, die Kritik an jenen zu differenzieren. Ausgehend von einer nötigen Grundlage, worauf die Verteidigung der restaurativen Gerechtigkeit gründet, sei festgehalten, dass sowohl theoretische als auch empirische Belege in die Debatte miteinfließen. Schließlich sollte auch bedacht werden, dass die Kritik von Seiten der Kriminalgerechtigkeit sich mit den gleichen Anforderungen zurechtfinden muss, d.h. auch wenn restaurative Gerechtigkeit nicht allen Anforderungen des Kriminalstrafrechts gerecht wird, so kann man doch im Vergleich zum konventionellen System feststellen, welche der beiden die besseren Ergebnisse erzielt.

Morris hat eine Liste der Kritik an der restaurativen Gerechtigkeit erarbeitet:²⁴⁷ „restorative justice erodes legal rights; restorative justice results in net-widening; restorative justice trivializes crime (particularly men’s violence against women); restorative justice fails to

²⁴⁶ Philpott 2015, S. 66

²⁴⁷ A. Morris 2002. Critiquing the Critics: A Brief Response to Critics of Restorative Justice S. 612

‘restore’ victims and offenders; restorative justice fails to effect real change and to prevent recidivism; restorative justice results in discriminatory outcomes; restorative justice extends police powers; restorative justice leaves power imbalances untouched; restorative justice leads to vigilantism; restorative justice lacks legitimacy; and restorative justice fails to provide ‘justice’“. Die Liste ist nicht vollständig und manche Punkte sind gravierender zu betrachten als andere, dennoch ist sie ein Anhaltspunkt für die weitere Debatte, denn es kann auch mit Bezug auf Prinzipien und Werte der restaurativen Gerechtigkeit argumentiert werden. Zudem sollte die Kritik (wenn möglich) auch auf das konventionelle Strafrechtssystem angewandt werden, um einen Vergleich aufstellen zu können.

Aus gebotener Kürze gehe ich nur auf zwei herausragende Punkte ein, welche ich zu entkräften versuche – 1) die strikte Trennung von Recht und Wiederherstellung, 2) die Bewertung von gelungenen Prozessen.

Zu 1): Die Untergrabung von Rechten trifft nicht zu, denn die Prozesse restaurativer Gerechtigkeit laufen ebenso nach prozeduralen Vorgaben ab. Es kommt daher nicht zu einer Trivialisierung von Verbrechen (bzw. einer Privatisierung von Strafverfahren), sondern es wird über das Strafrecht hinausgegangen und individuell vorgegangen. Wichtig ist jedoch, dass eine öffentliche Überwachung der Prozesse stattfindet, umso der Selbstjustiz vorzubeugen.

Kritiker bezeichnen die restaurative Gerechtigkeit als zweitklassige Art von Gerechtigkeit, d.h. einen Kompromiss bei welchem der Versuch die volle Gerechtigkeit zu erlangen aufgegeben wird, in der Hoffnung auf die Herbeiführung eines Friedens oder zumindest das Ende von physischer Gewalt oder Konflikte.²⁴⁸ Verteidiger hingegen sehen in diesem Ansatz eine andere Art von Gerechtigkeit, sozusagen eine außerordentliche oder aber komplementäre Form, jedoch keinesfalls von minderer Art.²⁴⁹ Des Weiteren geht das Ziel des Ansatzes der restaurativen Gerechtigkeit über eine Konfliktbeendigung hinaus – Verbunden damit ist eine Vision von gelungenen bzw. harmonischen Beziehungen.²⁵⁰

Zu 2): Im Vordergrund der restaurativen Gerechtigkeit steht weniger die materielle als die emotionale Korrektur. Der Fokus auf das Wohl der involvierten Parteien ist zumindest aufgrund gesteigerter Inklusion verbessert und legt mehr Gewicht auf

²⁴⁸ R. Rotberg 2000

²⁴⁹ Vgl. Phillpott 2016

²⁵⁰ T. Gavrielides 2019. *Handbook of restorative justice*, S.16

konsensbasierte Entscheidung. Daneben ist aber auch anhand von empirischen Daten ersichtlich, inwieweit spezifische Programme eine positive Auswirkung gegenüber Rückfälligkeit aufweisen.

Praktiken, welche auf die restaurative Gerechtigkeit zurückgreifen stellen keine Gefahr für die Einhaltung des Rechts dar, solange es Richtlinien und Manuale gibt, welche den Prozess zu lenken vermögen. Der Kern der restaurativen Gerechtigkeit ist mehr praxisbezogen als ideologisch durchdrungen, d.h. letztlich zählt v.a. das Ergebnis, weniger die Mittel.

Die Kritik an der restaurativen Gerechtigkeit ist nur zum Teil berechtigt. Je nachdem auf welchen Aspekt der Theorie die Kritik Bezug nimmt, muss auch die jeweilige Zielsetzung in Betracht gezogen werden. Kritik von Seiten der Kriminalgerechtigkeit ist mit Vorsicht zu genießen, denn ausgehend von unterschiedlichen Werten und Prinzipien folgt dementsprechend eine andere Priorisierung. Betreffend die jeweiligen Prozesse lässt sich festhalten, dass einerseits, um ein angemessenes Urteil zu fällen, mehr Erfahrung von Nöten, andererseits auch Diversität gefragt ist, denn jede Situation stellt verschiedene Anforderungen.

Schwierigkeiten bereiten Täter, welche keinerlei Reue empfinden oder Opfer, welche ein zu hohes Maß an Bestrafung fordern²⁵¹. Jedoch ist der Nutzen der restaurativen Gerechtigkeit ersichtlich – darunter fallen positive Effekte auf die emotionale Befindlichkeit der Geschädigten; Reduktion von Angst, Wut, Rachebedürfnis und post-traumatischem Stress; Gefühl des Abschlusses; Gefühl ernst genommen zu werden und mitbestimmen zu können sowie eine deutliche Senkung der Rückfälligkeit (mit Ausnahmen).²⁵² Eine fortlaufende Auswertung der positiven Aspekte der restaurativen Gerechtigkeit kann zu einem besserem Verständnis von interpersonalen Prozessen führen und dadurch das Zusammenleben einer Gesellschaft enorm verbessern, was mitunter ein Grund sein kann, restaurative Gerechtigkeit mehr in juristische Verfahren zu integrieren.

In Anbetracht diverser Umstände nach dem Krieg (fehlende Ressourcen und/oder Information, etc...) kann es sinnvoll sein, verschiedene Praktiken der Versöhnung, welche auf der restaurativen Gerechtigkeit beruhen, durchzuführen, um in weiterer Folge einen gerechten

²⁵¹ Vgl. Fabre 2016, S. 262

²⁵² M. Rossner 2013. *Just Emotions*, S. 16

bzw. gerechtfertigten Friedens zu erreichen. Eine Darstellung der politischen Versöhnung erfolgt im nächsten Abschnitt.

5.3. Politische Versöhnung als Element der Demokratisierung

Versöhnung meint zunächst die Verbesserung von Beziehung zwischen zwei oder mehr Parteien, welche sich zuvor in einem Konflikt befanden.²⁵³ Colleen Murphy etwa bezeichnet in ihrem Buch „A moral theory of political reconciliation“ den Prozess der Versöhnung wie folgt: „political reconciliation broadly refers to the process of rebuilding damaged political relationships“ und fügt hinzu, dass Versöhnung maßgebend an der Demokratisierung eines Landes beteiligt ist: “Political reconciliation is widely recognized to be one of the most important challenges for societies attempting to democratize following periods of repressive rule or civil conflict characterized by widespread and systematic human rights abuses”.²⁵⁴ Catherine Lu schreibt etwas ähnliches über die Zielsetzung von Versöhnung: “Reconciliation typically refers to measures that aim to reduce individual or collective sentiments of fear, resentment, anger and hatred, or to repair ruptured and damaged social and political relationships in order to return to or establish some normatively ideal model of social unity”.²⁵⁵ Nach Murphy existieren drei Aufgaben einer Analyse der politischen Versöhnung:²⁵⁶ 1) Lieferung einer Diagnose wie Beziehungen geschädigt wurden; 2) Darstellung des Ziels woraufhin die veränderte Beziehung ausgerichtet ist; 3) Ermittlung der geeigneten Mittel zur Erlangung des Ziels. Murphy sieht politische Beziehungen potenziell auf drei Ebenen von Ressourcen geschädigt: a) Rechtsstaatlichkeit; b) Vertrauen; c) Fähigkeiten.²⁵⁷

Versöhnung im moralisch-politischen Kontext findet i.d.R. nach einem Konflikt oder einem Übergriff und zwischen Personen oder Gruppen statt. Sie ist entweder ein Prozess, Resultat oder ein Ziel, welches graduell gemessen wird – abhängig von den zugrundeliegenden Normen und Prinzipien.²⁵⁸ Versöhnung bezieht sich zwar auf die Vergangenheit, ihre Zielsetzung ist aber wesentlich mit der Zukunft (eine verbesserte Form davon) verknüpft –

²⁵³ <https://plato.stanford.edu/entries/reconciliation/#TypImp>

²⁵⁴ Murphy 2010, S. 8

²⁵⁵ C. Lu 2017. *Justice and Reconciliation in World Politics*, S. 16

²⁵⁶ Murphy 2010, S. 24

²⁵⁷ Ebd., S. 27

²⁵⁸ Radzik, Linda and Colleen Murphy, "Reconciliation", *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Winter 2020 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = <https://plato.stanford.edu/archives/win2020/entries/reconciliation/>.

insofern versucht wird die Ursachen des Krieges zu beseitigen und einen neuartigen Ausbruch desselben zu verhindern. Die Analyse setzt weniger ein idealistisches Bild von gelungenen Beziehungen voraus als vielmehr ein idealistisches Bild der Ursachen und Auswirkungen von geschädigten Beziehungen.

Aufmerksamkeit erlange das Thema vor allem in den 1990ern, und zwar beim Übergang Südafrikas von einem Apartheid-Regime zu einer Demokratie. Die neue Regierung setzte es sich zum Ziel, Mittels einer WVK schwere Menschenrechtsverletzungen aufzuarbeiten und mittels Feststellung der Wahrheit Versöhnung zu befördern. Aus normativer Sicht konnte man erkennen, dass Versöhnung einen maßgeblichen Beitrag zur Demokratisierung eines Landes beitragen kann, nämlich durch die Wiederherstellung von geschädigten Beziehungen, v.a. durch den Aufbau von Vertrauen und Reziprozität sowie die Anerkennung der moralischen Handlungsfähigkeit.²⁵⁹

Murphy schreibt hierzu folglich:

„[...] civil conflict and repressive rule systematically undermine the conditions in which political relationships can express reciprocity and respect for moral agency, or reciprocal agency. [...] I argue that the ideals of the rule of law, political trust, and support of individual capabilities provide us with rich, theoretical resources for understanding what the rebuilding of political relationships specifically involves”.²⁶⁰

Somit soll die Dynamik von Konflikten, wie in 3.2. angeführt, durch die Kultivierung politischer Beziehungen eingedämmt und ein friedliches Miteinander ermöglicht werden.

Nach Radzik und Murphy lassen sich diese Beziehungen in folgenden fünf Kategorien verbessern:²⁶¹ a) Veränderung der institutionellen Strukturen; b) Veränderungen im äußerlichen Verhalten; c) Veränderung im Glauben; d) Überwindung von negativen Emotionen und Haltungen; e) Annahme oder Wiederaufnahme von positiven Emotionen und Haltungen. An der Verbesserung jener Kategorien kann man demnach die Effektivität von Versöhnungsprozessen ableiten. Unterschiedliche Versöhnungsprozesse legen andere Schwerpunkte und haben daher im Hinblick auf Beziehungen unterschiedliches Transformationspotenzial.

²⁵⁹ Murphy 2010, S. 28

²⁶⁰ Ebd.

²⁶¹ Radzik and Murphy 2019

Festzuhalten ist hierbei jedoch, dass es verschiedene Arten von Beziehungen gibt. Man kann also dafür argumentieren, dass es eine generelle Theorie der Versöhnung gibt, welche alle Arten von Beziehungen inkorporiert, oder aber für eine auf eine bestimmte Beziehung angepasste Theorie. Diese wiederum lassen sich durch unterschiedliche Arten von Interaktionen, Haltungen und Erwartungen sowie die dabei zur Anwendung kommenden Normen und Prinzipien unterscheiden.²⁶² Die Herausforderung besteht somit darin, eine Theorie zu implementieren, welche zwar ein gewissermaßen breites Spektrum an möglichen Beziehungen abdeckt, sich jedoch nicht durch eine zu allgemeine Abstraktion als undienlich erweist. Spezifika einer kosmopolitischen Herangehensweise werden im nächsten Abschnitt erläutert.

5.4. Versöhnung aus kosmopolitischer Perspektive

Für eine Theorie der Versöhnung aus kosmopolitischer Perspektive sind folgende Elemente zentral: a) der Unterschied zwischen kollektiver und individueller Versöhnung und die damit einhergehende Verantwortung zur b) Kompensation; c) die Pflicht zur Versöhnung; d) der Aspekt der Mediation im Sinne der Unparteilichkeit

a) Im Rahmen des Kosmopolitismus, wie er z.B. von Cecilé Fabre vertreten wird, findet Versöhnung in erster Linie nicht zwischen Staaten oder Gruppen, sondern zwischen Individuen statt. Fabre unterscheidet in diesem Zusammenhang auch zwischen politischer/sozialer (kollektiver) und interpersonaler (individueller) Versöhnung.²⁶³ Demnach ist vom Zugang her zu unterscheiden zwischen einer Moralphyschologie: “individual moral psychology and reactive attitudes as the bases for conceptualizing justice and reconciliation in the framework of repairing interpersonal moral, civic, and sentimental relations”²⁶⁴, und der Analyse von Prinzipien und Praktiken: “principles and practices of rectificatory, corrective, restorative, or transitional justice”²⁶⁵, welche als Referenzpunkt in der Ausarbeitung des Konzeptes der Versöhnung dienen.

²⁶² Radzik and Murphy 2019

²⁶³ Fabre 2016, S. 248

²⁶⁴ Lu 2017, S. 9

²⁶⁵ Ebd.

Zwar ist politische/soziale Versöhnung nicht zwangsläufig von interpersonaler Versöhnung abhängig (man bedenke z.B. die Beziehung zwischen Frankreich und Deutschland nach dem 2. Weltkrieg), doch oftmals ist sie ein maßgeblicher Faktor, v.a. wenn die geographische Lage der ehemals konfliktführenden Parteien die Begegnung sozusagen unumgänglich macht wie im Falle von Nachbarn.

Es besteht jedoch ein gravierender Unterschied von zwischenstaatlichen zu innerstaatlichen Konflikten im Hinblick auf deren Dynamik, d.i. zwischenstaatliche Versöhnung bedarf vorwiegend institutioneller Änderungen, Bestrafung, sowie die Bezahlung von Reparationen, während Versöhnung nach Zivilkonflikten darüber hinaus i.d.R. noch die persönlichen Beziehungen zu transformieren hat.²⁶⁶ Dazu tragen v.a. die Transformation von emotionalen Einstellungen wie Vertrauen und Vergeben bei.

b) Ebenso ist ein weiterer Faktor von Bedeutung: materielle Wiedergutmachung, je nach Ausmaß der Zerstörung. Menschen, welche nach einem Krieg unmittelbar miteinander zu tun haben, wird durch die Befähigung sich selbst zu erhalten geholfen, sodass ein Streit um etwaige Güter ausgeschlossen werden kann.

c) Obwohl die Pflicht zur Versöhnung sich in erster Linie in Bezug auf spezielle Beziehungen (der betroffenen Individuen) bezieht, gelten auf zwischenstaatlicher und innerstaatlicher Ebene (bezogen auf Staaten) dieselben Normen was den Prozess der Versöhnung anbelangt.²⁶⁷ Fabre leitet die Pflicht, Staaten beim Prozess der Versöhnung zu unterstützen von der Zugehörigkeit der Individuen zur Menschheit ab: „humankind, via the requisite institutions, is under a duty at the bar of cosmopolitan justice to assist them with those processes“.²⁶⁸ Daraus folgt, dass die Zugehörigkeit zur Menschheit einen Universalismus impliziert, welcher keine Unterschiede macht zwischen unterschiedlichen partiellen Gemeinschaften, sondern mit einem Kriterium der Universalität arbeitet, welches eine Vereinheitlichung von Normen ermöglicht und begünstigt.

Fabre geht mitunter so weit, zu behaupten, dass wenn Gefühle eine Frage der Moral sind, dann ist es Pflicht von Individuen, die angemessenen Gefühle zu haben. Sie formuliert dies wie folgt:

²⁶⁶ Fabre 2016, S. 249

²⁶⁷ Ebd., S. 251

²⁶⁸ S.o.

„If reconciliation is necessary for a justified^{ATC}peace, and given that individuals are under a duty to work towards such a peace, they are under a duty to reconcile-politically and, if necessary, personally too. But if there is a duty to reconcile (under some circumstances) and if reconciliation both consists in and requires affective attitudinal changes, it would seem that affective states-for short, emotions-are the kind of things one ought (or not) to have”.²⁶⁹

Daraus geht hervor, dass sowohl politische Versöhnung als auch persönliche/zwischenmenschliche Versöhnung, soweit diese für einen gerechten Frieden notwendig sind, eine Pflicht für Individuen darstellen.

d) Drittstaaten wiederum können durch menschliche und materielle Ressourcen sowie dem Faktor der Unparteilichkeit einen wichtigen Beitrag zur Versöhnung aus kosmopolitischer Perspektive leisten.²⁷⁰ Als Beispiele dienen hier die Kommission zur Aufklärung der Geschichte in Guatemala (1997-1999), welche von einem nicht guatemalischen Abgeordneten geleitet wurde, oder auch die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Osttimor (1999-2002).

Multilaterale Akteure können somit einen Beitrag zu einem friedlichen Zustand leisten, womit auch die (kosmopolitische) Pflicht der Friedensförderung befördert wird. Im nächsten Abschnitt wird beschrieben, welche Praktiken der Versöhnung sich (weshalb) im Laufe der Zeit etabliert haben, um diese dann in Bezug auf die Kriegssituation anzuwenden.

5.4.1. Praktiken der Versöhnung – eine Evaluierung

Verfechter des politischen und moralischen Wertes der Versöhnung behaupten, dass mindestens drei Punkte für eine gelungene Versöhnung entscheidend sind: das Wissen über sowie das Eingeständnis von Verfehlungen/Verbrechen, und die angemessene Anerkennung der Opfer.²⁷¹ Entsprechende Debatten zielen darauf ab, herauszuarbeiten, a) wie diese Punkte umgesetzt werden können und b) ob sich deren Effektivität anhand normativer Kriterien erkennen lässt.

²⁶⁹ Fabre 2016, S. 252

²⁷⁰ Als Beispiele für die Wirksamkeit unparteiischer Institutionen nennt Fabre einerseits die Auswahl des Vorstandes des Guatemalan Commission for Historical Clarification (1997-1999), sowie die Transitaufsicht durch die UN Transitional Administration East Timor (UNTAET).

²⁷¹ Murphy und Radzik 2019

a) Welche Art von Praxis als Mittel zur Versöhnung gewählt wird hängt sowohl von der Art des Konflikts (sowie dessen Ausmaß), den speziellen Bedürfnissen als auch den vorhandenen Ressourcen ab. Praktiken können sich direkt oder indirekt auf die Wiederherstellung von politischen Beziehungen auswirken. Direkt, durch die Kultivierung der Eigenschaften (z.B. eine Dimension wie die Rechtsstaatlichkeit) von hinreichenden politischen Beziehungen, indirekt v.a. durch die Hervorrufung von Hoffnung und die Anerkennung des Bedarfs an Reparation. Hoffnungsfördernd wirken unter anderem die Beendigung von Gewalt sowie eine Verpflichtung gegenüber der gemeinsamen Gesellschaft.²⁷² Ohne Anerkennung hingegen wird die Zielsetzung der Gemeinschaft erschwert. Die Form der Anerkennung selbst ist kontextabhängig, je nach dem zu verändernden Zustand.

Verschiedene Formen der Förderung von Versöhnung haben ihre Stärken und Schwächen. Unterschieden werden (im Kontext des Krieges) i.d.R. folgende Prozesse: Entschuldigungen, Erbauen von Denkmälern, (öffentliches) Bezeugen der Wahrheit, Straferlasse, Strafprozesse, Lustration, Reparationen, Vergebung, sowie die Teilhabe an beratenden Prozessen.²⁷³

Es bestehen zwei weitere Voraussetzungen für die erfolgreiche Kultivierung von Rechtsstaatlichkeit und politischem Vertrauen sowie relationale und grundlegende Fähigkeiten: Respekt vor moralischer Entscheidungsfreiheit - d.h. Zutrauen eines verantwortungsvollen Umgangs - sowie Reziprozität. Nebenbei können Prozesse auch durch hilfreiche (Neben-)Konsequenzen das Anliegen der Versöhnung befördern.

b) Murphy listet vier Faktoren, welche über die gelungene Auswahl von Versöhnungspraktiken und etwaige Prioritäten Aufschluss geben sollen:²⁷⁴

- 1) Bürgerkriege und repressive Regime - Abhängig von der spezifischen Gruppe sowie den Rahmenbedingungen (Verlust von Rechtsstaatlichkeit und Vertrauen);
- 2) das Potenzial eines speziellen Prozesses in Bezug auf dessen Transformation - Betrachtung der jeweiligen Funktion (sozial/expressiv/moralisch) und die Darstellung der Verbindung von Funktion und Transformation (z.B. expressive Funktion als Förderung von gegenseitigem Respekt);
- 3) die moralische Zulässigkeit von Prozessen - Prozesse dürfen dem Respekt der moralischen Entscheidungsfreiheit und dem Faktor der Reziprozität nicht im Wege stehen;

²⁷² Murphy 2010, S. 141

²⁷³ Murphy and Radzik 2019

²⁷⁴ Murphy 2010, S. 141

4) Priorisierung - aufgrund von limitierten Ressourcen muss sowohl auf die Art der Wiederherstellung/Transformation, als auch auf Alternativen zur Versöhnung geachtet werden

Je nachdem welche Praxis man wählt, kommen dabei verschiedene Prozesse und Ergebnisse zur Geltung. Dies liegt nicht zuletzt an den unterschiedlichen Bedürfnissen der Individuen aber auch an der betroffenen Gesellschaft. Was die Versöhnung anbelangt ist zwar keine der verschiedenen Praktiken unumgänglich, dennoch lassen sich v.a. zwei Kriterien zur Ermittlung des Erfolgs und der Ergebnisse darstellen: die Rückfallquote derjenigen welche an einem Programm der restaurativen Gerechtigkeit teilnahmen, sowie die Zufriedenheit der teilnehmenden Personen, aber auch das tatsächliche Ausmaß an Wiedergutmachungen und Schadensersatz.²⁷⁵

Im nächsten Abschnitt möchte ich anhand des Beispiels der WVK aufzeigen, inwiefern diese sich speziell in der Nachkriegssituation als nützlich erweisen kann.

5.4.2. Beispiel: Wahrheits- und Versöhnungskommissionen

Menschen haben ein Recht auf Wahrheit. Seit ca. 30 Jahren wird entwickelt sich dieses Recht auf der internationalen Ebene.²⁷⁶ Dieses ist zwar nicht explizit im Menschenrechtskatalog vorhanden, jedoch, so behaupten Befürworter, implizit (u.a. mit Bezug auf Artikel 8, 19 und 25 der UDHR). Das Recht auf Wahrheit entwickelte sich v.a. auf extralegalem Weg wie etwa die Aspen-Konferenz. Nachdem sich eine weitläufige Akzeptanz durch Akademiker und Menschenrechtsaktivisten einstellte, folgten auch rechtliche Institutionen wie etwa die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte (IAKMR) oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dieser Entscheidung.²⁷⁷ Die UN unterstützt aktiv das Recht auf Frieden, auf welches sich Opfer in Fällen von schweren Menschenrechtsverletzungen berufen können.

Verschiedene internationale Konventionen verteidigen das Recht auf Wahrheit: so postuliert Artikel 32 des Zusatzprotokolls I der Genfer Konvention 1949 (1977) postuliert „the right of

²⁷⁵ Latimer, Jeff and Dowden, Craig and Muise, Danielle (2005). *The Effectiveness of Restorative Justice Practices: A Meta-Analysis*, Department of Justice, Canada, S. 136ff

²⁷⁶ Vgl. D. Groome 2011. *The Right to Truth in the Fight against Impunity*.

²⁷⁷ Vgl. Y. G. Park 2010. *Truth as Justice: Legal and Extralegal Development of the Right to Truth*, S. 27

families to know the fate of their [disappeared] relative”²⁷⁸ oder Artikel 24 (2006) des Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (um nur zwei Beispiele zu nennen):

“Each victim has the right to know the truth regarding the circumstances of the enforced disappearance, the progress and results of the investigation and the fate of the disappeared person. Each State Party shall take appropriate measures in this regard”.²⁷⁹

Dieses Recht auf Wahrheit wird von Staaten durch Fälle der Jurisprudenz sowie die Ausübung von Mechanismen der Wahrheitsfindung (Kriminaluntersuchungen sowie Wahrheitskommissionen) als weiterführende Verpflichtungen akzeptiert.²⁸⁰ Die chilenische Rettig-Kommission (1971) dient als Präzedenzfall, auch die Entscheidung des IAKMR (1988) dient als Orientierungshilfe.²⁸¹ Eine Definition der WVK liefert Hayner:

„A truth commission (1) is focused on past, rather than ongoing, events; (2) investigates a pattern of events that took place over a period of time; (3) engages directly and broadly with the affected population, gathering information on their experiences; (4) is a temporary body, with the aim of concluding with a final report; and (5) is officially authorized orempowered by the state under review”.²⁸²

Nach Park handelt es sich bei diesen WVK um „offizielle Untersuchungen vergangener Muster des Missbrauchs“. ²⁸³ Sie dienen aber auch als Ausgangspunkt für weitere Maßnahmen wie Reformen, Reparationen und der Übernahme von Verantwortung.²⁸⁴

Das paradigmatische Beispiel für Wahrheits- und Versöhnungskommissionen lässt sich mit Blick auf Südafrika und dessen Übergang von einem repressiven Regime zu einer Demokratie im Jahre 1994 finden. Nach der Amtsübernahme durch Nelson Mandela 1994 befürchtete man, dass es zu gewaltvollen Übergriffen bis hin zu einem Zivilkrieg kommen könnte. In weiterer Folge sah sich Südafrika mit der Aufarbeitung diverser Menschenrechtsverletzungen in der Zeit der Rassentrennung konfrontiert. Bei den Verhandlungen 1993 im Vorfeld zur Beendigung der Apartheid hatte die Übergangsverfassung bereits die Vergabe von Amnestien

²⁷⁸ ICRC, 1977

²⁷⁹ International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance Stances 2006

²⁸⁰ Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances, General Comment on the Right to the Truth in Relation to Enforced Disappearances, Preamble

²⁸¹ Vgl. Park 2010, S. 25

²⁸² Priscilla B. Hayner 2011. *Unspeakable Truths : : Transitional Justice and the Challenge of Truth Commissions*, S. 11-12

²⁸³ Park 2010, S. 17

²⁸⁴ Vgl. Park 2010, S. 20

im Falle von politischen Verbrechen während des Konflikts festgelegt.²⁸⁵ 1995 wurde durch den National Unity and Reconciliation Act, No. 34 eine WVK ins Leben gerufen. Zu ihren speziellen Anliegen zählten Mord, Entführung, Folter und andere schwere Vergehen. Amnestie wurden in jenen Fällen gewährt, bei denen die Täter eine völlige Enthüllung der Tat samt politischer Motivation vorweisen konnten. Dadurch wurde ihnen Immunität bzgl. Zivil- und Kriminalstrafrecht gewährleistet. Versöhnung war ein zentrales Anliegen der WVK wie es aus dem Endreport zu entnehmen ist: „the overarching task assigned to the Commission by Parliament was the promotion of national unity and reconciliation”.²⁸⁶ Die Wahrheit zur Geltung kommen lassen wurde als Kriterium gesehen, um Vergebung und Versöhnung herbeizuführen. Südafrika wurde damit zum Modell für die gelungene Durchführung von WVK und zugleich der Maßstab der Forschung.

Zivile Konflikte und repressive Regime haben ein gemeinsames Charakteristikum: das Scheitern des Respektierens der moralischen Entscheidungsfreiheit der anderen. Murphy beschreibt Wahrheits- und Versöhnungskommissionen als Instanz, welche politische Versöhnung durch die Pflege der moralischen Entscheidungsfreiheit befördern kann.²⁸⁷ Faktoren, welche die moralische Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder eliminieren sind wie bereits erwähnt: der Verlust an Rechtsstaatlichkeit, Abwesenheit und Unvernünftigkeit von politischem Vertrauen, sowie das Schwinden von zentralen Fähigkeiten.²⁸⁸ Murphy behauptet folglich, dass der Respekt der moralischen Entscheidungsfreiheit auf drei Kapazitäten gründet: 1) recognize and apply second-personal moral reasons; 2) to be susceptible to the emotional address of others, which in turn depends on the capacity to identify empathetically with others; 3) to be motivated by second-personal reasons and to respond to the emotional address of others.²⁸⁹

Diese Kapazitäten sind während Zivilkriegen oder Perioden der Dominanz von repressiven Regimen abwesend. Als Ursache hierfür nennt Murphy die Vorstellung von Gruppenidentität: „The construction of group identity plays an important role in the cultivation of the moral capacities that underpin respect for moral agency“. WVK, so argumentiert sie weiter, können die Konstruktion einer Gruppenidentität auf narrativer Ebene fördern: a) die Geschichte einer sozialen Gruppe kann normativ betrachtet werden und dadurch als Orientierungspunkt dienen; b) Narrative ermöglichen eine

²⁸⁵ Murphy 2010, S. 4

²⁸⁶ TRC, *Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report*, vol. 1, ch. 5, p. 106

²⁸⁷ Murphy 2010., S. 125 ff.

²⁸⁸ Ebd.

²⁸⁹ S.o., S. 146-147

Vorstellung von gemeinsamem Schicksal der Gruppenmitglieder; c) Kulturelle Inszenierung beeinflusst das narrative Verständnis der Gruppe.²⁹⁰

WVK haben demzufolge zwei Funktionen: 1) die expressive Funktion - Anerkennung und Erinnerung der Vergangenheit; 2) die kommunikative Funktion - Erinnerung als Kommunikationsmedium (des Selbstverständnisses).²⁹¹ Die Anerkennung und Zuwendung, welche aus den WVK resultiert, kann als initialer Anstoß dazu fungieren, Hoffnung auf eine bessere Zukunft zu fördern.

Zu den Schwierigkeiten für ein gelungenes Prozedere der WVK, welche dazu dienen sollen Muster von Menschenrechtsverbrechen zu dokumentieren, nennt Murphy u.a.: 1) die Dokumente der Vergangenheit werden nicht zwangsläufig in die Selbstidentität integriert; 2) Zweifel an der Effektivität der expressiven Funktion; 3) Opfer und Täter können mit den Zeugnissen überfordert sein.²⁹² Trotz aller Skepsis können WVK den Anliegen der Beteiligten insofern nachkommen, als dadurch eine Gelegenheit geschaffen wird, um die vergangenen Ereignisse zu verarbeiten: „A truth commission provides an opportunity for victims to try to make some sense of their experiences and to construct a coherent account of them“. ²⁹³ Für die Aufarbeitung von belastenden Ereignissen erfüllen WVK daher zwei Funktionen, welche jene Kapazitäten fördern, die in einem Zivilkrieg oder repressiven Zustand fehlen. WVK eignen sich demnach besonders in solchen Situationen, um die Wirklichkeit in ihrer Komplexität besser zu verstehen.

5.5. Konklusion

Restaurative Gerechtigkeit setzt den Fokus der Korrektur nicht wie das Strafrechtssystem auf den Staat, sondern auf das Individuum. Die Aufgabe besteht daher darin, die geschädigte Beziehung zwischen den Individuen in einen Zustand zu führen, welcher ein für das Funktionieren einer Gesellschaft konstruktives Miteinander ermöglicht. Daher wird versucht, sowohl materielle als auch emotionale Bedürfnisse zu befriedigen um dadurch Relationalität, Reziprozität und Stabilität zu gewährleisten. Dahinter steht – was v.a. für den Kosmopolitismus von Bedeutung ist - die Anerkennung der Menschenrechte, aber auch der Aufbau von liberalen Gesellschaften im Sinne eines demokratischen Friedens.

²⁹⁰ Murphy 2010, S. 150-151

²⁹¹ Ebd., S. 151-153

²⁹² S.o., S. 156

²⁹³ S.o., S. 165

Kritiker sehen restaurative Gerechtigkeit im Kontrast zur retributiven Gerechtigkeit und behaupten, dass Strafe notwendig sei, um einen wirklichen Wandel zwischen Opfer und Täter zu vollziehen. Letztlich entscheidet aber das Bemühen um Wohlergehen der betroffenen Personen und nicht die bloße Anwendung von Rechtsvorschriften über die Effektivität der getroffenen Maßnahmen. Im Anschluss an einen Krieg haben sich v.a. WVK als dazu in der Lage erwiesen, den verschiedenen Anforderungen, welche durch das Ausmaß der Zerstörung bewirkt wurden, gerecht zu werden. Befürworter der restaurativen Gerechtigkeit sehen darin keine zweite oder mindere Wahl, sondern eine komplementäre Form der Gerechtigkeit in bestimmten Situationen – d.h. eine Erweiterung des herkömmlichen Strafsystems.

Zusammenfassung

Ziel dieser Arbeit war es, herauszuarbeiten was Gerechtigkeit nach dem Krieg aus kosmopolitischer Perspektive bedeuten könnte. Es wurde versucht unterschiedliche Konzepte in Bezug auf das *jus post bellum* zu erläutern und miteinander in Verbindung zu bringen, um dadurch ein umfassendes Bild von friedensfördernden Maßnahmen nach dem Krieg zu erlangen. Mit dem Fokus auf die Menschenrechte wurde ein moralischer Kosmopolitismus legitimiert, einhergehend mit einer Agenda der Demokratisierung.

Ausgehend von der Darstellung der Lehre vom gerechten Krieg (Kriterien, Struktur, Traditionalismus und Revisionismus, moralischer Status von Kombattanten) wurde die Auffassung des Kosmopolitismus (sowie die damit einhergehenden Rechte und Pflichten) im Gegensatz zum Kommunitarismus in Betracht gezogen.

Sodann wurde das *jus post bellum* historisch, formal und inhaltlich betrachtet, um einen Einblick in das Konzept zu gewähren. Von Bedeutung ist v.a. die Unterscheidung zwischen einer minimalistischen Variante, welche sich rückwärtsgewandt verhält (Fokus auf Bestrafung) und einer maximalistischen Variante, welche darüber hinausgeht (Fokus auf Wiederaufbau). Darauf aufbauend wurde versucht das Ziel des *jus post bellum*, d.i. ein gerechter Friede zu skizzieren. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund von Mangel an epistemischen und materiellen Ressourcen u.U. nicht mehr als ein gerechtfertigter Friede möglich ist und daher der Aspekt des Verzichts eine tragende Rolle bei den Bemühungen um einen stabilen Frieden spielt. Die Unterscheidung zwischen prozeduraler und substanzieller Gerechtigkeit sollte dazu dienen, das Kriterium der Verbindlichkeit von Friedensabkommen

zu erläutern und in eine kosmopolitische Agenda zu integrieren. Mithilfe sowohl der formalen Theorie des gerechten Friedens, als auch dem Vertragsmodell konnte die Funktion der prozeduralen Gerechtigkeit veranschaulicht werden. Ein prozedurales Verständnis des Friedens verlangt einen Dialog auf Augenhöhe und wenn nötig einen Kompromis in Bezug auf die jeweiligen Forderung und Zugeständnisse.

Sodann wurde auf die substanziellen Bedingungen von Friedensabkommen im Rahmen des Kosmopolitismus eingegangen. Der universale Charakter des moralischen Kosmopolitismus sowie die Reichweite einer globalen Gerechtigkeit konnten mit dem politischen Liberalismus und dem demokratischen Frieden in Verbindung gebracht und dadurch mit einer politischen Theorie verknüpft werden. Nicht nur die Akzeptanz der Menschenrechte, sondern auch die tatsächliche Einhaltung und Gewährleistung derselben, welche durch den Fähigkeitenansatz in Betracht gezogen werden, geben uns Kriterien für die Etablierung einer kosmopolitischen Moral an die Hand. Dabei hat sich gezeigt, dass lokale und internationale Akteure nicht zwangsläufig miteinander im Widerspruch stehen.

Im letzten Teil der Arbeit ist mit Hilfe des kosmopolitischen Ansatzes auf den Aspekt der Versöhnung als wesentliches Element beim Aufbau von Demokratien eingegangen worden. Für die Gewährleistung des Friedens hat sich aufgrund diverser politischer Umstände gezeigt, dass restaurative Gerechtigkeit keine alternative oder minderwertige Form in Bezug auf retributive Gerechtigkeit darstellt, sondern eine komplementäre Funktion erfüllt. Der Prozess der Versöhnung, als Teil des *jus post bellum*, wurde als Mittel dargestellt, welches durch die Reparatur von geschädigten Beziehungen die Demokratie fördert und dadurch für eine kosmopolitische Ethik von Bedeutung ist. Anhand des Beispiels in Südafrika wurde das Konzept der Wahrheits- und Versöhnungskommissionen als Methode dargestellt, die Wahrheit ans Licht zu führen sowie die Wirklichkeit in ihrer Komplexität besser verstehen zu können, und dadurch die Vergangenheit zu bewältigen. Eine empirische Auswertung ist mir im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, jedoch für eine Evaluierung der WVK von enormer Bedeutung, v.a. weil diese sich an ihrer Wirksamkeit bewähren müssen.

Es wurde weder eine ausschließliche Form des *jus post bellum*, noch eine ideale Theorie vorausgesetzt. Vielmehr sollte für die Unumgänglichkeit eines theoretischen Rahmens der Friedensbemühungen nach einem Krieg und ebenso für die Notwendigkeit gemeinsamer Werte auf dem Weg zu einem gerechten Frieden plädiert werden. Eine Annäherung der

verschiedenen Positionen kann nur durch Inklusion aller involvierten Parteien, sowie der Anerkennung derselben gelingen. Kriege sind nicht mehr nur interstaatlich zu verstehen, daher liegt die Verantwortung bei der gesamten Menschheitsfamilie.

Literatur

Aggestam, K., & Björkdahl, A. (2013). Introduction: The Study of Just and Durable Peace. In K. Aggestam, & A. Björkdahl (Eds.), *Rethinking Peacebuilding: The Quest for Just Peace in the Middle East and the Western Balkans* Routledge.

Allan, P., & Sablier, A. (2006). *What is a just peace?* (1. publ. ed.). Oxford [u.a.]: Oxford University Press.

Allman, M., & Winright, T. (2010). *After the smoke clears : : The just war tradition and post war justice*. Maryknoll, N.Y. :: Orbis Books.

Aquinas, Thomas, Saint, (1920). *The "Summa Theologica" of St. Thomas Aquinas*. London : Burns, Oates & Washburne.

Banta, Benjamin R. "'Virtuous War' and the Emergence of Jus Post Bellum." *Review of International Studies*, vol. 37, no. 1, 2011, pp. 277–299.

Barela, Steven James, and Alexis Keller. "Justice, Peace and Jus Post Bellum." *Amsterdam Law Forum*, vol. 7, no. 1, 2015, pp. 98-107.

Bass, Gary J. "Jus Post Bellum." *Philosophy & Public Affairs*, vol. 32, no. 4, 2004, pp. 384–412.

Bellamy, Alex J. *Just Wars : from Cicero to Iraq*. Polity Press, 2006.

Bellamy, Alex J. "The Responsibilities of Victory: Jus Post Bellum and the Just War." *Review of International Studies*, vol. 34, no. 4, 2008, pp. 601–625.

Bloomfield, D., Barnes, T. and Huyse, L. (eds.), 2003, 'Reconciliation after Violent Conflict: A Handbook', International Institute for Democracy and Electoral Assistance (IDEA)

Burke, Anthony. "Just War or Ethical Peace? Moral Discourses of Strategic Violence After 9/11." *International Affairs (London)*, vol. 80, no. 2, 2004, pp. 329–353.

Cavallar, Georg (2012). *Cosmopolitanisms in Kant's philosophy*, Ethics & Global Politics, 5:2, 95-118.

Černý, D. (2020) *The principle of double effect : : a history and philosophical defense*. New York :: Routledge.

Chehtman, Alejandro. "Revisionist Just War Theory and the Concept of War Crimes." *Leiden Journal of International Law*, vol. 31, no. 1, 2018, pp. 171–194.

Cicero, Marcus Tullius, and Benjamin Patrick. Newton. *On Duties*. Agora Editions. Ithaca, NY :: Cornell University Press, 2016.

Clausewitz, Carl von. *Vom Kriege*. Berlin: Dümmlers Verlag, 1832.

Clifford, George M. "JUS POST BELLUM: FOUNDATIONAL PRINCIPLES AND A PROPOSED MODEL." *Journal of Military Ethics*, vol. 11, no. 1, 2012, pp. 42–57

Elsthain, Jean Bethke. *Just War Theory*. NYU Press, 1992

Evans, M. (2008). Balancing Peace, Justice and Sovereignty in Jus Post Bellum: The Case of `Just Occupation. *Millennium*, 36(3), 533-554.

Evans, M. (2009). Moral Responsibilities and the Conflicting Demands of Jus Post Bellum. *Ethics & International Affairs*, 23(2), 147-164.

Evans, M. (2012). Just war, democracy, democratic peace. *European Journal of Political Theory*, 11(2), 191-208.

Fabre, C. (2012). *Cosmopolitan war* (1st ed.). Oxford :: Oxford Univ. Press.

Fabre, C. (2016). *Cosmopolitan peace* (First ed.). Oxford: Oxford University Press.

Frank, M. (2009). Das ius post bellum und die Theorie des gerechten Krieges. *Politische Vierteljahresschrift*, 50(4), 732-753.

Frowe, H. (2016). *The ethics of war and peace : : An introduction* (2nd ed., The Ethics of ..). London ; New York :: Routledge.

Frowe, H. (2017). The Just War Framework. Oxford Handbooks Online.
<https://doi.org/10.1093/OXFORDHB/9780199943418.013.27>

Gavrielides, Theo. (2019). *Routledge International Handbook of Restorative Justice* (1st ed.). Milton: Routledge.

Gheciu, A., & Welsh, J. (2009). The Imperative to Rebuild: Assessing the Normative Case for Postconflict Reconstruction. *Ethics & International Affairs*, 23(2), 121-146.

Grotius, H., & Tuck, R. (2005). *The rights of war and peace* (Natural law and enlightenment classics). Indianapolis, Ind. :: Liberty Fund.

Groome, Dermot. "The Right to Truth in the Fight against Impunity." *Berkeley Journal of International Law*, vol. 29, no. 1, 2011, p. 175.

Hayner, Priscilla B. *Unspeakable Truths : : Transitional Justice and the Challenge of Truth Commissions*. 2nd ed., Routledge, 2011.

Honan, D., & Walsh, G. (2008). *The city of God. : Books XVII-XXII* (The fathers of the church : a new translation ; ; v. 24). Washington, D.C. :: Catholic University of America Press.

Höffe, Otfried. *John Rawls*. 2. Aufl. ed. Akademie Verlag GmbH, 2006. Web.

Human Rights Council, Res. 32/28 (Declaration on the Right to Peace),
A/HRC/RES/32/28, 18 July 2016, 3.

ICRC. Protocol Additional to the geneva conventions of 12 august 1949,
and relating to the protection of victims of international armed conflicts (protocol I), of 8
june 1977. Abgerufen unter
https://www.icrc.org/en/doc/assets/files/other/icrc_002_0321.pdf

Iverson, Jens. (2013). Transitional Justice, Jus Post Bellum and International Criminal Law: Differentiating the Usages, History and Dynamics. *The International Journal of Transitional Justice*, 7(3), 413-433.

Johnstone, G., & Van Ness, D. (Eds.). (2006). *Handbook of Restorative Justice* (1st ed.). Willan.

Kant, I. (2013) *Zum ewigen Frieden : ein philosophischer Entwurf*. Stuttgart: Reclam.

Kant, *The Metaphysics of Morals, Part One: The Doctrine of Right*, trans. H. Nisbet, in H. Reiss, ed., *Kant: Political Writings* (Cambridge: Cambridge University Press, 1995), 167.

Kleingeld, Pauline and Eric Brown, "Cosmopolitanism", *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Winter 2019 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = [<https://plato.stanford.edu/archives/win2019/entries/cosmopolitanism/>](https://plato.stanford.edu/archives/win2019/entries/cosmopolitanism/).

Kofi Annan Foundation, 2018, "Challenging the Conventional: Making Post-Violence Reconciliation Succeed,"

Lazar, S. (2010). The Responsibility Dilemma for Killing in War: A Review Essay. *Philosophy & Public Affairs*, 38(2), 180-213.

Lazar, S. (2017). Just War Theory: Revisionists Versus Traditionalists. *Annual Review of Political Science*, 20(1), 37-54.

Francis, Lieber (1863). *Instructions for the Government of the Armies of the United States in the Field*. New York: D. Van Nostrand

Lu, Catherine. *Justice and Reconciliation in World Politics*. Cambridge University Press, 2017.

Mandle, Jon. *Rawls's A Theory of Justice : : An Introduction*. Cambridge :: Cambridge UP, 2009. Cambridge Introductions to Key Philosophical Texts. Web.

May, L. (2012). *After War Ends*. Cambridge: Cambridge University Press.

McCready, D. (2009). Ending the War Right: Jus Post Bellum and the Just War Tradition. *Journal of Military Ethics*, 8(1), 66-78.

McMahan, J. (2006). On the Moral Equality of Combatants. *The Journal of Political Philosophy*, 14(4), 377-393.

McMahan, J. (2009). *Killing in war* (Uehiro series in practical ethics). Oxford : New York :: Clarendon Press ; Oxford University Press.

Menocal, A., & Eade, D. (2005). Annotated resources on peace building and post-war reconstruction. *Development in Practice*, 15(6), 785-800.

Morris, Allison. (2002). Critiquing the Critics: A Brief Response to Critics of Restorative Justice. *British Journal of Criminology*, 42(3), 596–615.

Murphy, Colleen. (2010). *A Moral Theory of Political Reconciliation*. Cambridge: Cambridge University Press.

Nussbaum, Martha C. *Frontiers of Justice*. Harvard University Press, 2006.

Orend, B. (2000). Jus Post Bellum. *Journal of Social Philosophy*, 31(1), 117-137.

Orend, B. (2002). Justice after War. *Ethics & International Affairs*, 16(1), 43-56.

Orend, B. (2004). Kant's ethics of war and peace. *Journal of Military Ethics*, 3(2), 161-177.

Orend, B. (2006). *The morality of war*. Peterborough, Ont. Plymouth: Broadview Press NBN International.

Orend, B. (2007). Jus Post Bellum: The Perspective of a Just-War Theorist. *Leiden Journal of International Law*, 20(3), 571-591.

Österdahl, I. (2012). Just War, Just Peace and the Jus post Bellum. *Nordic Journal of International Law = Acta Scandinavica Juris Gentium*, 81(3), 271-293.

PARK, Y. GLORIA. "Truth as Justice: Legal and Extralegal Development of the Right to Truth." *Harvard International Review*, vol. 31, no. 4, Harvard International Review, 2010, pp. 24–27, <http://www.jstor.org/stable/42763345>.

Parsons, G. (2016). The Dualism of Modern Just War Theory. *Philosophia (Ramat Gan)*, 45(2), 751-771.

Patterson, E. (2012). *Ethics Beyond War's End*. Washington: Georgetown University Press.

Pattison, J. (2018). The Case for the Nonideal Morality of War: Beyond Revisionism versus Traditionalism in Just War Theory. *Political Theory*, 46(2), 242-268.

Peperkamp, L. (2014). Jus Post Bellum. A Case of Minimalism versus Maximalism?. *Ethical Perspectives*, 21, 255-288.

Philpott, D. (2015). *Just and unjust peace : An ethic of political reconciliation* (First issued as an Oxford University Press paperback. ed., Studies in strategic peacebuilding). Oxford New York Auckland Cape Town Dar es Salaam Hong Kong Karachi Kuala Lumpur Madrid Melbourne Mexico City Nairobi New Delhi Shanghai Taipei Toronto: Oxford University Press.

Pogge, T. (2000). The International Significance of Human Rights. *The Journal of Ethics*, 4(1/2), 45-69.

Radzik, Linda and Colleen Murphy, "Reconciliation", *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Fall 2021 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = <https://plato.stanford.edu/archives/fall2021/entries/reconciliation/>.

Rawls, J. (2005). *Political liberalism* (Expanded ed., Columbia classics in philosophy). New York :: Columbia University Press.

Rawls, J., & Hinsch, W. (2002). *Das Recht der Völker* (Ideen & Argumente). Berlin/Boston: De Gruyter.

Rossner, M. (2013). *Just Emotions* (Clarendon Studies in Criminology). Oxford: Oxford University Press.

Rotberg, R. 2000. Truth Commissions and the Provision of Truth, Justice and Reconciliation. In R. Rotberg and D. Thompson (eds.) *Truth v. Justice: The Morality of Truth Commissions*. Princeton NJ: Princeton University Press, pp. 3–21.

Rummel, R. J. *Understanding Conflict and War : 3 : The Conflict Helix*. Sage Publ., 1976.

Rummel, R. J. *Understanding Conflict and War : 5 : The Just Peace*. Sage Publ., 1981.

Rozpedowski, J. (2015). Just Peace at War's End: The jus post bellum Principles as National and Human Security Imperatives – Lessons of Iraq and Kosovo. *Global Jurist*, 15(3), 491-517.

Schuck, Michael. *When the Shooting Stops: Missing Elements in Just War Theory*. In: The Christian Century 101 (October 26, 1994): 982-984.

Schurian, M. (2016). *Ius post bellum : Recht zwischen Postkonflikt und gerechtem Frieden*. Wien.

Smith, Thomas W. 2010. "Humanitas in bello: Human Rights and the Norms of Modern Warfare." Draft paper presented for the International Studies Association, St. Pete Beach, FL, October 22–23. 1–33.

Stahn, Carsten. "Jus Post Bellum: Mapping the Discipline(s)." *American University International Law Review* 23, no.2 (2008): 311-347.

Stahn, Carsten, et al. *Jus Post Bellum : : Mapping the Normative Foundations*. First ed., Oxford University Press, 2014.

Stahn, Carsten, and Jens Iverson. *Just Peace after Conflict*. Oxford: Oxford University Press USA - OSO, 2020.

Stahn, C., Iverson, J., & Easterday, J. (2017). *Environmental protection and transitions from conflict to peace* (First ed.). Oxford, England :: Oxford University Press.

Strang, H. (2002). *Repair or revenge : Victims and restorative justice* (Clarendon studies in criminology). Oxford: Clarendon Press.

Švaňa, Lukáš. (2020). Jus post bellum and Global Responsibility for Peace. *Profil*, 21(2), 18-29.

Tilley-Giado, T. (2007). Enthalten in: *Der gerechte Friede zwischen Pazifismus und gerechtem Krieg* ; Jean D. Strub ; Stefan Grotefeld (Hrsg.), Stuttgart, 2007

UN Economic and Social Council (2002): ECOSOC Resolution 2002/12: "*Basic principles on the use of restorative justice programmes in criminal matters*",
<http://www.un.org/en/ecosoc/docs/2002/resolution%202002-12.pdf>

UN General Assembly (2009). *Implementing the Responsibility to Protect*. UN Doc. A/63/677

UN Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances, *General Comment on the Right to the Truth in Relation to Enforced Disappearances*, abgerufen (5.1.2022) unter
https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Disappearances/GC-right_to_the_truth.pdf

Walzer, M. (1977). *Just and unjust wars : A moral argument with historical illustrations*. New York: Basic Books.

Walzer, Michael. 2012. "The Aftermath of War. Reflections on Jus Post Bellum." In *Ethics Beyond War's End*. Edited by Eric Patterson, 35-46. Georgetown: Georgetown University Press.

Wenar, Leif, "John Rawls", The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Spring 2017 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL =
<<https://plato.stanford.edu/archives/spr2017/entries/rawls/>>.

Williams Jr, R., & Caldwell, D. (2006). Jus Post Bellum: Just War Theory and the Principles of Just Peace. *International Studies Perspectives*, 7(4), 309-320.

Williams Jr, R., & Caldwell, D. (2006). Jus Post Bellum: Just War Theory and the Principles of Just Peace. *International Studies Perspectives*, 7(4), 309-320.

Williams, Melissa., et al. *Transitional Justice*. New York University Press, 2012.

Zehr, H. (1990). *Changing lenses : : A new focus for crime and justice* (A Christian peace shelf selection). Scottdale, Pa. :: Herald Press.

Abstrakt

Kriege sind angesichts globaler Vernetzung in politischen Belangen sowie technischen Entwicklungen in der Waffenindustrie immer verheerender und z.T. auch immer öfter als eine Bedrohung präsent. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist in Bezug auf Friedensbestrebungen insofern ein Trend zu verzeichnen, als durch die Deklaration der Menschenrechte ein neuer Maßstab für das Zusammenleben der Menschen und daher für die Ursachen eines Krieges gesetzt wurden. In diesem Zusammenhang von Bedeutung für Friedensbemühungen ist von der Lehre vom gerechten Krieg stammende Kontroverse über die nötigen Bestimmungen nach dem Krieg (*jus post bellum*).

Die hier vorgelegte Arbeit beschäftigt sich mit der Frage nach dem Beitrag einer kosmopolitischen Moral für das *jus post bellum* in Bezug zum Projekt eines gerechten Friedens. Dabei soll erstens gezeigt werden, warum ein prozeduraler Ansatz eines gerechten Friedens dem Anspruch des *jus post bellum* aus kosmopolitischer Perspektive gerecht wird, zweitens welche Prinzipien für das *jus post bellum* ausschlaggebend sind, und drittens wird versucht zu zeigen, welche Rolle restaurative Gerechtigkeit und Versöhnung im Prozess der Friedensbildung darstellen.

Das *jus post bellum* stellt den Versuch einer Systematisierung der Normen und Prinzipien dar, welche die Postkonfliktphase bestimmen sollen und erhebt dadurch einen normativen Anspruch in Bezug auf Recht und Moral.

Die Idee einer kosmopolitischen Gerechtigkeit baut auf verschiedenen Dimensionen von Gerechtigkeit auf, welche für einen gerechten Frieden nötig sind. Versöhnung als Teil der restaurativen Gerechtigkeit ist für den Prozess des gerechten Friedens insofern von herausragender Bedeutung, als dadurch auf gemeinsame Werte geachtet wird, welche von einer kosmopolitischen Theorie aus gesehen durch die Menschenrechte verkörpert werden. Diese universalen Werte in Form der Menschenrechte, gilt es also in eine Phase nach dem Krieg einzubetten.

Ebenso versucht die vorliegende Arbeit den aktuellen Stand der *jus post bellum*-Debatte mit einem besonderen Fokus auf den Kontrast zwischen Kommunitarismus und Kosmopolitismus zu skizzieren. Einerseits hebt Cécile Fabre's moralischer Kosmopolitismus Schwächen in der orthodoxen Kriegstheorie hervor, andererseits weist sie auf die Schwierigkeiten einer kosmopolitischen Version globaler Gerechtigkeit hin. Es wird auch versucht zu zeigen, dass

der Kosmopolitismus im Kontext des Krieges sowohl auf deontologischen als auch auf konsequentialistischen Erwägungen beruht und in einigen Fällen auf Grenzwerte zurückgreifen muss, um die beiden Stränge miteinander in Einklang zu bringen. Das macht den Kosmopolitismus sowohl flexibel als auch anfällig für Kritiker, da somit eine enorme Kontextabhängigkeit besteht. Die Arbeit konzentriert sich vorwiegend auf philosophische Normen und Prinzipien, weniger hingegen auf die damit verbundenen Institutionen und Mechanismen. Dementsprechend wird der Frage der moralischen Bewertung des Individuums im Kontext des Krieges, welche die gegenwärtige internationale Ordnung zumindest stark in Frage stellt, große Aufmerksamkeit geschenkt.

In Anbetracht der zu erwägenden Maßnahmen im Anschluss an einen Konflikt sticht vor allem der Aspekt der Versöhnung hervor, welcher dazu in der Lage ist, die Situation vor Ort zu stabilisieren, aber auch über weitere Distanz (durch ausreichend gesicherte Beziehungen) friedensfördernd zu wirken. Eine wirksame Durchführung von Praktiken der Versöhnung scheint angesichts globaler Entwicklungen und Unstimmigkeiten (z.B. langanhaltende Konflikte im Nahen Osten) in Bezug auf friedliche Lösungen zwischen diversen Parteien ein Gebot der Stunde. Mehr noch - eine Strategie zur Konfliktbewältigung bedarf i.d.R. einer multilateralen Übereinstimmung. Dabei ist eine Spannung zwischen lokalen und internationalen Interessen wohl kaum zu vermeiden. Eine kosmopolitische Moral ist dem Anspruch ausgesetzt, partikuläre Bedürfnisse mit universalen Werten in Einklang zu bringen, ohne die eine Sache gegen die andere auszuspielen. Gerechtigkeit als ein Fundament zwischen Individuen als auch Gruppierungen muss immer das größere Ziel von politischen Mechanismen und Institutionen berücksichtigen: ausgewogene Beziehungen. Letztere sind neben anderen Faktoren für ein friedliches Zusammenleben ausschlaggebend, und somit für jede Theorie, welche sich mit Frieden beschäftigt von höchstem Wert. Damit schließt sich der Kreis von einem Streben nach Frieden zu Praktiken, welche durch den Aufbau von ausgewogenen Beziehungen an der Schaffung von Frieden beteiligt sind. Ein kosmopolitischer Ansatz im Bereich der Kriegsethik könnte somit dazu beitragen, auf die entsprechenden Werte aufmerksam zu machen, welche in einem Prozess der Friedenskonsolidierung von Nöten sind.

Plagiatserklärung

Hiermit erkläre ich, die vorgelegte Arbeit selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben. Alle wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommenen Textpassagen und Gedankengänge sind durch genaue Angabe der Quelle in Form von Anmerkungen bzw. In-Text-Zitationen ausgewiesen. Dies gilt auch für Quellen aus dem Internet, bei denen zusätzlich URL und Zugriffsdatum angeführt sind. Mir ist bekannt, dass jeder Fall von Plagiat zur Nicht-Bewertung der gesamten Lehrveranstaltung führt und der Studienprogrammleitung gemeldet werden muss. Ferner versichere ich, diese Arbeit nicht bereits andernorts zur Beurteilung vorgelegt zu haben.